

piratenpartei

Finanz-PV Genf

Antragskommission 28. September 2013

Liebe Piraten

Herzlich Willkommen in Winterthur zu unser 3. Piratenversammlung in diesem Jahr. Wir haben einen sehr spannenden Tag vor uns. Diese Versammlung hat historisches Potenzial. Erstens werden wir uns mit mehreren brisanten und umstrittenen Themen befassen zum anderen legt das Präsidium zusammen mit der AG Pirate Party Policy die Gesellschaftsvision der Piratenpartei vor. Auch ein paar wichtige Statutenänderungen stehen wieder an. Zu guter letzt müssen wir wieder ein mal die Lücken in den Reihen des Vorstandes füllen.

Zum zweiten Male ist für die Piratenversammlung eine ausländische Versammlungsleiterin vorgesehen, die Geschäftsleitung freut sich euch Tina Otten als Versammlungsleiterin empfehlen zu dürfen. Tina hat schon viele Versammlungen geleitet, zuletzt im war sie Versammlungsleiterin am Landesparteitag Brandenburg. Sie hat sich gewissenhaft auf diese Aufgabe vorbereitet und sich mit unseren Gepflogenheiten vertraut gemacht, sie freut sich euch durch diesen Tage begleiten zu dürfen. Daniel Cezkowski wird ihr zur Seite stehen für allfällige Rückfragen und für das Französisch.

Mit piratigen Grüssen

Moira Brülisauer

Vize-Präsident der Antragskommission



piratenpartei

www.piratenpartei.ch

Teil I.

Tagesordnung und Administrativa



Tagesordnung

Einleitung

- 10:00 Eröffnung durch Präsident
- 10:10 #5817 Einleitung durch ANK
- 10:20 Administrativa
 - Wahl der Versammlungsleitung
 - Wahl des/der Protokollanten
 - Wahl des Stimmenzählerleiter und der Stimmenzähler
 - Annahme der Traktandenliste
 - Annahme des Protokoll <https://www.piratenpartei.ch/2013-06.08-PPS-PV-Winterthur>
 - Allfällige Änderungen der VeO
- #5789 Vision sociétale du Parti Pirate / Gesellschaftsvision der Piratenpartei

Statuten und Ordnungen 10:30

- #5749 Statutenänderung und Änderung der FIO betreffend Spenden
 - #5776 Ordnungsanträge auf Nichteintreten und Meinungsbild zu #5749
 - #5784 Nichteintretensantrag auf #5782 (Gegenantrag-Spenden)
- #5782 Gegenantrag Spenden
- #5750 Änderung Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben
 - #5783 Nichteintretensantrag auf #5750 (Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben)
 - #5777 Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben (Gegenantrag zu #5750)
- #5781 Quorum für das Einreichen von Anträgen an die PV
- #5780 Antrag auf Abschaffung der Antragskommission
 - #5805 Redezeit zum Antrag Abschaffung der Antragskommission



- #5815 Antrag Abschaffung Piratengericht
- #5808 Einführung Gerichtsgebühren
- #5802 Antrag auf Änderung Art.7.1 der Piratengerichtsordnung
- #5807 Pseudonym und nicht Anonym
- #5840 Streichung Art 26. Abs. 2 StPPS

Mittagspause 12:30 - 13:30

Finanzen 13:30

- #5804 Budget 2014

Politisches 14:00

- #5811 Speech liberté, égalité, piraté
- #5753 Vollgeldreform
 - #5803 Kurt Specht spricht zu Vollgeld
 - #5759 Eventualantrag auf Erlaubniserteilung der PV an Sektionen 2. und weiterer Stufen, eine abweichende Position zu vertreten
 - #5754 Antrag auf Nichteintreten auf Ticket 5753 (Vollgeldreform)
 - #5755 Gegenantrag zu Ticket #5753
- #5812 Unterstützung der Idee einer Vollgeldreform in der Schweiz
- #5766 Erweiterung Positionspapier zum Rechtsstaat
- #5768 Papier de position - Les Partis Politiques et leur financement
- #5814 Unterstützung Initiative Mehr Transparenz
- #5810 Konsultative Abstimmungen zum Positionspapier zu Sucht
- #5809 Kosmetische Änderungen am Positionspapier zu Sucht

Diverse 16:00

- #5806 Redezeit am Nachmittag
- #5800 Antrag Aufträge an den Vorstand



Wahlen 16:30

- #5433 Ergänzungswahlen Vorstand
 - #5723 Kandidatur als Aktuar
 - #5722 Kandidatur als Registrar
 - #5760 Eventualantrag auf Ersatzwahl GPK

Varia 17:00

ENDE



Inhaltsverzeichnis

I. Tagesordnung und Administrativa	2
Tagesordnung	3
Einleitung	3
Statuten und Ordnungen 10:30	3
Mittagspause 12:30 - 13:30	4
Finanzen 13:30	4
Politisches 14:00	4
Diverse 16:00	4
Wahlen 16:30	5
Varia 17:00	5
II. Gesellschaftsvision der Piratenpartei	13
Vom Wesen der Piratenpolitik	14
Antragstext	14
Begründung	15
III. Statuten, Ordnungen und Finanzen	16
Statuten und Finanzordnungsänderung zu Spenden	17
Antragstext Statuten	17
Antragstext Finanzordnung	18
Begründung	18
#5782 Gegenantrag zu Spenden #5749	20
Antragstext	20
Übergangsbestimmungen	20
Begründung	21
#5784 Ordnungsantrag auf Nichteintreten	21
#5750 Finanzordnungsänderung betrifft Mandatsabgaben	22
Antragstext	22
Begründung	22
Ordnungsantrag Nichteintreten	23



#5777 Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben (Gegenantrag zu #5750)	24
Antragstext	24
Übergangsbestimmungen	24
Begründung	24
#5781 Quorum für Anträgen an die PV	25
Antragstext	25
Begründung	25
#5780 Statutenänderung Abschaffung der Antragkommission	26
Antragstext	26
Begründung	29
#5815 Abolition tribunal arbitral pirate	30
Antragstext	30
Argumentaire	32
#5808 Einführung Gerichtsgebühren	34
Antragstext	34
Übergangsbestimmungen	34
Begründung	34
#5802 Antrag auf Änderung Art.7.1 der Piratengerichtsordnung	36
Antragstext	36
Begründung	37
#5807 Statutenänderung Pseudonym	38
Antragstext	38
Begründung	39
#5840 « Liberté prise position régionale/cantonale »	40
Texte de la motion	40
Begründung	40
deutsche Übersetzung	41
Vérification compatibilité prises de position	42
Possibilité de gestion locale des membres	42
Liberté des montants de cotisation	43
IV. Politisches	45
#5753 Positonspapier Vollgeldreform	46
Antragstext	46
Begründung	46
#5754 Antrag auf Nichteintreten auf Ticket 5753 (Vollgeldreform)	46
Ordnungsantrag auf Nichteintreten	46



Eventualantrag auf Erlaubniserteilung der PV an Sektionen 2. und weiterer Stufen, eine abweichende Position zu vertreten	47
Antragstext	47
Begründung	47
Gegenantrag zu Antrag #5753 (Vollgeld)	48
Antragstext	48
Begründung	48
#5812 Unterstützung der Idee einer Vollgeldreform in der Schweiz	49
Antragstext	49
Begründung	49
#5810 Konsultative Abstimmungen zu Sucht	50
Antragstext	50
Begründung	50
#5809 Kosmetische Änderungen am Positionspapier zu Sucht	51
Antragstext	51
Begründung	51
V. Positionspapier Rechtsstaat	52
VI. Partis politiques et leur financement	53
VII. Positionspapier zu Sucht	54
Positionspapier zu Sucht	55
Präambel	55
Inhaltliche Darlegung	55
Typisierung nach Härtegrad	55
Weiche Drogen	55
Partydrogen und halluzinogene Drogen	56
Harte Drogen	56
Andere Süchte	56
Freie Entscheidungen gegen die Sucht	56
Zerschlagung des Wirkungskreises Drogensucht-Kriminalität	57
Austrocknung des Sumpfes der Drogenkriminalitäts	57
Liberalisierung durch reglementierten Markt	57
Schadensminderung durch Entstigmatisierung	58
Sucht ist eine Krankheit, kein moralischer Makel	58
Psychoaktiva-Konsum im öffentlichen Raum	58
Zusammenfassung	59
Einzelnachweise	59



VIII. Positionspapier Geldreform	60
IX. Budget 2014	74
X. Spenden	75
Konzept	76
Problem	76
Kleinere Spenden	77
Grössere Spenden	77
Grossspenden	77
Wirtschaftliche Tätigkeit	77
Unterstützungsvereine	78
Änderung der Finanzordnung betrifft Spenden	79
Alter Text	79
Neuer Text	80
Übergangsbestimmungen	83
XI. Antrag: Mandatsabgaben	84
Konzept betreffend Neuregelung der Mandatsabgaben	85
Problem	85
Grundsätze	85
Verteilung	85
Berechnungsmethode	86
Berechnungsbeispiele	86
Finanzordnungsänderung Mandatsabgaben	88
Alter Text	88
Neuer Text	90
Übergangsbestimmungen	92
XII. Mandatsabgaben - Gegenvorschlag	93
Titel 5: Mandatsabgaben	95
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	95
Kapitel 2: Verträge	95
Titel 5: Mandatsabgaben	99
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	99



XIII. Versammlungsordnung / Reglement de l'Assemblée Pirate	101
Versammlungsordnung	102
Kapitel 1: Allgemeines	102
Kapitel 2: Anträge	102
Kapitel 3: Versammlung	103
Kapitel 4: Ordnungsanträge	105
Reglement d'Assemblée Pirate	111
Chapitre 1: Dispositions générales	111
Chapitre 2: Motions	111
Chapitre 3: L'assemblée	112
Chapitre 4: Les motions d'ordre	114
XIV. Statuten / Statuts	120
Statuten	121
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	121
Kapitel 2: Mitgliedschaft	122
Kapitel 3: Organisation	123
Kapitel 4: Verfahrensordnung	129
Kapitel 5: Finanzen	134
Kapitel 6: Kantonale Sektionen	135
Kapitel 7: Schlussbestimmungen	138
Statuts	139
Chapitre 1: Dispositions générales	139
Chapitre 2: Membres et adhésion	140
Chapitre 3: Organisation	141
Chapitre 4: Règles de procédure	147
Chapitre 5: Finances	151
Chapitre 7: Sections cantonales	152
Chapitre 7: Dispositions finales	155
XV. Piratengerichtsordnung / Reglement du Tribunal Pirate	156
Piratengerichtsordnung	157
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	157
Kapitel 2: Anwendbares Recht und Zuständigkeit	158
Kapitel 3: Verfahren	158
Reglement du Tribunal Pirate	162
Chapitre 1: Dispositions générales	162
Chapitre 2: Droit applicable et compétence	163



XVI. Finanzordnung / Reglement des Finances	167
Finanzordnung	168
Titel 1: Finanzen der Gebietsparteien	169
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung	169
Kapitel 2: Budgetierung	169
Kapitel 3: Buchführung	170
Titel 2: Finanzen der Piratenpartei Schweiz	172
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung	172
Kapitel 2: Budgetierung	172
Titel 3: Mitgliederbeitrag	174
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung	174
Kapitel 2: Inkasso	174
Titel 4: Spenden	177
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung	177
Kapitel 2: Spezielle Spenden	177
Titel 5: Mandatsabgaben	180
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	180
Kapitel 2: Verträge	180
Titel 6: Spesen	183
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	183
Kapitel 2: Spezielle Bestimmungen	184
Titel 7: Schlussbestimmungen und Besonderes	187
Reglement des Finance	188
Partie 1: Finance des partis régionaux	189
Chapitre 1: Dispositions générales	189
Chapitre 2: Plan budgétaire	189
Chapitre 3: Comptabilité	190
Partie 2: Finances du Parti Pirate Suisse	192
Chapitre 1: Disposition générale	192
Chapitre 2: Plan budgétaire	192
Partie 3: Cotisations des membres	194
Chapitre 1: Dispositions générales	194
Chapitre 2: Encaissement	194
Partie 4: Dons	197
Chapitre 1: Dispositions générales	197



Chapitre 2: Dons spéciaux	197
Partie 5: Mandat	200
Chapitre 1: Dispositions générales	200
Chapitre 2: Contrats	200
Partie 6: Défraiement	203
Chapitre 1: Dispositions générales	203
Chapitre 2: Dispositions spéciales	204
Partie 7: Dispositions finales et cas particuliers	207
XVII Urabstimmungsordnung / Reglement de Votation générale	208
Urabstimmungsordnung	209
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	209
Kapitel 2: Zertifizierung	209
Kapitel 3: Durchführung	211
Kapitel 4: Einzelbestimmungen	214
Reglement de Votation générale	215
Chapitre 1: Dispositions générales	215
Chapitre 2: Certification	215
Chapitre 3: Exécution	217
Chapitre 4: Dispositions spéciales	220



Teil II.

Gesellschaftsvision der Piratenpartei



Vom Wesen der Piratenpolitik

Antragsteller: *Guillaume Saouli, Alexis Roussel*

Antragstext

Der folgende Text beschreibt die Vision der Piraten einer perfektsten möglichen Gesellschaft.

Die Piraten stellen den Menschen ins Zentrum des politischen und gesellschaftlichen Handelns, sein Wohl ist das Ziel unseres Tuns. Das Wohl des Menschen misst sich an den Möglichkeiten zur Selbstentfaltung, die ihm die Gesellschaft gibt. Zur Schaffung dieser Möglichkeiten, und um alle Menschen in gerechter Weise daran teilhaben zu lassen, gibt sich die Gesellschaft Regeln und schafft zu deren Umsetzung den Staat.

Gesellschaft und Staat sind damit eine untrennbare Einheit. Die Gesellschaft ist das Zusammenspiel aller ihr angehörenden Menschen. Der Staat, seine Vertreter und seine Organe sind in ihrem Handeln nur dann gerechtfertigt, wenn sie dem Ziel folgen, der Gesellschaft förderlich zu sein. Daraus folgen die Pflichten des Staates gegenüber den Menschen, die in diesem Staat leben, also die Bevölkerung, oder mit ihm zu tun haben.

Der Mensch ist fehlbar. So wird auch die beste Gesellschaft mit dem gerechtesten Staat an der Fehlbarkeit des Menschen scheitern, wenn dieser Tatsache nicht Rechnung getragen wird. Nur Menschen, die sich ihrer Rechte sicher sind, können sich in ihrer Überzeugung zum Wohle der Gesellschaft in das politische und soziale Geschehen einbringen. Aus dieser Erkenntnis heraus schafft sich die Gesellschaft mittels des Staates ein Korrektiv, das wir heute als Polizei und Justiz kennen. Daher ist der Wahrung von Recht und Ordnung grosse Bedeutung zuzumessen. Die Erfüllung dieser Aufgabe darf die Würde des Menschen keinesfalls verletzen - sie hat die Unschuldsvermutung zu garantieren, um die individuelle Selbstentfaltung nicht einzuschränken.

Damit ein Mensch frei und selbstbestimmt leben kann, ist es unerlässlich, ihm essenzielles Grundwissen zu vermitteln und ihn in die Lage zu versetzen, sich selbstständig weiteres Wissen anzueignen und seine Fähigkeiten zu erweitern. Diese Aufgabe erfüllen Bildung und Erziehung. Die Bildung ist darauf auszurichten, den Menschen das Lernen zu lehren. Es sind jene Fähigkeiten zu vermitteln und zu fördern, die ihn in die Lage versetzen, selbstbestimmt zu leben und sich zu entfalten. Dafür sind Logik, Mathematik, Sprachfertigkeit, Lernmethodik und eine breite praktische Grundbildung in möglichst vielen Bereichen Grundvoraussetzung.

Damit der Mensch sich in die Gesellschaft einbringen kann, ist der Zugang zu allen Informationen, die das Funktionieren der Gesellschaft betreffen, unerlässlich. Der ungehinderte Zugang zu Informationen und Daten ist die Voraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft und damit für einen gerechten und demokratischen Staat.



Die Infrastruktur und die Versorgung der Gesellschaft dürfen nicht unverhältnismässig zu Lasten unserer Umwelt gehen. Fortschritt und Wachstum sind so zu gestalten, dass die Biosphäre unseres Planeten wenig belastet wird. Exzesse sind nicht bloss abzustellen, sondern es ist eine Wiederherstellung der Umwelt anzustreben.

Wo diese nicht bereits durch die Wirtschaft zufriedenstellend betrieben wird, gewährleistet der Staat eine Infrastruktur, die Chancengleichheit und die Möglichkeit zur Selbstentfaltung ermöglicht. Die Infrastruktur umfasst Produktion und Vertrieb von lebenswichtigen Gütern und die Bereitstellung der Versorgungsnetze, wozu auch Informations- und Kommunikationsinfrastruktur gehören. Die Anbieter der Versorgungsnetze verhalten sich neutral, behandeln also - unabhängig von Sender und Empfänger - alle transportierten Einheiten gleich. Jeder Mensch hat das gleiche Anrecht auf Zugang zur Infrastruktur.

Um die menschliche Aktivität weiterentwickeln zu lassen, sowie zur Sicherung guter Lebensumstände der Bevölkerung, sollen die Bedingungen für eine funktionierende Wirtschaft gesetzt werden. Die Bereitstellung der Sicherheit, die Umwelt und das Gemeingut sind eine schwere Bürde; daher ist es notwendig, dass die Gewinne zu ihrer Förderung und Entwicklung beitragen.

Frage

- Wollt ihr diese Gesellschaftsvision der Piratenpartei annehmen?

Begründung

La Vision du Parti Pirate est la matérialisation de nos aspirations et nos valeurs dans une société tel que nous la désirons, tout en acceptant qu'étant l'humain n'est pas un être parfait, il ne peut donc pas s'agir d'une société parfaite, mais d'une société humaine intégrant nos valeurs et préceptes.



Teil III.

Statuten, Ordnungen und Finanzen



Statuten und Finanzordnungsänderung zu Spenden

Antragssteller: **Guillaume Saouli, Moira Brülisauer, Stefan Thöni, Florian Mauchle, Mario Graf, Lukas Zurschmiede, Denis Simonet, Christian Seematter, Daniel Cezkowski, Alexis Roussel, Thomas Peter**

Antragstext Statuten

Es wird beantragt die Statuten der Piratenpartei Schweiz sind wie folgt zu ändern:

Alter Text

Art. 17 Finanzierung

- 1 Die PPS finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.
- 2 Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Rechnungsjahr;
 - b. die Spende stammt von einer juristischen Person.
- 3 *aufgehoben*

Neuer Text

Art. 17 Finanzierung

- 1 Die PPS finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.
- 2 Bei grösseren Spenden werden die Vereinbarkeit mit Artikel 2 geprüft und die Interessenbindungen des Spenders transparent gemacht. Näheres regelt die Finanzordnung.



3 *aufgehoben*

Art. 26^{bis} Aufsichtsorgan

- 1 Jede Gebietspartei kann ein vom Vorstand unabhängiges Aufsichtsorgan bestellen.
- 2 Ist kein Aufsichtsorgan vorhanden oder ist dieses ineffektiv, insbesondere inexistent, unbesetzt oder befangen, so werden dessen Aufgaben durch das Aufsichtsorgan der übergeordneten Gebietspartei wahrgenommen.

Übergangsbestimmungen**Art. A Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

- 1 Der Übergang der Spendenregelung in Folge der Statutenänderung vom 28. September 2013 wird in der Finanzordnung geregelt.
- 2 Die Statutenänderung vom 28. September 2013 betreffend Spenden tritt am 29. September 2013 in Kraft.

Frage

- Wollt ihr oben genannte Änderungen der Statuten annehmen?

Antragstext Finanzordnung

Das vollständige Spenden findet sich im Anhang ab Seite 76ff.

Frage

- Wollt ihr oben genannte Änderungen der Finanzordnung annehmen?

Begründung

Es gibt einige Leute und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen und uns finanziell unterstützen möchten. Sie wollen jedoch aus beruflichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Gründen nicht öffentlich mit der Piratenpartei in Verbindung gebracht werden.

Wir können, wenn wir unsere politischen Ziele erreichen wollen, nicht auf ihre Hilfe verzichten. Auch wollen wir die Privatsphäre dieser Leute schützen. Trotzdem wollen wir unsere Interessenbindungen transparent machen.



Es hat sich gezeigt, dass für einen erfolgreichen Wahlkampf in einem Kanton mindestens 100'000 Franken notwendig sind. Daher muss unsere Spendenregelung auf ein Budget in dieser Grössenordnung ausgelegt sein.

Die zweite wichtige Zahl ist der Betrag, den eine einzelne, gut verdienende Person spenden kann, ohne ihre Existenz zu beeinträchtigen. Mit einem Jahreslohn in der Grössenordnung von 200'000 Franken kann eine Person problemlos 10'000 Franken spenden, wenn sie von uns überzeugt ist.

Jeder Mensch hat Interessenbindungen, sei es durch Beruf, Weltanschauung oder Hobby. Das gilt gleichermaßen für Unternehmen und Vereine. Ein Betrag von 10'000 Franken kann von einem kleineren Unternehmen oder einen grösseren Verein aufgrund von politischer Überzeugung gespendet werden, ohne eine spezifische Gegenleistung zu erwarten.

Eine Statistik nach Interessenbindung wird einen übergrossen Einfluss einer Branche oder Weltanschauung sichtbar machen. Die Publikation von Namen macht dies nicht gewährleistet, da die Interessensbindung einer Person nicht zwangsläufig öffentlich verfügbar sind. So kann mit der Statistik nach Branche / Weltanschauung die eventuelle Beeinflussung erst visualisiert werden.

Eine zusätzliche Kontrolle wird sicherstellen, dass keine unethischen Gelder angenommen werden und dass keine Korruption geschieht.

Die Piratenpartei bzw. ihre Sektionen können auch wirtschaftlich tätig werden, um den Gewinn zur politischen Zielerreichung zu verwenden. Eine solche wirtschaftliche Tätigkeit kann z.B. Merchandise, Event oder eine Tombola sein. Je nach Preisgestaltung ist der Übergang zur Spende flussend. Auch dies muss daher geregelt werden.



#5782 Gegenantrag zu Spenden #5749

Antagsteller: *Simon Rupf*

Antragstext

Um wirklich transparent zu sein müssen alle Spenden offengelegt werden, das ist auch am fairsten so werden nicht grössere Spenden gegenüber kleineren Benachteiligt:

Alt

Art. 17

Spenden

- 1 [...]
- 2 Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Rechnungsjahr;
 - b. die Spende stammt von einer juristischen Person.

Neu

Art. 17

Spenden

- 1 [...]
- 2 Alle Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht.

Übergangsbestimmungen

Art. A

Allgemeines

- 1 Diese Änderungen treten am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.



Frage

- Hier die Frage oder Fragen einfügen

Begründung

Er widerspiegelt meinen ursprünglichen Wunsch von vor der Gründung der PPS nach 100% Transparenz. Es bildet einen auch einen 100%igen Schutz davor, dass uns Gelder aus dubiosen Quellen gespendet werden oder dass uns jemand bestechen will. Denn alle diese Fälle wollen nicht, dass wir sie namentlich nennen. Natürlich würden wir auf die Spenden verzichten, die jetzt unter dem CHF 500 Deckmantel noch anonym gezahlt werden.

#5784 Ordnungsantrag auf Nichteintreten

Auf diesen Antrag besteht ein Ordnungsantrag auf nicht eintreten.

Begründung

Dieser Antrag ist genauso unsinnig, wie #5749: Die 500,- Freibetrag sind ein langwierig ausgehandelter Kompromiss zwischen den Extremen, der nicht andauernd in Frage gestellt werden soll. Daher beantrage ich zusätzlich, diesen Nichteintretensantrag gleich mit dem Nichteintretensantrag aus #5776 zusammenzulegen und nur eine gemeinsame Abstimmung für beide Nichteintretensanträge zu machen.



#5750 Finanzordnungsänderung betrifft Mandatsabgaben

Antagsteller: **Alexis Roussel**, Guillaume Saouli, Stefan Thöni, Moira Brülisauer, Mario Graf, Florian Mauchle, Christian Seematter, Daniel Cescovsky

Antragstext

Die Finanzordnung der Piratenpartei Schweiz ist wie folgt zu ändern:

Der vollständige Antrag: Mandatsabgaben findet sich im Anhang ab Seite 85ff.

Frage

- Wollt ihr oben genannte Änderungen der Finanzordnung annehmen?

Begründung

Die aktuelle Mandatsabgabe hat zwei Probleme, die dieser Antrag lösen soll.

Erstens ist die Abgabe nicht fixiert und dadurch verhandelbar. Dies führt zu Konflikten. In dem Moment, wo den frischgewählten Mandatsträgern tatsächlich Geld zur Verfügung steht, wird es schwierig sein, alle davon zu überzeugen, davon einen Teil für die nächste Wahl vier Jahre später abzugeben.

Zweitens ist die Abgabe auf kantonaler und nationaler Ebene nicht hoch genug, um zusammen mit Spenden eine Wiederwahl sicherzustellen. Ein erfolgreicher Wahlkampf wird je nach Kanton zwischen 100'000 bis 300'000 Franken kosten. Solche Summen können aus den Mitgliederbeiträgen von wenigen 1000 bis 10'000 Franken und Spenden von einigen 10'000 Franken nicht zusammenkommen.

Deshalb brauchen wir hohe und verlässliche Mandatsabgaben, solange Grossspenden rar sind und staatliche Parteienfinanzierung bis auf wenige Ausnahmen inexistent bleibt. Nur so kann die Piratenpartei auf längere Zeit politisch bestehen.



Ordnungsantrag Nichteintreten

Antrag auf Nichteintreten auf #5750 (Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben), dieser Antrag ist dermassen absurd, dass es sich nur um einen schlechten Witz handeln kann. Das Thema wurde nie diskutiert und die Regelung ist absurd kompliziert. Ausserdem werden so nebenbei Dinge eingeführt, die so nie gewollt oder zumindest nie diskutiert wurden.



#5777 Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben (Gegenantrag zu #5750)

Antagsteller: *Marc Wäckerlin*

Antragstext

Die Finanzordnung ist im Abschnitt «5 Titel 5: Mandatsabgaben» wie folgt zu ändern:

Die Vertragspflicht (Art. 33.2-3) entfällt, stattdessen ist das Abschliessen eines Vertrags freiwillig. Für den Fall, dass kein Vertrag abgeschlossen wird, tritt automatisch eine Abgabe von 10% als Standardlösung in Kraft. Von dieser kann man durch eine Sonderregelung abweichen.

Der vollständige Text zu Mandatsabgaben - Gegenvorschlag findet sich im Anhang ab Seite 94ff.

Übergangsbestimmungen

Art. A

Allgemeines

- 1 Diese Änderungen treten am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.
- 2 Bereits abgeschlossene Verträge nach diesem Titel werden von der Änderung nicht berührt.

Frage

- Hier die Frage oder Fragen einfügen

Begründung

Es gibt in der bestehenden Ordnung eine Spanne von 2-10%, über die erst nach der Wahl verhandelt werden soll. Besser wäre es, das vor der Wahl zu vereinbaren und vor allem sollte es eine vernünftige Standardregelung geben, ohne einen Vertrag schliessen zu müssen.



#5781 Quorum für Anträgen an die PV

Antagsteller: *Thomas Bruderer, Marc Wäckerlin*

Antragstext

neu

Art8Piratenversammlung Abs7Anträge an die Piratenversammlung brauchen die namentliche Unterstützung von mindestens 10 Piraten, davon ausgenommen sind Ordnungsanträge an der Piratenversammlung

Frage

- Wollt ihr die Statuten wie oben genannt ändern?

Begründung

Um die Piratenversammlung von Trollanträgen und unüberlegten Schnellschüssen zu entlasten sollen Anträge an die PV nur noch per qualifiziertem Quorum möglich sein. Daher schlagen wir die oben genannte Statutenänderung vor.



#5780 Statutenänderung Abschaffung der Antragskommission

Antagsteller: *Thomas Bruderer*

Antragstext

Alt

Art. 7bis. Organe

c. Antragskommission;

Art. 8 Piratenversammlung

5 [...]

n. Wahl der Antragskommission

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Piratengerichts, der Antragskommission und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.

Art. 10.bis Antragskommission

1 Die Antragskommission berät vor jeder Piratenversammlung über die vorliegenden Anträge.

2 Die Antragskommission besteht aus einem Präsidenten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder der Antragskommission sind Piraten.

3 Die Antragskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, der einen ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Präsidenten vertritt.

4 Die Amtszeit des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Antragskommission beträgt zwei Vereinsjahre.



- 5 *aufgehoben*
- 6 Die Antragskommission kann weitere Personen in beratender Funktion aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 7 Die Antragskommission kann dem Antragssteller inhaltliche und redaktionelle Änderungen vorschlagen. Die Vorschläge sind nicht bindend.
- 8 Die Antragskommission empfiehlt die Traktandierung von Anträgen an die Piratenversammlung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
- a. die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
 - b. die Durchführbarkeit des Antrags,
 - c. die Wichtigkeit des Antrags, wenn zu viele Anträge vorliegen,
 - d. die Einhaltung für der formalen Anforderungen gemäss Versammlungsordnung. Die Piratenversammlung kann auf nicht traktandierete Anträge trotzdem eintreten oder auf traktandierete nicht eintreten.
- 9 Die Antragskommission dokumentiert ihre Entscheidungen und Empfehlungen in einer Abstimmungsdokumentation zuhanden der Piratenversammlung.
- 10 Die Antragskommission entscheidet, auf Antrag, innert Wochenfrist über die Durchführung einer Urabstimmung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
- a. die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
 - b. die Durchführbarkeit des Antrags,
 - c. die Wichtigkeit des Antrags, wenn sehr viele Anträge vorliegen.

Art. 14bis Amtszeit und Wahl

- 1 [...] d. der Antragskommission
- 9 Der Präsident, die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Präsident der Geschäftsprüfungskommission und der Präsident der Antragskommission werden einzeln mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.



- 11 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Antragskommission werden per Listenwahl gewählt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinigen kann. Sind bei einem Wahlgang mehr Kandidaten angetreten als Sitze zu vergeben sind und wurden nicht alle Sitze besetzt, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

Art. 15

8Anträge für eine Urabstimmung werden bei der Antragskommission eingereicht, über die Durchführung befindet und den Antrag danach gegebenenfalls zur öffentlichen Diskussion stellt.

Neu**Art. 7bis. Organe**

C. *aufgehoben*

Art. 8 Piratenversammlung

5 [...]

n. n

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Piratengerichts und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.

Art. 10.bis *aufgehoben***Art. 14bis Amtszeit und Wahl**

1 [..]

d. *aufgehoben*

- 9 Der Präsident, die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Präsident der Geschäftsprüfungskommission werden einzeln mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.



- 11 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden per Listenwahl gewählt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinigen kann. Sind bei einem Wahlgang mehr Kandidaten angetreten als Sitze zu vergeben sind und wurden nicht alle Sitze besetzt, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

Art. 15 Urabstimmung

- 8 Anträge für eine Urabstimmung werden bei der Geschäftsleitung eingereicht, welche über die Durchführung befundet und den Antrag danach gegebenenfalls zur öffentlichen Diskussion stellt.

Übergangsbestimmungen**Art. A Allgemeines und Aufgabenverteilung**

- 1 Die Antragskommission ist per 29. September 2013 aufgelöst.
- 2 Hängige Geschäfte der Antragskommission werden von der Geschäftsleitung übernommen.
- 3 Alle Kompetenzen der Antragskommission werden der Geschäftsleitung übertragen.

Frage

- Sollen die Statuten wie oben genannt geändert werden

Begründung

Die Antragskommission hat ausser mehr Bürokratie keinerlei Hilfe beim Chaos mit der PV erreicht, stattdessen ist sie verantwortlich für überkomplizierte überformalisierte Anträge welche die Partei lähmen. Um diese Lähmung nicht weiter anschwellen zu lassen soll dieses Organ per sofort aufgelöst werden.



#5815 Abolition tribunal arbitral pirate

Antagsteller: *Charly Pache, Pilar Ackermann, Christian Tanner*

Antragstext

Le tribunal arbitral pirate n'est pas adapté à la taille de notre organisation et ne satisfait pas les conditions minimales en matière de compétences juridiques, qui ne sont pas garanties dans le choix des juges. Afin de limiter les risques en termes d'image pour le Parti Pirate Suisse si cette structure non professionnelle mais ayant le pouvoir de remplacer toutes les instances jusqu'au Tribunal Fédéral, nous demandons son abolition.

Alt

Art. 5 **Ausschluss**

- 1 Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes durch einen Schiedsgerichtsentscheid.

Art. 8 **Piratenversammlung**

1-3 [...]

4 [...]

a-l. [...]

m. die Wahl des Pr.sidenten, des Vizepr.sidenten und der Richter des Piratengerichts.

Art. 10 **Geschäftsprüfungskommission**

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Piratengerichts, der Antragskommission und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.



Art. 16 Schiedsverfahren

- 1 Die nachfolgenden Streitigkeiten werden durch das Piratengericht entschieden:
 - a. Streitigkeiten betreffend Statuten und Reglemente.
 - b. Streitigkeiten zwischen den Organen der Partei.
 - c. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Piratenpartei und der Piratenpartei.
 - d. Streitigkeiten zwischen der Piratenpartei und den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
 - e. Streitigkeiten zwischen den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
 - f. Weiteren Streitigkeiten für welche das Piratengericht durch eine entsprechende Schiedsklausel für zuständig erklärt wurde.
- 2 Das Piratengericht entscheidet über:
 - a. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
 - b. die Amtsenthebung einer durch die Piratenversammlung gewählten Person bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag von fünf Piraten.
- 3 Für das Verfahren und die Zusammensetzung des Piratengerichts gilt die Piratengerichtsordnung

Neu**Art. 5 Ausschluss**

- 1 Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze durch Entscheid des Vorstandes (Zweidrittelmehrheit des gesamten Vorstandes).

Art. 8 Piratenversammlung

- 1-3 [...]
- 4 [...]
 - a-l. [...]
 - m. *aufgehoben*



Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, der Antragskommission und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.

Art. 16 *aufgehoben***Übergangsbestimmungen****Art. A Allgemeines und laufende Verfahren**

- 1 Diese Änderung tritt am Tage nach der beschliessenden Versammlung in Kraft.
- 2 Laufende Verfahren werden noch zu Ende geführt.

Frage

- Wollt ihr die Statuten wie oben vorgeschlagen ändern?

Argumentaire**JUGES:**

- NEUTRALITÉ - Étant donné la petite taille de notre parti, il est difficile de trouver des juges vraiment neutres et objectifs.
- FORMATION EN DROIT - Étant donné la petite taille de notre parti et le fait que le tribunal arbitral pirate soit bénévole, il est difficile de trouver des juges formés en droit. Actuellement un seul juge l'est et doit expliquer les procédures aux autres. C'est très léger et amateur pour un tribunal qui remplace les instances jusqu'au Tribunal Fédéral.
- MAÎTRISE DES LANGUES - Il est également difficile de trouver des juges qui puissent traiter les textes soumis dans deux langues par eux-mêmes.

AUTRES

- DISPROPORTIONNÉ - Aucun autre parti politique suisse ne possède un tel organe. S'il y a un véritable problème, les tribunaux civils sont activés. Un tribunal arbitral existe dans des grandes structures et le tribunal est très souvent professionnel.
- POUVOIR - Le tribunal arbitral pirate remplace toutes les instances jusqu'au tribunal fédéral, son pouvoir n'est pas uniquement interne et il doit être sérieux. L'unique option de recours



est le tribunal fédéral, ce qui n'est pas anodin et peut aussi sérieusement nuire à l'image du PPS en cas de litige.

- **PLAINTES PLUS FACILES** - Une plainte sera plus facilement déposée au tribunal arbitral pirate que dans un autre tribunal civil. On risque de facilement se retrouver avec des plaintes qui n'auraient pas été déposées au civil si le tribunal arbitral pirate n'existait pas.

En raison de ces points, le risque qu'un cas soit mal traité par le tribunal arbitral pirate par rapport à un tribunal professionnel est grand avec le risque que cela nuise à l'image du Parti Pirate Suisse. Il faut arrêter de jouer avec le feu et arrêter cette expérience.



#5808 Einführung Gerichtsgebühren

Antagsteller: *Marc Frederic Schäfer*

Antragstext

Aus unten angeführtem Grund wird beantragt die Piratengerichtsordnung wie folgt zu ergänzen:

Art. 20 Gebühren

- 1 Das Schiedsverfahren ist gebührenpflichtig. Es wird eine Spruchgebühr zwischen CHF 100.- und CHF 500.- zu Gunsten der Piratenpartei Schweiz verlangt. Die Spruchgebühr richtet sich nach der Komplexität und Tragweite des Verfahrens. Sie ist jeweils von der klagenden Partei bzw. den klagenden Parteien zu tragen.
- 2 In begründeten Härtefällen kann ausnahmsweise auf eine Spruchgebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

Übergangsbestimmungen

Art. A Übergangsbestimmungen

- . Die Gebührenregelung kommt für alle Schiedsverfahren zur Anwendung, die nach Inkrafttreten der Änderung angestrengt werden.

Frage

- Wollt ihr die PGO wie oben genannt ändern

Begründung

Derzeit zeichnet sich eine immer stärkere Tendenz ab, dass Mitglieder der Partei versuchen, mögliche Probleme nicht mehr gemeinsam intern durch Diskussion oder durch politische Prozesse zu



lösen. Vielmehr wird relativ schnell und oft ohne Rücksprache zum Instrument der Klage beim Piratengericht gegriffen. Zwar ist es bei manchen Streitigkeiten unumgänglich, den Rechtsweg zu bestreiten, dennoch sollte dies eher die Ausnahme darstellen.

Da das Verfahren vor Piratengericht derzeit kostenlos ist, ist der Anreiz bei einer noch so kleinen Streitigkeit das Gericht aufzurufen, anstatt sich mit der Person zusammensetzen und die Probleme zu lösen, recht hoch. Auch sind Tendenzen erkennbar, dass das Gericht von genutzt wird, die im Wesentlichen ihre Vorstellungen von einem politischen Prozess und einer Diskussionskultur durchsetzen wollen. Das Gericht sollte hingegen nur dann aufgerufen werden, wenn wirklich eine wichtige Angelegenheit vorliegt und ein entsprechendes Interesse an einer gerichtlichen Klärung vorhanden ist.

Eine gute Möglichkeit, dies zu regulieren, ist die Einführung einer Gerichtsgebühr, welche der Kasse der Piratenpartei zu Gute kommt und vom Kläger zu tragen ist. Damit wird eine Klage nur angehoben, wenn ein entsprechendes Interesse vorhanden ist. Gegenüber den staatlichen Gerichten ist die Gebühr nach wie vor bescheiden. Die Gebühren kommen zudem der Piratenpartei insgesamt und nicht den Richtern zu Gute. Basierend auf dem Vorschlag kann in Härtefällen auch ganz oder teilweise auf eine Gerichtsgebühr verzichtet werden.



#5802 Antrag auf Änderung Art.7.1 der Piratengerichtsordnung

Antagsteller: *Marc Wäckerlin*

Antragstext

Eine Eingabe an da Piratengericht soll auch in rein elektronischer Form zulässig sein.

Alt

Art. 7 Rechtshängigkeit von Verfahren

- 1 Das Verfahren wird rechtshängig, sobald die klagende Partei beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Piratengerichts in vierfacher Ausfertigung eine Klageschrift elektronisch oder in Papier einreicht.

Neu

Art. 7 Rechtshängigkeit von Verfahren

- 1 Das Verfahren wird rechtshängig, sobald die klagende Partei beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Piratengerichts eine Klageschrift elektronisch oder in vierfacher Ausfertigung in Papier einreicht.

Übergangsbestimmungen

Art. A Allgemeines

- 1 Diese Änderungen treten am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.



Frage

- Wollt ihr die Piratengerichtsordnung ändern wie oben genannt?

Begründung

Die Piratengerichtsordnung verlangt die Einreichung einer Klageschrift elektronisch und in vierfacher Ausfertigung in Papier. Dies ist eine unnötige Hürde und für Piraten, die elektronisch verkehren und den Umgang mit Papier nicht mehr gewohnt sind, eine Diskriminierung. Kommt hinzu, dass nur «Papier» verlangt wird und keine Unterschrift, eine vierfache Ausfertigung in Papier unterscheidet sich demnach in keinsten Weise vom Ausdruck der elektronischen Form; es ist eine reine Schikane. Und selbst wenn eine Unterschrift notwendig wäre, müsste zumindest auch eine rechtsgültige elektronische Unterschrift als gleichwertig zur vierfachen papierernen Eingabe gewertet werden.



#5807 Statutenänderung Pseudonym

Antagsteller: *Lukas Zurschmiede, Ralph Mattli*

Antragstext

In den verschiedenen Kommunikationsplattformen der PPS, namentlich dem Forum, der Webseite und im Mumble, sollen die Mitglieder welche dort partizipieren, ihren richtigen Namen inkl. Vornamen sowie eine gültige Emailadresse angeben müssen. Die Emailadresse muss regelmässig geprüft und von den Inhabern bestätigt werden, ansonsten wird der Account gesperrt. Die Statuten der PPS sollen wie folgt ergänzt werden:

Neu

- | Art. 6bis | Identifikation |
|------------------|---|
| 1 | Alle Personen welche die Infrastruktur der Piratenpartei Schweiz nutzen, sind verpflichtet: <ul style="list-style-type: none">a. Ihren vollen Namen inkl. Vornamen an zu geben;b. Eine gültige Emailadresse an zu geben; |
| 2 | Die unter 1 angegebenen Daten werden nicht veröffentlicht. |
| 3 | Die unter 1.b angegebene Emailadresse wird alle 6 Monate geprüft und muss bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung wird nach 30 Tagen eine erneute Mahnung versendet. |
| 4 | Ein Account wird auf allen Systemen gesperrt wenn: <ul style="list-style-type: none">a. die Bestätigung der Email-Adresse nicht innerhalb von 2 Monaten erfolgt;b. der Account offensichtliche Fantasiedaten enthält; |
| 5 | Die Prüfung obliegt der Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz, insbesondere dem Registrar, sie kann jedoch delegiert und automatisiert werden. |



Übergangsbestimmungen

Art. A **Allgemeines**

- 1 Diese Änderungen treten am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.

Frage

- Wollt ihr die Stauten wie oben genannt ändern?

Begründung

Die aktuellen Vorkommnisse sowie vergangene haben gezeigt, dass es leider immer wieder Personen gibt, welche sich hinter einen Nicknamen und einer Wegwerf-Emailadresse verstecken und andere Personen verleumdnen oder beleidigen. Ebenso denken wir (die Antragsteller Ralph Mattli und Lukas Zurschmiede), dass wenn eine Person mit richtigem Namen da steht, sich die Diskussionskultur steigern wird. Auch wenn Nicknamen in der IT-Welt gang und gäbe sind, so sind sie das nicht im realen Leben. Wir werden immer wieder von Leuten angesprochen, welche diese Nicknamen nicht verstehen. Wenn wir neue Mitglieder wollen, sollten wir uns nicht hinter Nicknamen verstecken sondern öffentlich mit unseren Namen zu dem was wir sagen stehen und eben nicht verummt an eine Demo gehen.



#5840 « Liberté prise position régionale/cantonale »

Déposants de la motion: *Laurent Belkacem, Jean-Marc Blanc, Fabien Georges, Benoît de Kalbermatten, Gaël Marmillod, Charly Pache, Sonia Zöllner, Christian Tanner*

Texte de la motion

Les statuts du PPS forcent les sections régionales (Gebietsparteien, kantonale Sektionen) à suivre les positions du PPS avec l'alinéa 2 de l'article 26i. Nous demandons la suppression de cet alinéa.

Frage

- Voulez vous supprimer alinéa 2 de Art 26 des Status du PPS?

Begründung

1. Le système politique en Suisse est fédéral. Les députés au Conseil National et au Conseil des Etats sont élus par canton et non à l'échelle de la Confédération. Lors de leur élection, la campagne se fait canton par canton. Il est essentiel qu'il en aille de même pour le Parti Pirate, parti qui prône la décentralisation et la démocratie participative, en opposition à une centralisation des décisions et des pouvoirs.
2. Le Parti Pirate s'engage pour le respect des libertés individuelles, pour une vision participative (bottom-up) de la société, ce serait aller à l'encontre de ces principes que de conserver cet article qui fige une centralisation des décisions. Le risque de nous faire interpellé par des journalistes à ce sujet est également à prendre en compte.
3. Les votations récentes sur l'initiative Weber et sur la LAT ont montré que l'opinion publique est très différente d'un canton à l'autre. Il est normal que, pour leurs prises de position, les sections cantonales gardent leur totale liberté, quelles que soient les prises de position du PPS.
4. Lors de la campagne qui précède une votation sur une initiative ou un référendum, il est possible qu'une section cantonale prenne une position et que plus tard le PPS prenne une position



opposée. Imposer à la section cantonale de revenir en arrière après coup serait totalement absurde.

5. Aucun autre parti politique en Suisse n'impose une prise de position à toutes ses sections régionales. En conséquence, la règle devrait être que les prises de position des sections doivent, sauf circonstances exceptionnelles, être compatibles avec les objectifs définis dans l'article 2 des statuts, un point c'est tout.

deutsche Übersetzung

Es gilt der Französische Text

Antrag Freier Positionsbezug regionaler und Kantonalen Sektionen

Die Statuten der Piratenpartei Schweiz schreiben in Art. 26 Abs. 2 den Sektionen zweiter Stufe vor, alle Positionen der PPS zu vertreten. Wir beantragen die Streichung von Art. 26 Abs. 2.

Begründung

1. Das Politische System der Schweiz ist föderal. National- und Ständeräte werden in den Kantonen und nicht schweizweit gewählt. Der Wahlkampf findet im Kanton statt. Es ist für die Piratenpartei - eine Partei, die Dezentralisation und Mitbeteiligung fordert und sich gegen einen Zentralstaat ausspricht - von grosser Bedeutung, dies ebenso Hand zu haben.
2. Die Piratenpartei setzt sich ein für die individuellen Bürgerrechte und für eine Gesellschaft, an der sich alle mit beteiligen können. Die Aufrechterhaltung dieses Ansatzes steht diesem Ansatz entgegen und schreibt ein zentralistisches Vorgehen vor. Es besteht auch das Risiko, von Journalisten auf diesen Schießstand angesprochen zu werden.
3. Die Abstimmungen zur Weber-Initiative und zum Raumplanungsgesetz haben gezeigt, dass die öffentliche Meinung von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ausfallen kann. Es ist absolut normal, dass kantonale Sektionen ihre volle Freiheit haben sollen, wenn es darum geht, ihre Position fest zu legen. Dies unabhängig von der Position der PPS.
4. Es besteht die Möglichkeit, dass eine kantonale Sektion im Vorfeld zur Abstimmung über eine Volksinitiative oder ein Referendum eine Position bezieht noch bevor die PPS diesen Schritt unternimmt. Die kantonale Sektion nach der nationalen Beschlussfassung zu einem Umstoss ihres Entscheids zu zwingen wäre absurd.
5. Es gibt keine andere Partei in der Schweiz, die ihren kantonalen Sektionen eigene Positionen verbietet. Entsprechend soll die Regel sein, dass die Positionen aller Sektionen in der Regel konform zu den Zielen der PPS gemäss StPPS Art. 2 gefasst werden müssen.



Vérification compatibilité prises de position

Antagsteller: *Laurent Belkacem, Jean-Marc Blanc, Fabien Georges, Benoît de Kalbermatten, Gaël Mar-millod, Charly Pache, Sonia Zöllner, Christian Tanner.*

Frage

Wollt ihr dem Vorstand den nachfolgenden Auftrag erteilen?

Antragstext

Actuellement, il n'y a pas de contrôle de compatibilité des prises de position de la base avec les buts décrits dans nos statuts. Bien que les décisions des membres soient importantes, elles ne doivent en aucun cas être contraires aux buts décrits dans nos statuts. Pour y remédier, nous proposons d'attribuer cette tâche de vérification à la Commission de gestion (Geschäftsleitung) ou au comité dans son ensemble, étant donné que le Präsidium est chargé des tâches politiques. Nous demandons au comité du PPS de faire une ou plusieurs propositions de modifications nécessaires de statuts et/ou de règlements dans ce sens. Soit lui-même soit en créant un groupe de travail ad-hoc et de la ou les présenter si nécessaire sous forme de motion/s lors de la prochaine assemblée générale.

Argumentaire

1. Lors de la prise de position du PPS concernant la révision de la loi sur les épidémies, 14 membres ont fait pencher la balance en faveur du oui, alors que la révision prévoit la transmission des données personnelles médicales à des autorités étrangères (art. 62) ainsi que la constitution d'une base de données centralisée suisse contenant les informations médicales et personnelles sur les 'personnes malades, présumées malades, infectées, présumées infectées ou qui excrètent des agents pathogènes' (art. 60). Ce qui est une entorse claire au respect de la sphère privée que les statuts du PPS – et ainsi chaque membre du PPS – s'engage à défendre. Si cette incohérence devrait être décelée par des journalistes, nos représentants auraient bien de la peine à justifier une position qui va à l'encontre de nos statuts. Les statuts sont notre Constitution, notre contrat de base, et l'activité de l'association ne peut pas les bafouer.

Possibilité de gestion locale des membres

Antagsteller: *Laurent Belkacem, Jean-Marc Blanc, Fabien Georges, Benoît de Kalbermatten, Charly Pache, Sonia Zöllner, Christian Tanner.*



Frage

Wollt ihr dem Vorstand den nachfolgenden Auftrag erteilen?

Antragstext

Actuellement, la gestion des membres et des cotisations est de la compétence du PPS, ce qui en pratique pose régulièrement des problèmes. Pour y remédier, nous proposons de transférer cette compétence aux sections cantonales QUI LE SOUHAITENT (il doit toujours être possible aux sections qui le souhaitent de déléguer cette compétence au PPS). Nous demandons au comité du PPS de faire une ou plusieurs propositions de modifications de statuts et des règlements dans ce sens. Soit lui-même soit en créant un groupe de travail ad-hoc, de proposer par exemple que l'AG-DI travaille sur des interfaces web et de la ou les présenter sous forme de motion/s lors de la prochaine assemblée générale.

Argumentaire

La proximité avec les membres est essentielle pour les sections : il est important que les comités régionaux aient des contacts réguliers avec leurs membres, la gestion d'un membre fait partie des tâches au cœur de la vie d'une association. Par exemple, il est actuellement difficile de savoir si un membre a payé sa cotisation et est en droit de voter à une assemblée générale d'une section régionale. Il est clairement utile que le PPS puisse continuer à proposer ce service aux sections qui le souhaitent, mais il est aussi important, en vertu des valeurs pirates et de la décentralisation que nous prônons, de donner le droit d'autogestion aux sections générales qui le souhaitent. Au final, c'est le travail des comités régionaux qui s'en trouve facilité, sans avoir besoin de demander au PPS pour chaque information concernant les membres ou les cotisations. Un problème observé avec la centralisation actuellement en cours est la mauvaise mise à jour des informations des membres (adresses emails, téléphones, adresses). Ces mises à jour seront plus effectives si ce sont les sections régionales qui s'en chargent.

Liberté des montants de cotisation

Antagsteller: *Laurent Belkacem, Jean-Marc Blanc, Fabien Georges, Benoît de Kalbermatten, Charly Pache, Sonia Zöllner, Christian Tanner.*

Frage

Wollt ihr dem Vorstand den nachfolgenden Auftrag erteilen?



Antragstext

L'esprit du Parti Pirate veut que ce soit la base qui décide. Or, le système actuel de répartition et le montant des cotisations sont décidés par les sections et le PPS. Pour corriger cette incompatibilité avec un de nos principes de base, nous proposons que le membre reçoive un bulletin de versement sans montant pour chaque niveau et qu'il puisse décider lui-même librement du montant qu'il souhaite donner à la section de sa ville, de son canton ou au niveau national. Nous demandons au comité du PPS de faire le nécessaire pour faire une ou plusieurs propositions de modifications de statuts et des règlements dans ce sens. Soit lui-même soit en créant un groupe de travail ad-hoc et de la ou les présenter sous forme de motion/s lors de la prochaine assemblée générale.

Argumentaire

1. Pour une meilleure cohérence de notre système de cotisation avec l'esprit du Parti Pirate: le pouvoir à la base, aux membres.
2. Un des plus grands partis politiques suisse le fait avec succès, le PDC.



Teil IV.

Politisches



#5753 Positionspapier Vollgeldreform

Antagsteller: *Jean S. Luna, Barbara Seiler*

Antragstext

Wir, die Autoren des Papiers, bitten die Piratenversammlung, das Positionspapier Vollgeldreform wohlwollend zu prüfen und darüber abzustimmen.

Begründung

Das Thema Geldreform liegt in der Luft. Wir haben jetzt die Chance, ein innovatives und zukunftsweisendes Modell zu anzunehmen, das ganz in der Linie der Piratenphilosophie ist, da es Geld als allgemeine Infrastruktur (commons) stärken will. Die Annahme des Papiers schärft das politische Profil der Piratenpartei in einem wesentlichen Sektor und gibt uns damit im Moment ein Alleinstellungsmerkmal.

Der vollständige Text zum Positionspapier Geldreform findet sich im Anhang ab Seite 61ff.

Frage

- Wollt ihr das oben genannten Antrag annehmen?

#5754 Antrag auf Nichteintreten auf Ticket 5753 (Vollgeldreform)

Antagsteller: *Thomas Bruderer*

Ordnungsantrag auf Nichteintreten

Wir sollten unsere Zeit nicht verschwenden mit solch einem Papier, es ist wichtig hier ein klares Zeichen zu setzen dass wir uns mit Verschwörungstheorien gar nicht erst auseinandersetzen.



Eventualantrag auf Erlaubniserteilung der PV an Sektionen 2. und weiterer Stufen, eine abweichende Position zu vertreten

Antagsteller: *Christian Tanner*

Antragstext

Gemäss Statuten der Piratenpartei Schweiz, Art. 26, Abs. 2 ersuche ich die Piratenversammlung im Falle einer Annahme des Positionspapiers Vollgeldreform den Kantonalen Sektionen die Erlaubnis zu erteilen, eine abweichende Position zu vertreten.

Begründung

Das Positionspapier Vollgeldreform wird von den meisten Menschen als wirtschaftsfeindlich, innovationsfeindlich und verschwörungstheoretisch wahrgenommen werden. Wenn die Kantonalen Sektionen in ihren Gebieten politisch aktiv bleiben wollen, sollen sie sich nicht konstant verteidigen müssen, sondern sich klar von dieser Position distanzieren dürfen.

Frage

- Wollt ihr das oben genannten Antrag annehmen und den Sektionen die Erlaubnis erteilen?



Gegenantrag zu Antrag #5753 (Vollgeld)

Antagsteller: *Thomas Bruderer*

Antragstext

Die Piratenpartei Schweiz weist die Idee von Vollgeld und ähnlicher Systeme aus dem Umfeld von Verschwörungsseiten wie Schall-und-Rauch entschieden zurück. Wir anerkennen das die Wirtschaft auf ein funktionierendes Geldsystem angewiesen ist und halten solche Ideen für nicht hilfreich um die tatsächlichen Probleme der Wirtschaft zu lösen. Die Piratenpartei Schweiz arbeitet auf pragmatische Lösungen hin und hält Vollgeld, Golddeckung und ähnliche Ideen für Ideen aus der Vergangenheit, wir suchen Lösungen für die Zukunft.

Frage

- Wollt ihr das oben genannten Antrag annehmen?

Begründung

Siehe Antragstext



#5812 Unterstützung der Idee einer Vollgeldreform in der Schweiz

Antagsteller: *Peter Hunziker*

Antragstext

1. Hiermit beantrage ich, dass die PPS die 2014 kommende Initiative einer Vollgeldreform in der Schweiz offiziell unterstützt.
2. Im Falle einer Annahme von Punkt 1 beantrage ich, den Vorstand der PPS zu ermächtigen, dem Initiativkomitee zur Vollgeldreform beizutreten, um aktiv an der Endformulierung mitzuarbeiten.

Frage

- Wollt ihr das oben genannten Antrag annehmen und dem Vorstand den Auftrag erteilen?

Begründung

Dadurch dass heutzutage Privatbanken zu ca. 97% die Geldschöpfung betreiben entgeht dem Gemeinwohl der Geldschöpfungsgewinn (Seigniorage). Da dieses Geld noch zusätzlich gegen Zinsen verliehen wird, schöpfen die Privatbanken quasi noch eine Privatsteuer ab. Die Nationalbank als Garant der Währung kontrolliert dadurch nur die Geldmenge M0 (Münzen und Noten). Das unbare Geld hingegen ist kein offizielles Zahlungsmittel, daher nicht abgesichert, und es wird von gewinnorientierten privaten Unternehmen (Banken) kontrolliert. Da der grösste Teil an Zahlungsmitteln aber unbar im Umlauf ist können durch Spekulationen mit diesem Geld immer wieder Finanzblasen entstehen, welche dann zu einem grossen Teil von der öffentlichen Hand, also von uns Steuerzahlern, gerettet werden müssen. Hat die Nationalbank die Oberhoheit über die gesamte Umlaufgeldmenge (M1), kann sie den Geldschöpfungsgewinn z. B. zum Abbau von Staatsschulden oder Finanzierung von öffentlichen notwendigen Investitionen verwenden. Leute, welche die Vollgeldreform in die Ecke von Verschwörungstheorien stellen wollen, haben von der Sache offenbar keine Ahnung, denn hätten sie sich ernsthaft mit dem Thema beschäftigt, könnten sie auf Polemik verzichten und in eine sachliche Diskussion eintreten. Schliesslich gibt es genug seriöse Fachleute welche sich ernsthaft mit dieser Idee auseinandergesetzt haben und diese auch befürworten.



#5810 Konsultative Abstimmungen zu Sucht

Antagsteller: *Pat Mächler*

Antragstext

Die PV führt konsultative Abstimmungen zu folgenden Fragen im Hinblick auf die Ergänzung des Positionspapiers zu Sucht durch.

- Drug-Checking stärker fördern?
- Striktes Ahnden und Ächtung von Einflüssen von Drogen in Drittpersonen (ohne Zustimmung)?
- Lenkungsabgaben zur Reduzierung problematischer Konsumformen geeignet?
- Staatliche erwirtschaftete Gewinne durch Regulierung dürfen nur zweckgebunden zur Prävention und Schadensminderung eingesetzt werden (z.B. Tabaksteuer nicht für die AHV)?
- Kontrollierte Abgaben für Psychoaktiva in Apotheken zwecks besserer Beratung?
- Die Drogenpolitik muss auf soliden empirisch-wissenschaftlichen Belegen beruhen. Dies soll der vorrangige Massstab für den Erfolg sollte die Minderung des Schadens für die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der einzelnen Menschen und der Gesellschaft sein.
- Anbau biologischer Organismen zum Eigenkonsum erlauben?
- Stoffsynthese zum Eigenkonsum erlauben?
- Kenntnisse über Drogen (Drogenautonomie, Sicherheitsmassnahmen wie Tripsitter) im Rahmen der Bildung fördern?
- Zwischenlösung nur noch Bussen für Konsum analog zur neuen Lösung bei Cannabis?
- Gefahren bezüglich Ausweichkonsums auf unerforschte Legal Highs erwähnen?

Begründung

Es macht Sinn vorab ein Stimmungsbild zu erhalten, bevor eine vertiefte Revision des Positionspapiers in Angriff genommen werden kann.



#5809 Kosmetische Änderungen am Positionspapier zu Sucht

Antagsteller: *Pat Mächler, Barbara Seiler*

Antragstext

Das Positionspapier Suchtmittelpolitik wird wie folgt sprachlich geändert und heisst danach Suchtpolitik. *Der vollständige Text zu Positionspapier zu Sucht findet sich im Anhang ab Seite 55ff.*

Frage

- Wollt ihr das oben angeführt überarbeitete Positionspapier annehmen?

Begründung

1. Wir halten es für wünschenswert diese Quelle aufzunehmen, da sie von einem weltweiten Team entwickelt wurde, sich mit bisherigen Ansätzen deckt und zudem Verweise auf neuere Erkenntnisse (Gefährlichkeitsstudien von David Nutt et al.) beinhaltet
2. Wie von Hans Cousto im Forum richtig vermerkt dient ein Mittel üblicherweise einen intendierten Zweck. In der Regel dürfte aber kaum jemand bewusst bezwecken wollen, dass er süchtig wird. Somit ist der Begriff abzulehnen.
3. Es macht Sinn die medizinisch etablierten, statt umgangssprachlicher Begriffe zu verwenden
4. Die Spezifizierung erfolgt um den umgangssprachlichen Terminus besser zu fassen
5. Wir denken es sollte klar sein, dass qualitative unterschiedliche Strafbemessungen beim Führen eines Fahrrads bzw. eines Kreuzfahrtschiffs anzusetzen sind
6. Wir empfinden die neuen Sätze als verständlicher und stilistisch schöner



Teil V.

Positionspapier Rechtsstaat



Teil VI.

Partis politiques et leur financement



Teil VII.

Positionpapier zu Sucht



Positionspapier zu Sucht

Präambel

Heute sind viele psychoaktive Substanzen verboten, was dazu führt, dass harmlose Freizeitkiffer kriminalisiert werden, Justiz und Polizei mit Drogendelikten beschäftigt sind, und die organisierte Kriminalität Milliarden umsetzt. Eine vernünftige Drogenpolitik beruht auf den vier Pfeilern Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression und handelt auf eine verhältnismässige Weise. In der aktuellen Politik werden die Möglichkeiten einer liberalen Regelung nicht ausgeschöpft. Dieser Zustand ist unserer Meinung nach unhaltbar. Deshalb fordern wir eine liberalere Drogenpolitik mit dem Ziel, die Freiheit zu erhöhen und die Kriminalität zu senken, ohne eine Zunahme der Schwerstabhängigen oder des Drogenkonsums Jugendlicher zu bewirken.

Inhaltliche Darlegung

Die vier Säulen der Drogenpolitik, Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression, sind in einer liberalen Gesellschaft nur verhältnismässig, wenn sie die gesellschaftliche Realität reflektieren. Im folgenden versuchen wir Vorschläge in drei Aspekten von Drogenpolitik zu unterbreiten, um diesem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen.

Typisierung nach Härtegrad

Die Vorstellung, dass sich Substanzen welche zu Abhängigkeit führen können kategorisch in gesellschaftlich akzeptierte Konsumgüter und geächtete Drogen einteilen lassen, ist veraltet. Die Legalität verschiedener Psychoaktiva hat nur noch wenig mit der gesellschaftlichen Realität bezüglich Abhängigkeitspotenzial, direkter und indirekter Gesundheitsgefährdung und tatsächlichem Konsum zu tun. Eine differenzierte Typisierung von Substanzen mit entsprechender Regelung ist notwendig.

Weiche Drogen

Der Besitz und Privatkonsum, sowie der Anbau und die Herstellung zum Eigengebrauch weicher Drogen, insbesondere von Marihuana, soll legalisiert werden. Einfuhr, gewerbsmässiger Anbau, Her-



stellung und Handel sollen durch Gesetze reglementiert werden, wie dies heute bereits bei Alkohol der Fall ist. Dabei soll insbesondere dem Jugendschutz Rechnung getragen werden.

Partydrogen und halluzinogene Drogen

Partydrogen (aufputschende, euphorisierende, empathisierende) und halluzinogene Drogen mit möglichst geringen Gesundheitsrisiken sollen an entsprechenden Anlässen, die nur Erwachsenen zugänglich sind, verkauft und konsumiert werden dürfen. Dazu sollen Regeln für den sicheren Genuss dieser Substanzen erlassen werden, die beispielsweise die Anwesenheit eines Arztes vorschreiben können. Einfuhr, Produktion und Handel mit diesen Substanzen soll lizenzierten und staatlich kontrollierten Unternehmen vorbehalten bleiben.

Harte Drogen

Harte Drogen wie Kokain und Heroin sollen als verschreibungspflichtige Substanzen behandelt werden, und nur gegen Rezept an Süchtige abgegeben werden. Die kontrollierte Drogenabgabe dient primär der Schadensminderung, weil eine Gesundheitsgefährdung durch illegal beschaffte Psychoaktiva, die vergleichbar mit gefälschten Medikamenten keinerlei Qualitätsgarantien haben, gemindert wird. Die Gesundheit von Abhängigen ist ein Rechtsgut, das bei der Verhältnismässigkeitsprüfung von Repression bisher eher vernachlässigt wurde. Auch nicht vergessen werden dürfen die Gesundheitskosten, die durch Behandlungen infolge der Einnahme verschmutzter Psychaktiva entstehen.

Andere Süchte

Andere Süchte, beispielsweise nach Video- oder Glücksspielen, dem Surfen im Internet oder anderen psychoaktiven Substanzen, die kein direktes körperliches Gefährdungspotential haben, sollen im Rahmen von Präventiv- und Schadenbegrenzungskampagnen angegangen werden. Verbote und andere Repressionsmassnahmen sind aber abzulehnen.

Freie Entscheidungen gegen die Sucht

Eine liberale Gesellschaft versucht so weit wie möglich Mechanismen der individuellen Entscheidungsfindung zur Reglementierung von gesellschaftlich unerwünschten Handlungen einzusetzen. Ein Individuum soll sich unter gesellschaftlichen Rahmenbedingungen freiwillig zu einem verantwortungsbewussten Verhalten entscheiden. Der Mensch soll nicht das Gefühl haben durch Zwänge und Verbote gelenkt zu sein. Viel mehr sollen Entscheidungen auf Grund von individuellen Kosten-Nutzen Überlegungen getroffen werden. Gerade in der Drogentherapie ist die bewusste Entscheidung des Süchtigen aufzuhören sehr viel effektiver als ein Zwang zu Abstinenz. Insofern müssen



die Faktoren gestärkt werden, die einem Individuum zum freiwilligen Entscheid gegen den Konsum von Substanzen mit Abhängigkeitspotenzial verhelfen. Im Folgenden zeigen wir gesellschaftliche Mechanismen zur Stärkung individueller Entscheidungskompetenzen auf, die zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit solchen Substanzen beitragen.

Zerschlagung des Wirkungskreises Drogensucht-Kriminalität

Jede Sucht ist eine sich selbst verstärkende Rückkopplung, das heisst die Suchthandlung führt direkt oder indirekt zu einer Verstärkung des Bedürfnisses diese Handlung zu wiederholen. Bei Drogensucht ist der Teufelskreis im Zusammenhang mit Kriminalität besonders verheerend. Drogensucht und Kriminalität bedingen sich gegenseitig. Aus Drogensucht entsteht Kriminalität und aus Kriminalität entsteht Drogensucht. Diese ausweglose Situation ist ein entscheidendes Problem beim Versuch von Süchtigen sich gegen Drogen zu entscheiden. Die Legalisierung von Substanzen unter Rahmenbedingungen kann diesen Wirkungskreis zerschlagen.

Austrocknung des Sumpfes der Drogenkriminalitäts

Der Zusammenhang von Drogensucht und Kriminalität ist nicht nur individuell zu betrachten, sondern auch was organisierte Kriminalität betrifft. Die Illegalität vieler Psychoaktiva macht es dem organisierten Verbrechen erst möglich daraus ein kriminelles Handelsgut zu machen. Sie profitieren von Illegalitätsrenten, die vergleichbar mit Monopolrenten dem Inhaber einer strukturellen Marktposition erhebliche Profite garantieren. Ein historisches Beispiel ist die Prohibition in den USA der 20er Jahre, wo das Verbot des Alkoholkonsums einem gewissen Al Capone zu Millionen und einem zweifelhaften Weltruhm verholfen hat. Dieser Effekt der Illegalitätsrente, die es der organisierte Kriminalität gleichsam ökonomischen Akteuren ermöglicht einen eigenen Markt zu schaffen und zu besetzen, hat für das Individuum furchtbare Folgen. Nicht umsonst spricht man von abhängigen Kunden als den sichersten Kunden. Die organisierte Kriminalität nützt ihre Marktposition aus, um den Abhängigen eine Entscheidung gegen die Droge zu verwehren. Die Legalisierung von Drogen und der Aufbau eines staatlich reglementierten Marktes bringt die illegal erworbenen Gewinne zum verschwinden. Die organisierte Kriminalität als ökonomisch orientierter Akteur besitzt keinen Anreiz mehr zur Drogenkriminalität.

Liberalisierung durch reglementierten Markt

Es stellt sich die Frage, wie der Staat den Umgang mit Substanzen mit Abhängigkeitspotenzial organisieren soll, wenn grundsätzlich von einem legalen Konsum ausgegangen werden soll. Sicher ist eine vollständige Freigabe ohne flankierende Massnahmen keine Option. Es müssen also strikte Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hierbei geht es vor allem um die staatliche Kontrolle des Marktes, was für Qualität und Transparenz sorgen soll. Der staatlich regulierte Verkauf muss die Qualität sicherstellen um die Gesundheit der Konsumierenden nicht zu gefährden. Vergleichbar mit



dem Verkauf von Tabak und Alkohol müssen Standards zu Produktion und Verkauf definiert werden. Hierbei darf der Jugendschutz nicht vergessen werden. Was die Transparenz betrifft, müssen dem Konsumenten die Kosten und Konsequenzen unübersehbar aufgezeigt werden. Das Ziel einer effektiven Drogenprävention ist, dass der Mensch auf Grundlage guter Informationen eine freie und vernünftige Entscheidung für sich selbst treffen kann. Deshalb schliessen sich Drogenprävention und ein staatlich regulierter Markt nicht gegenseitig aus. Für harte Drogen ist eine staatlich organisierte Drogenabgabe vorzuziehen. Wie bei verschreibungspflichtigen Substanzen muss die Abgabe ärztlich kontrolliert sein.

Schadensminderung durch Entstigmatisierung

Die moralische Gleichsetzung von weichen und harten Drogen hat zur Folge, dass es unmöglich ist für spezifische Suchtprobleme je nach Situation Lösungen zu finden. Zu oft kommt die Forderung nach der vollen Härte des Gesetzes mit dem Aufruf, den Anfängen zu wehren. Es mag der politischen Profilierung dienen, auf Law and Order zu pochen, doch ist es nicht lösungsorientiert. Vielmehr hat es eine Stigmatisierung zur Folge, welche das individuelle Suchtproblem noch verstärkt. Die gesellschaftliche Ächtung eines Konsumenten weicher Drogen beschleunigt die Abwärtsspirale in die Sucht und vergrössert die Gefahr, zu harten Drogen zu greifen. Eine Entstigmatisierung der Sucht und das Verständnis, dass es sich dabei um eine Krankheit handelt, wirken schadensmindernd und erhöhen die Chance für eine Therapie.

Sucht ist eine Krankheit, kein moralischer Makel

Die Entstigmatisierung der Sucht ist in erster Linie keine politische sondern eine gesellschaftliches Forderung. Politisch kann dies unterstützt werden, indem staatliche Massnahmen der Drogenpolitik auf ihre stigmatisierende Wirkung geprüft werden. Es muss vermieden werden, dass präventive Kampagnen, Therapieangebote, Projekte zur Schadensminderung und besonders repressive Massnahmen, Sucht als einen moralischen Makel darstellen. In der Praxis findet dieser Grundsatz bereits Anwendung, wie aus dem dritten Massnahmenpaket des Bundes zur Verminderung des Drogenproblems (MaPaDro III) zu ersehen ist. Nun muss noch die Politik zur Kenntnis nehmen, dass die Entstigmatisierung der Sucht einen wichtigen Beitrag zur Drogenpolitik leisten kann. Rhetorische Äusserungen wie Kampf den Drogen oder Krieg gegen die Drogen mögen die militärische Entschlossenheit demonstrieren, aber einen Beitrag zur Lösung des Drogenproblems bieten sie nicht.

Psychoaktiva-Konsum im öffentlichen Raum

Es darf nicht ignoriert werden, dass grosse Teile der Bevölkerung nicht mit dem Konsum oder den Folgen von Psychoaktiva konfrontiert werden wollen. Was für Alkohol gilt, muss auch für andere Substanzen gelten, welche die kognitiven oder motorischen Fähigkeiten beeinträchtigen. Das Führen eines Fahrzeuges unter Drogeneinfluss ist strikt zu ahnden, jedoch mit Abstufung nach Gefähr-



dungspotenzial wie Fahrzeuggewicht. Hierfür müssen präzise Tests entwickelt werden, die feststellen können, ob eine Person akut unter Drogeneinfluss steht. Der Konsum weicher Drogen soll hierbei in der Öffentlichkeit unter den gleichen Auflagen möglich sein wie der von Alkohol oder Zigaretten, der öffentliche Konsum aller anderen psychotropen Substanzen mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Zusammenfassung

Die oben dargelegte Drogenpolitik verfolgt zwei Hauptziele: Die Stärkung der Freiheit des einzelnen in Entscheidungen, die praktisch nur für diese Person Konsequenzen haben und die Reduktion der Kriminalität. Wir sind der Meinung, dass mündige Personen selber entscheiden welche Substanzen sie ihrem Körper zuführen. Wir sehen die Gefahren einzelner Substanzen, wollen aber die staatlichen Eingriffe in die Handlungsfreiheit des Einzelnen möglichst klein halten. Deswegen sollen nur die gefährlichsten Drogen unzugänglich sein. Da wir aber auch von der ärztlich kontrollierten Abgabe dieser Drogen zu Therapiezwecken überzeugt sind, ist es naheliegend diese als verschreibungspflichtige Substanzen einzustufen. Die Kriminalität rund um Drogen hat zwei Seiten: Die Beschaffungskriminalität der Drogensüchtigen und der Handel durch die organisierte Kriminalität. Mit der Teillegalisierung entziehen wir beidem die Grundlage. Schwerstabhängige können sich gegen ein Rezept ihre Drogen zu einem fairen Preis in der Apotheke besorgen, ohne dafür stehlen, rauben oder dealen zu müssen. Die organisierte Kriminalität wird das Interesse am Drogengeschäft verlieren, wenn sich nur noch wenig Geld verdienen lässt. Beides macht unsere Strassen sicherer und spart Strafverfolgungs- und Gerichts- und Gefängniskosten. Wir sind der Ansicht, dass Drogen für Kinder und Jugendliche ungeeignet sind und diesen daher den Zugang mit geeigneten Mitteln verwehrt werden muss. Wenngleich der Jugendschutz im Alkoholverkauf nicht perfekt ist, so ist er unseres Erachtens nach das bessere Mittel als die Prohibition.

Einzelnachweise

Simone Ledermann, lic. rer. soc./ Prof. Dr. Fritz Sager (2006): Die Drogenpolitik der Schweiz (MaPaDro III), Bern: Bundesamt für Gesundheit (BAG). Online: www.bag.admin.ch/shop/00035/00204/index.html?lang=de

Eidgenössische Kommission für Drogenfragen (2006): Von der Politik der illegalen Drogen zur Politik der psychoaktiven Substanzen, Bern: Verlag Hans Huber

KRIEG GEGEN DIE DROGEN, Bericht der Weltkommission für Drogenpolitik, Juni 2011 www.globalcommissionondrugs.org/content/themes/gcdp_v1/pdf/Global_Commission_Report_German.pdf



Teil VIII.

Positionpapier Geldreform



Positionspapier Vollgeldreform

Autorenteam: Jean S. Luna, Barbara Seiler

Vorbemerkung

„In Realität ist das alles noch viel komplizierter. In Wahrheit aber ist es einfach.“

Trotz der Länge dieses Papiers ist es eine sehr grobe Vereinfachung der komplizierten Realität des aktuellen Geldsystems. Uns ist es aber wichtig, dass der Leser/die Leserin, die einfache Wahrheit hinter der komplizierten Realität erfasst: Das aktuelle Geldsystem ist unnötig kompliziert und produziert Instabilität und Ungleichheit. Und wenn wir wollen, können wir das ändern!

Dieses Papier ist im Sinne der Lesefreundlichkeit in zwei Teilen verfasst.

Der erste Teil ist die Kurzfassung für die Eiligen: in Stichworten werden die Kernpunkte der Vollgeldreform vorgestellt und begründet, weshalb die Piratenpartei diese Ideen unterstützen soll.

Im zweiten Teil werden die Argumente ausführlich und detailliert dargelegt. Dieser Teil ist recht umfassend, weil viel Wert darauf gelegt wird, dass der Leser/die Leserin die Probleme versteht, welche die heutige Geldordnung schafft. Dafür muss zuerst verstanden und akzeptiert werden, dass die privaten Geschäftsbanken Geld aus dem Nichts herstellen. Obwohl versucht wird, die Erklärungen kurz und verständlich zu halten, benötigt das einigen Raum.



Kurzfassung

Das aktuelle Geldsystem und seine Schwächen

- Ca. 90% des heute verwendeten Geldes ist elektronisch (Giralgeld) – und darum kein gesetzliches Zahlungsmittel.
- Die privaten Geschäftsbanken (und nicht die Nationalbank) steuern die Geldmenge.
- Die Geschäftsbanken schaffen Giralgeld aus dem Nichts.
- Alles Geld kommt als Kredit in die Welt. Darum gilt: Geldmenge \approx Summe aller Schulden \approx Summe aller Guthaben.
- Weil alles Geld als Schuld geschaffen wird trägt alles Geld Zins. Der Zins aber zwingt die Wirtschaft zu Wachstum.
- Die Banken schaffen Geld aus dem Nichts, und dürfen dafür Zins verlangen. Das ist eine gigantische Subvention des Bankensektors durch die Allgemeinheit.
- Weil die Banken pro-zyklisch Geld verleihen, verstärken sie die Konjunkturzyklen und sind mit verantwortlich für Spekulationsblasen.
- Zu allem Überfluss ist das Geld der Einleger auf der Bank auch noch nicht sicher, weil es der Bank gehört und nicht dem Einleger. Geht die Bank Konkurs, ist es weg.

Die Vollgeldreform und ihre Vorteile

- Geschäftsbanken funktionieren endlich so, wie man sich das vorstellt: sie müssen Geld zuerst einsammeln, bevor sie es verteilen können. Geld herstellen darf nur der Staat.
- Die Nationalbank wird entsprechend ihrer (neuen) Bedeutung als Institution aufgewertet zur „Monetative“.
- Das verwendete Geld ist nicht Kreditgeld, sondern vollwertiges gesetzliches Zahlungsmittel („Vollgeld“). Es ist sicher und geht im Konkursfall einer Bank nicht verloren.
- Die Preisstabilität ist gewährleistet, weil die Monetative die Geldmenge effektiv kontrollieren kann.
- Es kommt zu viel weniger „Boom and Bust“-Zyklen, weil die Monetative nicht pro-zyklisch Geld herstellt.
- Der Geldschöpfungsgewinn der Übergangsphase kann zur Tilgung sämtlicher Schweizer Staatsschulden verwendet werden.
- Nach dem Übergang kann der jährliche Geldschöpfungsgewinn demokratisch verteilt werden (z.B. für ein Grundeinkommen)



- Die Umwelt wird entlastet, weil ein Grossteil des Wachstumszwangs wegfällt.
- Geschäftsbanken braucht es immer noch. Sie verwahren Geld und vermitteln Kredit.
- Die Funktionen sind nicht mehr alle vermischt und bei den Geschäftsbanken angesiedelt, sondern sauber getrennt:
 - Geldschöpfung: Monetative
 - Entscheid über Verwendung des Geldschöpfungsgewinn: Volk
 - Entscheid über Verwendung des Kapitals in der Wirtschaft (Allokation): Geschäftsbanken
- Dies ist also kein „kommunistisches“ System, den der Staat entscheidet NICHT, was wie produziert wird. Diese Entscheide werden weiterhin durch den Kapitalmarkt getroffen.

Warum sollen die Piraten die Vollgeld-Initiative unterstützen?

- Die Geldversorgung ist eine Voraussetzung für Wirtschaft und Kultur und soll durch die Gesellschaft demokratisch geregelt werden.
- Geld ist ein Gemeingut und soll von den Menschen, die es benutzen gemeinsam (demokratisch) verwaltet werden.
- Die Bedeutung des Geldes ist so wichtig, dass darüber demokratisch entschieden werden MUSS. Dafür muss das Geldsystem transparent und leicht verständlich geregelt sein.
- Der jährliche Geldschöpfungsgewinn kann zur Finanzierung des Grundeinkommens verwendet werden.
- Das Vollgeldsystem hat in einigen Bereichen quasi-revolutionäre Auswirkungen. Es ist aber keine Revolution, sondern ein Upgrade des bestehenden Systems.
- Geldpolitik liegt in der Luft, das Thema ist aktuell. Andere Parteien präsentieren rückwärtsgewandte Modelle – die Piraten schlagen ein Zukunftsmodell vor.



Ausführliche Fassung

Das aktuelle Geldsystem und seine Schwächen:

Die Struktur des heutigen Geldsystems führt zu mehreren gesellschaftlich unerwünschten Wirkungen. Seit dem Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2008 werden diese Schwächen immer offensichtlicher. Millionen von Menschen leiden darunter und werden in ihrer Existenz bedroht.

Der Zins und Zinseszins zwingt zu ständigem Wachstum, mit verheerenden Folgen für Mensch und Umwelt und fördert das kurzfristige Denken. Die Geschäftsbanken, die Geld fast unbegrenzt schaffen dürfen, verstärken die Zyklen von wirtschaftlichen Blasen und darauf folgender Depression. Gewinne werden privatisiert, Kosten werden der Allgemeinheit überwältigt; die Schere zwischen reich und arm öffnet sich immer weiter, trotz immer stärkerer Umverteilung und Besteuerung. Der Mittelstand als Rückgrat unserer Wirtschaft kommt zunehmend unter Druck.

Ein grosser Teil dieser Belastungen haben ihren Ursprung in unserem Geldsystem; sie können folglich durch eine Reform des Geldsystems behoben oder zumindest stark gelindert werden.

Elektronisches Geld ist kein „richtiges Geld“

Das meiste heute verwendete Geld (in der Schweiz ca. 90%) ist elektronisch (sogenanntes Giralgeld), nur ein kleiner Teil der Transaktionen werden mit Bargeld (Noten und Münzen) abgewickelt. Auch die Steuern können wir per Banküberweisung bezahlen. Das ist ironisch, denn Giralgeld ist kein gesetzliches Zahlungsmittel. Nur Noten und Münzen sind in Art. 99 der Bundesverfassung als gesetzliche Zahlungsmittel erwähnt. Das ist so, weil es noch kein elektronisches Geld gab, als der Artikel verfasst wurde. Die Bundesverfassung spricht dem Staat das Monopol für die Herstellung von Noten und Münzen zu:

Art. 99 Geld- und Währungspolitik

¹ Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.

² Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.

³ Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

⁴ Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

Davor hatten die Banken selbst Noten herausgegeben, was zu einem Wildwuchs führte, darum wurde dieses Recht in einer Volksabstimmung 1891 dem Staat übertragen. Hätte es damals schon Giralgeld gegeben, wäre wohl auch dieses in der Verfassung erwähnt worden.

Weil die Verfassung zum Giralgeld nichts sagt, stellen die Banken heute per Knopfdruck im Computer Giralgeld her, wie sie damals Noten druckten. Obwohl man mit Giralgeld einkaufen kann, ist es eigentlich kein Geld. Juristisch ist es bloss die Verpflichtung der Bank, dem Giralgeld-Halter auf Nachfrage „richtiges“



Geld – in Form von Noten oder Münzen auszuhändigen. Im Gegensatz zum Giralgeld der privaten Geschäftsbanken, ist das Giralgeld, welches die Nationalbank herstellt, auch „richtiges“ Geld. Dieses zirkuliert aber nur zwischen den Geschäftsbanken und der Nationalbank. Private können bei der Schweizerischen Nationalbank keine Konten haben und darum auch kein Nationalbank-Giralgeld erhalten.

Das fraktionale Reservesystem

Weil - siehe oben - Noten und Münzen selten nachgefragt werden (vor allem die grossen Beträge, wie z.B. Miete, werden meistens elektronisch bezahlt) halten die Banken nur eine kleine Menge an Nationalbankgeld. In der Schweiz müssen sie per Gesetz nur 2,5% ihrer ausstehenden Kredite mit Nationalbankgeld absichern. Anders gesagt, sie können das Geld, das sie von der Nationalbank erhalten, theoretisch um den Faktor 40 vermehren (praktisch gibt es noch andere Einschränkungen wie Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften). Weil die Reserve an Nationalbankgeld nur einen Bruchteil (eine Fraktion) der von der Geschäftsbank so geschaffenen (Giral-) Geldmenge darstellt, nennt man dieses Geldsystem „fraktionales Reservesystem“. In der Praxis ist es übrigens oft so, dass die Banken die Reserve erst bei der Nationalbank aufstocken, nachdem sie das neue Geld geschaffen haben. Die Nationalbank hat also keine wirklich Kontrolle über die Geldmenge. Ob sie indirekt über den Leitzins die Geldmenge steuern kann, ist umstritten.

Aus Nichts bist du, zum Nichts musst du zurück

In diesem fraktionalen Reservesystem schaffen Geschäftsbanken Giralgeld aus dem Nichts. Die weit verbreitete Meinung, die Banken würden Geld verleihen, das jemand anderes als Spareinlage bei ihnen deponiert habe, ist falsch. Wenn jemand einen Kredit von der Bank erhält, dann nimmt die Bank dieses Geld nicht aus dem Tresor, sondern erschafft es per Knopfdruck, indem sie es dem Kreditnehmer auf seinem Konto gutschreibt. In diesem Moment dehnt die Geschäftsbank die Geldmenge aus!

Aus Sicht der Bank ist dieser Kredit eine Verpflichtung (Passivum), denn sie verspricht dem Kreditnehmer, dass sie den Betrag in Banknoten auszahlen wird, wenn der Kreditnehmer das wünscht. Wie oben beschrieben, ist dies aber eher unwahrscheinlich. Wer sich mit der doppelten Buchhaltung auskennt weiss, dass die Bilanz immer ausgeglichen sein muss. Wenn also die Bank per Knopfdruck ein Passivum schafft, dann muss auf der anderen Seite irgendwo ein gleich grosses Aktivum sein. Musste also doch irgendwo das Geld schon vorhanden gewesen sein? Nein. Auf Ihrer Aktivseite bucht die Bank ganz einfach die Schuld des Kreditnehmers. Dieser hat nämlich einen Vertrag unterschrieben, in welchem er sich verpflichtet, der Bank den Kreditbetrag wieder zurückzuzahlen. Das ist praktisch ein Wertpapier, welches die Bank bei sich als Aktivum führt. In der Buchhaltung des Kreditnehmers läuft gleichzeitig derselbe Prozess spiegelbildlich ab: Auf seiner Aktivseite bucht er das Bankguthaben ein, und auf der Passivseite die Schuld an die Bank. So ist durch die „Verlängerung“ der Bankbilanz im Wirtschaftssystem die Geldmenge grösser geworden. Wenn der Kreditnehmer seinen Kredit zurückzahlt läuft der ganze Prozess rückwärts ab und die Geldmenge wird wieder kleiner. In der Summe aller Aktivitäten in einer Volkswirtschaft dehnt sich die Geldmenge aber tendenziell immer weiter aus (siehe unten).



Geld \approx Schuld \approx Guthaben

Wie oben beschrieben entsteht immer dann (und nur dann) Geld, wenn eine Bank jemandem einen Kredit verleiht. Das gilt übrigens auch für das Nationalbankgeld, welches die Nationalbank an Geschäftsbanken verleiht. Ein Kredit ist aber aus Sicht des Kreditnehmers immer eine Schuld. Darum gilt in unserem heutigen Geldsystem: Geld \approx Schuld. Nur: des einen Schuld ist immer auch eines anderen Guthaben. Darum gilt: Geld \approx Schuld \approx Guthaben.

Es gibt nur solange Geld, wie es Schulden gibt

In einer Volkswirtschaft gibt es drei grosse Gruppen von Akteuren: erstens die Unternehmen inklusive der Banken, zweitens die privaten Haushalte und drittens der Staat, also die öffentlichen Haushalte (Gemeinden, Kantone, Bund).

Wenn nun eine Gruppe (zum Beispiel der Staat) oder auch ein einzelner Akteur, viele Schulden hat, dann bedeutet das zwingend, dass eine der anderen Gruppen (typischerweise die Banken) beziehungsweise andere Akteure, viele Guthaben haben. In diesem Beispiel: was aus Sicht des Staates Schulden sind, sind aus Sicht der Banken Guthaben.

In der Summe sind die Schulden und die Guthaben in der Volkswirtschaft praktisch gleich gross (solange man den Zins nicht berücksichtigt, siehe unten). Interessant ist vor allem die Frage, wie der Reichtum verteilt ist. Wenn ein verschuldeter Staat seine Schulden abbaut, dann schwinden entweder die Guthaben der Unternehmen und Haushalte (und gleichzeitig wird die Geldmenge kleiner) oder die Schulden wandern zu einer der beiden anderen Gruppen.

Die erstaunliche, aber korrekte Schlussfolgerung daraus lautet: Weil Schuld \approx Guthaben \approx Geld ist, können nicht alle Akteure alle ihre Schulden zurück bezahlen, denn sonst gäbe es kein Geld mehr im System.

Die Geldmenge wächst...

Das Zurückzahlen aller Schulden kann aber nicht passieren, denn das System ist so konstruiert, dass die Geldmenge immer weiter wächst. Der Grund dafür ist der Zins.

Wenn du bei deiner Bank einen Kredit aufnimmst, sagen wir 10'000 Franken fürs Studium, dann schuldest du der Bank nicht nur die 10'000 Franken, sondern auch noch Zins - sagen wir 5% pro Jahr, 500 Franken nach dem ersten Jahr. Du hast also ein Guthaben von 10'000 Franken, aber nach einem Jahr Schulden von 10'500 Franken. Und so geht es nicht nur dir, sondern jedem, der einen Kredit aufnimmt.

Weil alles Geld - alle Guthaben - als Kredit geschaffen wurde, gilt: die vorhandenen Guthaben sind zu jedem Zeitpunkt kleiner, als die vorhandenen Schulden.

Wenn man also heute Kassensturz machen würde, und alle Schulden und Guthaben verrechnet werden müssten, dann würden Schulden übrig bleiben. Wie sollen die bezahlt werden? Nun, in der Realität machen nicht alle gleichzeitig Kassensturz und die Banken vergeben weiterhin neue Kredite, das heisst, sie stellen der Wirtschaft weiterhin zusätzliches Geld zur Verfügung. Ein Teil dieses Geldes wird von den Akteuren dazu verwendet, um alte Zinsschulden zu begleichen.



Dieses System kann man mit Fahrrad-fahren vergleichen: solange man in Bewegung bleibt kann man auch das Gleichgewicht halten. Solange also die Banken immer neue Kredite vergeben können auch die alten Kredite zurückbezahlt werden. Aber wehe, man wird langsamer, dann wird die Situation plötzlich wackelig und instabil.

... und erzwingt Wirtschaftswachstum

Aber solange das Fahrrad fährt, fährt es. Wenn man die Volkswirtschaft als Ganzes betrachtet, kann man sagen, die Unternehmen, Haushalte und Staaten zahlen ihre Bankkredite und die dafür fälligen Zinsen mit neuen Krediten zurück, welche sie wieder von den Banken erhalten.

Aus Sicht des einzelnen Akteurs sieht das aber etwas anders aus. Dieser kann im Normalfall nicht einfach einen neuen Kredit aufnehmen, um einen alten zu tilgen, sondern muss etwas dafür leisten. Nehmen wir an, du hast Dein Studium abgeschlossen und bist jetzt Unternehmer. Für deine Firma (ein Tech-Start-Up) hast Du einen Kredit von 100'000 zu einem Zins von 5% pro Jahr erhalten, den du nach sieben Jahren abzahlen willst. Um das Beispiel einfacher zu machen, nehmen wir an, du wirst alles auf einmal abbezahlen. Mit Zins und Zinseszins macht das 140'710 Franken. Du musst also mit einer Investition von 100'000 Franken zuerst dieses Geld wieder hereinholen und dann noch 40'710 Franken zusätzlich erwirtschaften. Du musst also einen Mehrwert erzielen: der Zins zwingt dich dazu.

Er zwingt uns alle dazu, denn selbst wenn du selber keinen Kredit abzuzahlen hast, ist alles Geld, das du benutzt mit Zins belegt, weil es ja als Kredit entstand. Diese Zinskosten überwälzt der ursprüngliche Kreditnehmer natürlich auf seine Kunden. Falls dein Tech-Start-Up eine Dienstleistung anbietet, wirst du deren Preis so festsetzen, dass auch deine Zinskosten gedeckt werden. Im Preis, welcher der Kunde bezahlt, sind also auch immer die Zinskosten enthalten. Also: Zins zwingt zum Erwirtschaften von Mehrwert. Und weil unser Geld durch die Art wie es erschaffen wird immer Zins trägt, zwingt es die Volkswirtschaft zu permanentem Wachstum, zu ständigem Schaffen von Mehrwert.

Die Auswirkungen des vom Schuld-Geld erzeugten Wachstumszwangs auf Mensch und Umwelt sind dramatisch. Eine detaillierte Beschreibung würde den Rahmen dieses Papiers aber sprengen.

Dieser Mechanismus hat noch eine zweite Seite: Wenn die Wirtschaft wächst, muss auch die Geldmenge wachsen, sonst gibt es Deflation. Der Zins erzwingt Wachstum und das Wachstum erfordert eine Geldmengenausweitung – es braucht neues Kreditgeld, das einen Zins trägt. Ein Teufelskreis.

Zinsgewinn

Die Früchte des Wachstums werden zumindest teilweise benötigt, um die Zinsen zu bezahlen. Das heisst, ein guter Teil des Wirtschaftswachstums landet bei den Banken, ohne dass diese dafür viel tun müssten. Die Herstellung des elektronischen Geldes kostet die Banken praktisch nichts. Trotzdem kann die Bank auf das geschaffene Geld Zinsen verlangen und so einen schönen Gewinn einstreichen. Dieser Zinsgewinn ist ein Privileg der Banken. Niemand anders kann in der aktuellen Wirtschaftsordnung aus dem Nichts Geld herstellen um es dann gegen Zins zu verleihen.

Wenn du von deinem Ersparten einem Freund ein Darlehen gibst, dann kannst du das nur in dem Umfang tun, wie du vorher Geld angespart hast. Die Bank aber kann das Geld, das sie verleihen will, gleich selbst



erschaffen (mit den erwähnten Einschränkungen von Mindestreserve, Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften). Natürlich, dieses Geld verschwindet auch wieder aus den Büchern der Banken, wenn der Kreditnehmer den Kredit zurückzahlt. Aber der Zinsgewinn bleibt der Bank, diesen hat nämlich der Kreditnehmer für die Bank erwirtschaftet.

"Boom and Bust"

Die Bank ist zwar die einzige, die Giralgeld schöpfen kann, aber sie braucht dazu einen Kunden. Für sich selbst darf sie nur beschränkt Geld schöpfen. Der Kunde stellt die eigentliche Einschränkung der Geldschöpfung dar. Wenn das Geld nämlich einmal geschaffen ist, gelten die Regeln der Buchhaltung auch für die Banken, das heisst, der Kredit muss zurückgezahlt werden. Deswegen erhalten nur "kreditwürdige" Menschen einen Kredit, also solche, von welchen die Bank annimmt, dass sie einen Mehrwert schaffen und dafür so viel Geld von andern Akteuren erhalten, um damit sowohl den Kredit wie die Zinslast zurückzahlen zu können.

Die Kreditwürdigkeit hängt im Grossen und Ganzen von zwei Faktoren ab. Erstens: der Kreditnehmer und sein Projekt, wofür er den Kredit braucht. Hat er genügend Sicherheiten oder ist der Businessplan für das Start-Up überzeugend? Aber auch wenn der Kreditnehmer einen guten Eindruck macht, betrachtet die Bank auch noch den zweiten Faktor: die Konjunkturlage. In Zeiten des Wachstums herrscht allgemein Optimismus und die Chancen stehen gut, dass eine Geschäftsidee Erfolg hat - also wird die Bank den Kredit sprechen. Sind die Zeiten aber schwierig und die allgemeinen Wirtschaftsaussichten schlecht, dann wird die Bank auch die Möglichkeiten des Möchtegern-Kreditkunden als schlecht einstufen und den Kredit nicht gewähren. Durch dieses pro-zyklische Verhalten verstärken Banken den Konjunkturzyklus. Sie befeuern den Aufschwung mit zusätzlichem Kredit, was oft zu Blasenbildung führt, und im Abschwung verschlimmern sie die Situation mit einer restriktiven Vergabepolitik.

Das Geld ist nicht sicher

Man könnte meinen, das aktuelle Geldsystem hätte schon genügend Nachteile, aber es kommt noch einer dazu: das Geld auf der Bank ist nicht sicher. Viele Leute stellen sich vor, wenn sie Geld zur Bank brächten, werde dieses dort deponiert, so als ob sie das Geld in ein Schliessfach legen würden. Das ist aber nicht so. Wenn du dein Geld in ein Bankschliessfach legst, dann gehört es dir weiterhin, die Bank bewahrt es bloss für dich auf. Wenn du das Geld aber auf dein Konto einzahlst, dann geht es in den Besitz der Bank über. Auf deinem Konto wird nur die Schuld der Bank dir gegenüber notiert. Falls die Bank nun aus irgendeinem Grund bankrottgeht, dann kannst du zwar weiterhin dein Geld aus dem Schliessfach holen, aber das Geld auf dem Konto erhältst du nicht mehr einfach so. Du gehörst mit den anderen Kunden, den Angestellten und den Lieferanten zu den Gläubigern der Bank, welche auf die Auszahlung aus der Konkursmasse warten. Damit du in diesem Katastrophenfall möglichst schnell etwas Geld erhältst, gibt es immerhin die Einlagensicherung bis 100'000 Franken.

Die Vollgeldreform und ihre Vorteile:

Für eine ausführliche Darstellung bitte die Webseite konsultieren: www.vollgeld.ch



Wiederherstellung des staatlichen Geldregals

Die vom Verein Monetäre Modernisierung vorgeschlagene Geldreform verlangt eine Änderung der Bundesverfassung in der Art, dass auch Giralgeld und allgemein alle Zahlungsmittel erfasst sind. Somit hätte nur noch der Bund die Kompetenz, Geld zu schöpfen. Nach der Reform würden Banken endlich (wieder) so funktionieren, wie sich das die meisten Leute heute schon vorstellen. Denn die Geschäftsbanken können dann kein Geld mehr aus dem Nichts herstellen, sondern müssen dies entweder bei der Nationalbank beziehen oder von Sparern einsammeln bevor sie es wieder als Kredit vergeben könnten.

Schaffung einer vierten Gewalt, der Monetative

Da die Nationalbank mit der Reform mehr Kompetenzen erhält, wird sie aufgewertet. Sie erhält als „Monetative“ den Status einer vierten Gewalt neben Legislative, Exekutive und Judikative. Wie die drei anderen Gewalten ist sie unabhängig und demokratisch kontrolliert.

Geldschöpfung durch die Monetative

Die Monetative gibt Geld nicht mehr als Kredit in Umlauf, sondern als „Vollgeld“. Dieses Geld ist nicht Kredit, sondern vollwertiges gesetzliches Zahlungsmittel – darum der Name „Vollgeld“.

Steuerung der Geldmenge durch die Monetative

Weil nur die Monetative Geld ausgeben darf, hat sie die vollständige Kontrolle über die Geldmenge. Sie steuert die Geldmenge so, dass die Preisstabilität gewährleistet ist. Wächst die Wirtschaft, erhöht die Monetative die Geldmenge, schrumpft die Wirtschaft, wird die Geldmenge reduziert.

Weniger Spekulationsblasen, weniger Krisen

Die Monetative als nicht gewinnorientierte Institution schafft Geld entsprechend dem tatsächlichen Bedarf und nicht entsprechend ihres Geschäftsinteresses. Das heisst, sie lässt sich nicht durch ihre Konjunkturerwartungen zu pro-zyklischer Kreditgewährung verleiten, wie dies heute die Geschäftsbanken tun. Sie kann sogar, wenn nötig, die Geldmenge antizyklisch steuern. Aus diesem Grund, und weil das pro-zyklische Verhalten der Geschäftsbanken wegfällt, werden die Ausschläge des Konjunkturzyklus nach oben und unten merklich gedämpft. Somit werden Spekulationsblasen und die Wirtschaftskrisen nach dem Platzen der Blasen viel unwahrscheinlicher. Dies ist im Interesse der Allgemeinheit, da auf diese Weise eine robuste und stabile wirtschaftliche Situation entsteht, in der wirtschaftliches Planen und Handeln leichter möglich ist als im heutigen System.

Tilgung der Staatsschulden in der Übergangsphase

Wenn Geld nicht als Kredit geschaffen wird, sondern als Vollgeld, dann ergibt sich für denjenigen, welcher das Geld schafft, ein Geldschöpfungsgewinn (auch Seignorage genannt).

Am Beispiel eines Fünflibers wird das klar: Die Herstellung eines Fünflibers kostet 36,3 Rappen aber er gilt als fünf Franken. Wenn ich alleine das Recht habe, Fünfliber herzustellen, kann ich mit jedem Fünfliber einen Geldschöpfungsgewinn von 4,637 Fr. erzielen. Mit dem Vollgeld läuft es genauso. In der



Übergangsphase vom alten zum neuen Geldsystem muss sehr viel Vollgeld geschaffen werden, weil alles alte Geld ersetzt werden muss. Die erwartete Übergangs-Seignorage ist so gross, dass die Schweiz damit ihre kompletten Staatsschulden tilgen kann.

Jährlicher Geldschöpfungsgewinn nach der Übergangsphase

Obwohl es Abschwünge und Rezessionen gibt, wächst die Wirtschaft im allgemeinen Trend ständig. Darum wird die Geldmenge auf lange Frist gesehen auch im Vollgeldsystem wachsen. Das heisst, dass die Monetative voraussichtlich jedes Jahr einen bestimmten Geldschöpfungsgewinn zu verteilen hat. Mit diesem können staatliche Infrastrukturprojekte realisiert werden, oder auch ein Grundeinkommen, wenigstens zum Teil, finanziert werden.

Reduktion des Wachstumszwangs

Weil das Vollgeld nicht als Schuld geschaffen wird, trägt es keinen Zins. Im gesamten Wirtschaftssystem sind also viel weniger Zinsschulden zu bedienen. Darum ist auch der Zwang zum Wachstum reduziert und dadurch der Druck auf die Umwelt.

Es ist zu erwarten, dass von dieser Erleichterung vor allem die Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen profitieren. Des Weiteren ist zu erwarten, dass ein grosser Teil des Geldes, das neu nicht mehr direkt oder indirekt zur Bedienung von Zinsen benutzt wird, in den Konsum geht und somit die Binnenwirtschaft stärkt.

Funktion der Banken: sichere Geldaufbewahrung gegen Gebühr

Wenn im Vollgeldsystem jemand Geld auf die Bank bringt, dann bleibt dies sein Geld und die Bank verwaltet es nur; so wie heute Aktien im Depot oder andere Wertpapiere. Das Geld ist darum auch sicher, falls die Bank Konkurs macht.

Auf dieses Geld zahlt die Bank keinen Zins, weil sie es ja nicht verwenden darf, sondern nur verwaltet. Voraussichtlich erhebt sie dafür eine Gebühr. Dies ist aber nicht schlimm, denn heute benötigt ein Sparer vor allem Zins, um die Inflation auszugleichen. Da die Monetative aber die Geldmenge wirklich steuern kann, kann sie die Inflation praktisch auf null senken.

Funktion der Banken: Kreditvermittlung gegen Zins

Die Banken behalten eine wichtige Funktion in diesem System. Wie heute können sie Sparkonten anbieten. Geld auf diesem Sparkonto ist für eine bestimmte Frist fest angelegt und kann vom Besitzer nicht abgehoben werden. Dafür erhält er von der Bank einen Zins. Dieses Geld kann die Bank als Kredit weitervergeben, und auf diesen Kredit kann die Bank auch Zinsen erheben.

Saubere Trennung der Funktionen

Im Vollgeldsystem schöpft die Monetative das Geld. Wie sie das Geld in Umlauf bringt, wird demokratisch entschieden. Das Volk entscheidet also, ob der Geldschöpfungsgewinn an den Bund, die Kantone oder direkt an die Menschen gehen soll. Aber es sind weiterhin die Banken, welche durch ihre Kreditvergabe



entscheiden, wo in der Wirtschaft das Geld als Kapital eingesetzt werden soll. Heute liegen alle diese Funktionen bei den privaten Geschäftsbanken, welche so eine ungebührliche Machtfülle erlangen. Im Vollgeldsystem sind die Funktionen sauber getrennt und verschiedenen Akteuren zugeteilt:

Geldschöpfung: Monetative

Entscheid über Verwendung des Geldschöpfungsgewinn: Volk

Entscheid über Verwendung des Kapitals in der Wirtschaft (Allokation): Geschäftsbanken

Dies ist also kein „kommunistisches“ System, den der Staat entscheidet NICHT, was wie produziert wird.

Diese Entscheide werden weiterhin durch den Kapitalmarkt getroffen.



Warum sollen die Piraten die Vollgeld-Initiative unterstützen?

Die Geldversorgung ist eine Voraussetzung für Wirtschaft und Kultur und soll durch die Gesellschaft demokratisch geregelt werden.

Man kann Geld auf verschiedene Arten betrachten: als privates Gut, als pures Symbol oder als Machtinstrument. Eine den Piraten entsprechende Sichtweise ist die Betrachtung des Geldes als öffentliche Infrastruktur und als Gemeingut. Wie die Stromversorgung oder die Vernetzung über das Internet ist die Versorgung mit Geld eine grundlegende Bedingung für wirtschaftliche und kulturelle Aktivitäten in der modernen Gesellschaft. Das Geld als grundlegende Infrastruktur betrifft alle Mitglieder der Gesellschaft und soll darum demokratisch regiert werden.

Geld ist ein Gemeingut und soll von den Menschen, die es benutzen gemeinsam (demokratisch) verwaltet werden.

Man kann Geld aber auch als Gemeingut (Common) sehen, wie andere Kulturprodukte. Geld ist ein Objekt (Goldmünzen, Muscheln, Weizen oder Vieh wurden in der Geschichte schon verwendet) oder Symbol (elektronisches Geld heute) auf welches sich eine Gemeinschaft geeinigt hat, dass es Wert darstellen soll. Rund um dieses Objekt oder Symbol wird eine komplexe reale und symbolische (Infra-)Struktur, Konventionen und Institutionen geschaffen, welche die Verwendung des Objekts/Symbols als Geld erst möglich machen. Was Geld also zum Geld macht ist eine gemeinschaftliche kulturelle Leistung. Wie andere gemeinschaftliche kulturelle Leistungen (z.B. musikalische oder spirituelle Traditionen) soll Geld als Gemeingut anerkannt werden und so behandelt werden. Das heisst, es soll nicht privatisiert werden können wie dies heute der Fall ist, sondern gemeinschaftlich und demokratisch regiert werden.

Die Bedeutung des Geldes ist so wichtig, dass darüber demokratisch entschieden werden MUSS.

Die Vollgeldreform vereinfacht das Geld und Finanzsystem erheblich. Heute haben wir ein undurchsichtiges und kompliziertes fraktionales Reservesystem, in welchem private Geschäftsbanken „Geld“ schöpfen, das gleichzeitig ein Kredit ist und nur so lange funktionieren kann, wie immer mehr davon geschöpft wird. Da blicken nur sehr wenige Leute durch. Wer keinen Durchblick hat, kann nicht mitreden und mitbestimmen. Für ein demokratisches Staatswesen ist diese Situation nicht annehmbar.

Das Vollgeldsystem vereinfacht das Geld- und Finanzwesen erheblich, so dass es alle verstehen können. Erst dies eröffnet die Möglichkeit eines breiten demokratischen Diskurses, der am Anfang einer demokratischen Mitbestimmung steht. Geld ist ein so wichtiges Element der Gesellschaft, der Wirtschaft und des täglichen Lebens, dass darüber demokratisch entschieden werden MUSS.



Der jährliche Geldschöpfungsgewinn kann zur Finanzierung des Grundeinkommens verwendet werden.

Der Geldschöpfungsgewinn kann zur teilweisen Finanzierung eines Grundeinkommens verwendet werden; Er kann natürlich auch anders verwendet werden. Es gibt bei MoMo (Verein monetäre Modernisierung) verschiedene Ideen dazu. Auch wenn sich eine andere Meinung vorerst durchsetzen würde: wichtig ist, dass die Piraten von Anfang an das Vollgeld unterstützen und die Finanzierung des Grundeinkommens fordern. So steht die Idee im Raum und kann von den Piraten weiterverfolgt werden, wenn das Vollgeldsystem einmal etabliert ist.

Das Vollgeldsystem hat in einigen Bereichen quasi-revolutionäre Auswirkungen. Es ist aber keine Revolution sondern ein Upgrade des bestehenden Systems.

Abzahlen der Staatsschulden, Ende der „Boom and Bust“-Zyklen, weniger, dafür stetes Wachstum – mit der Vollgeldreform wird das möglich. Und alles ohne Revolution. Das neue System wird aus dem alten entwickelt. Die Nationalbank bleibt bestehen, wird aber etwas ausgebaut und erhält vielleicht einen anderen Namen; die Banken bleiben bestehen, müssen aber ihr Geschäftsmodell teilweise anpassen; die Konten der Menschen und ihre Zahlungsaufträge bleiben bestehen. Es ist keine „Format C:“-Lösung, sondern ein Upgrade. Es ist eine Lösung, die praktisch umsetzbar ist und die dem Wohl von Allen dient.

Geldpolitik liegt in der Luft, das Thema ist aktuell. Andere Parteien präsentieren rückwärtsgewandte Modelle – die Piraten müssen ein Zukunftsmodell vorschlagen.

Wegen der Eurokrise ist die Sicherheit des Geldes ein aktuelles Thema geworden. Die SVP fordert per Initiative eine Teil-Golddeckung des Frankens und auch andere Ideen schwirren herum (z.B. „Goldfranken“). Die Basierung auf Gold ist aber eine rückwärtsgewandte Lösung welche nicht mehr funktioniert (es gibt zu wenig Gold; was ist wenn das alle Staaten machen wollten?). Und sie beruht auf einem Missverständnis, denn auch der Golpreis schwankt, darum stabilisiert Gold die Währung nicht so, wie man meint. Die Vollgeldreform ist basiert zwar auch auf Ideen aus den 1930er-Jahren, aber sie wurde und wird weiterentwickelt, so dass sie auf der Höhe der Zeit ist. Es ist eine, moderne, innovative Lösung – abseits des Mainstreams – für die aktuellen Probleme des Geldsystems: Kurz ein Thema, mit dem sich die Piraten von den anderen Parteien abheben können.

Quellen

www.vollgeld.ch

<http://www.swissmint.ch/de-swissmint-rechtlichegrundlagen-muenzregalundmuenzordnung.html>

<http://www.snb.ch/de/>



Teil IX.

Budget 2014



Teil X. Spenden



Konzept

Problem

- (1) Es gibt einige Leute und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen und uns helfen finanziell unterstützen möchten. Sie wollen jedoch aus beruflichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Gründen nicht öffentlich mit der Piratenpartei in Verbindung gebracht werden.
- (2) Wir können, wenn wir unsere politischen Ziele erreichen wollen, nicht auf ihre Hilfe verzichten. Auch wollen wir die Privatsphäre dieser Leute schützen. Trotzdem wollen wir unsere Interessenbindungen transparent machen.
- (3) Es hat sich gezeigt, dass für einen erfolgreichen Wahlkampf in einem Kanton mindestens 100'000 Franken notwendig sind. Daher muss unsere Spendenregelung auf ein Budget in dieser Grössenordnung ausgelegt sein.
- (4) Die zweite wichtige Zahl ist der Betrag, den eine einzelne, gut verdienende Person spenden kann, ohne ihre Existenz zu beeinträchtigen. Mit einem Jahreslohn in der Grössenordnung von 200'000 Franken kann eine Person problemlos 10'000 Franken spenden, wenn sie von uns überzeugt ist.
- (5) Jeder Mensch hat Interessenbindungen, sei es durch Beruf, Weltanschauung oder Hobby. Das gilt gleichermassen für Unternehmen und Vereine. Ein Betrag von 10'000 Franken kann von einem kleineren Unternehmen oder einen grösseren Verein aufgrund von politischer Überzeugung gespendet werden, ohne eine spezifische Gegenleistung zu erwarten.
- (6) Eine Statistik nach Interessenbindung wird einen übergrossen Einfluss einer Branche oder Weltanschauung sichtbar machen. Die Publikation von Namen macht dies nicht gewährleistet, da die Interessensbindung einer Person nicht zwangsläufig öffentlich verfügbar sind. So kann mit der Statistik nach Branche / Weltanschauung die eventuelle Beeinflussung erst visualisiert werden.
- (7) Eine zusätzliche Kontrolle wird sicherstellen, dass keine unethischen Gelder angenommen werden und dass keine Korruption geschieht.
- (8) Die Piratenpartei bzw. ihre Sektionen können auch wirtschaftlich tätig werden, um den Gewinn zur politischen Zielerreichung zu verwenden. Eine solche wirtschaftliche Tätigkeit kann z.B. Merchandise, Event oder eine Tombola sein. Je nach Preisgestaltung ist der Übergang zur Spende fließend. Auch dies muss daher geregelt werden.



Kleinere Spenden

(10) Kleinere Spenden unter 1000 Franken werden registriert, falls auf identifizierendem Weg, z.B. Überweisung, eingehen. Übersteigt die Summe pro Jahr und Person 1000 Franken, so werden sie als grössere Spenden behandelt.

Grössere Spenden

(11) Bei grösseren spenden zwischen 1000 Franken und 15'000 Franken wird ein Vertrag zwischen der Piratenpartei bzw. der Sektion und dem Spender geschlossen. Der Spender verpflichtet sich, keine Geldwäscherei zu betreiben und macht Angaben zur seiner Person, Anschrift, Branche und Interessenbindungen.

(12) Der Spender kann wählen, ob er namentlich genannt werden möchte oder ausschliesslich in einer anonymisierten Statistik. Die Piratenpartei bzw. Sektion sichert im gegebenenfalls vertraglich Anonymität zu.

(13) Die Spende muss vom Vorstand der Piratenpartei bzw. Sektion unter ethischen Gesichtspunkten geprüft und genehmigt werden. Zusätzlich muss vom Aufsichtsorgan die Einhaltung des Prozesses und der Vorschriften gegen Geldwäscherei geprüft werden.

(14) Wenn der Spender die 15'000 Franken pro Jahr überschreitet, so wird er als Grossspender behandelt.

Grossspenden

(15) Grossspenden über 15'000 Franken werden mit Nennung der Person veröffentlicht. Vertrag und Genehmigung laufen ab wie bei grösseren Spenden.

Wirtschaftliche Tätigkeit

(16) Eine abgrenzbare wirtschaftliche Tätigkeit darf nicht mehr als 500 Franken Gewinn pro Teilnehmer und Anlass einbringen oder nicht mehr als 1000 Franken pro Teilnehmer und Jahr.

(17) Über die wirtschaftlichen tätigkeiten wird detailliert Statistik geführt und berichtet. Zudem unterliegen die wirtschaftlichen Tätigkeiten von über 1000 Franken pro Jahr der Genehmigung durch Vorstand und Aufsichtsorgan.



Unterstützungsvereine

(18) Wenn sich mehrere Unterstützer zusammenfinden, um der Piratenpartei zu helfen, so sollen diese den gleichen Spendenregeln unterliegen, wie die Piratenpartei selbst. Gelder, die via Unterstützungsvereine hereinkommen, werden ausserdem von der Statistik der Piratenpartei ebenfalls aufgeschlüsselt.



Änderung der Finanzordnung betrifft Spenden

Alter Text

Art. 7 Einsichtsrecht

- 1 Der Schatzmeister einer Gebietspartei kann in die Buchführung aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 2 Die Revisionsstelle einer Gebietspartei kann in die Buchführung der Gebietspartei und aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 3 Dem Einsichtsbegehren ist binnen Wochenfrist nachzukommen.

Art. 8 Rechnungen

- 1-4 [...]
- 5 Alle Rechnungen sind der Revisionsstelle der Gebietspartei sowie den Schatzmeistern und Revisionsstellen aller übergeordneten Gebietsparteien zur Kenntnis zu bringen.
- 6-7 [...]

Art. 9 Revision

- 1 Die Jahresrechnung wird durch die Revisionsstelle bis drei Wochen vor der ordentlichen Piratenversammlung der Gebietspartei revidiert.
- 2 Jede Gebietspartei kann eine interne Revisionsstelle bestellen.
- 3 Die interne Revisionsstelle der Piratenpartei Schweiz ist die Geschäftsprüfungskommission.
- 4 Hat eine Gebietspartei keine interne Revisionsstelle, ist diese Unbesetzt oder sind alle Mitglieder im Ausstand, so werden deren Aufgaben von der Revisionsstelle der übergeordneten Gebietspartei vorgenommen.

Art. 27 Anonyme Spenden

- 1 Zulässige Quellen für anonyme Spenden sind:
 - a. Ein Internetdienst, bei denen die Nutzer ganz oder teilweise anonym bleiben.



2 Anonyme Spenden unter CHF 500.- pro Quelle und Jahr können angenommen werden.

3 Anonyme Spenden über CHF 500.- pro Quelle und Jahr sind nicht anzunehmen.

Art. 29 Publikation

1 Natürliche Personen, die über alle Gebietsparteien mehr als CHF 500.- in einem Jahr spenden, werden namentlich veröffentlicht.

2 Juristische Personen, die einer Gebietspartei spenden, werden namentlich veröffentlicht.

3 Alle anderen Spenden werden ohne Angabe des Namens veröffentlicht.

4 Die Veröffentlichung der Spenden umfasst insbesondere:

- a. Den Namen des Spenders oder den Vermerk, dass dieser nicht publiziert wird;
- b. Den Spendenbetrag, nach Gebietspartei und Zweckbindung aufgeschlüsselt.

5 Die potentiellen Spender sind, falls möglich, vor der Spende auf die allfällige namentliche Publikation hinzuweisen.

6-7 [...]

Art. 54 Schlussbestimmung

1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.

Neuer Text

Art. 7 Einsichtsrecht

1 Der Schatzmeister einer Gebietspartei kann in die Buchführung aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.

2 Das Aufsichtsorgan einer Gebietspartei kann in die Buchführung der Gebietspartei und aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.

3 Dem Einsichtsbegehren ist binnen Wochenfrist nachzukommen.

Art. 8 Rechnungen

1-4 [...]



5 Alle Rechnungen sind dem Aufsichtsorgan der Gebietspartei sowie den Schatzmeistern und Revisionsstellen aller übergeordneten Gebietsparteien zur Kenntnis zu bringen.

6-7 [...]

Art. 9 Revision

1 Die Jahresrechnung wird durch das Aufsichtsorgan bis drei Wochen vor der ordentlichen Piratenversammlung der Gebietspartei revidiert.

2 *aufgehoben*

3 *aufgehoben*

4 *aufgehoben*

5 Die Gebietspartei kann zusätzlich eine externe Revision vornehmen lassen.

Art. 27 Anonyme Spenden

1 Spendensammlungen an Anlässen, die einzelne Spenden auf CHF 200.- begrenzen, können ohne Erfassung der Spender angenommen werden.

2 Ständige anonyme Spendensammlungen, insbesondere Spenden per SMS und Social Payment Services, die einzelne Spenden auf CHF 200.- begrenzen, können ohne Erfassung der Spender angenommen werden.

3 Anonyme Spendensammlungen sind in der Spendenstatistik gesondert auszuweisen.

Art. 27^{bis} Wirtschaftliche Aktivitäten

1 Wirtschaftliche Aktivitäten bedürfen der Genehmigung durch das Aufsichtsorgan der betreffenden Gebietspartei. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Gewinn dem Vereinszweck zugute kommt und die sonstigen Anforderungen dieses Artikels eingehalten werden.

2 Anlassbezogene wirtschaftliche Aktivitäten nach Abs. 1 sind auf einen durchschnittlichen Gewinn von CHF 500.- pro Teilnehmer begrenzt.

3 Ständige wirtschaftliche Aktivitäten nach Abs. 1 sind auf einen durchschnittlichen Gewinn von CHF 1000.- pro Teilnehmer und Jahr begrenzt.

4 Wird bei wirtschaftliche Aktivitäten nach Abs. 1 der zulässige durchschnittliche Gewinn überschritten, so ist der darüberliegende Teil an eine Organisation nach Art. 31 Abs. 3 zu spenden.

5 Wirtschaftliche Aktivitäten nach Abs. 1 sind gleichzeitig mit der Spendenstatistik gesondert auszuweisen.



Art. 29 Publikation

- 1 Natürliche und juristische Personen, die in einem Jahr über alle Gebietsparteien mehr als den maximalen Steuerabzug gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG spenden, werden namentlich veröffentlicht.
- 2 Für Spender, die pro Jahr CHF 1000.- oder mehr, aber weniger als den maximalen Steuerabzug spenden, ist namentliche Veröffentlichung freiwillig.
- 3 Von natürlichen Personen, die CHF 1000.- oder mehr pro Jahr spenden werden Wohnkanton und Interessenbindungen erfasst. Davon wird eine Statistik publiziert.
- 3^{bis} Von juristischen Personen, die CHF 1000.- oder mehr pro Jahr spenden werden Sitzkanton und Branche erfasst. Davon wird eine Statistik publiziert.
- 4 Den genauen Inhalt der Publikation der namentlichen Spender und der Statistik regelt der Vorstand der Piratenpartei Schweiz unter Beratung und mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission der Piratenpartei Schweiz für alle Gebietsparteien.
- 5 *aufgehoben*
- 6-7 [...]

Art. 29^{bis} Spendenverträge

- 1 Mit Spendern, die CHF 1000.- oder mehr pro Jahr spenden, ist ein Spendenvertrag abzuschliessen, der insbesondere folgendes beinhaltet:
 - a. Die Zusage des Spenders, zu seiner Person und seinen Interessenbindungen sowie zur Herkunft des Geldes wahrheitsgemässe und vollständige Angaben zu machen;
 - b. Falls die Grenze der namentlichen Publikation überschritten wurde, die Zustimmung des Spenders zur Publikation;
 - c. Falls die Grenze der namentlichen Publikation nicht überschritten wurde, die Zustimmung des Spenders zur Publikation oder die Zusage der betreffenden Gebietspartei, die Identität des Spenders nicht zu veröffentlichen;
 - d. Die Zweckbindung, falls der Spender eine solche wünscht.
- 2 Die Vorstand der Gebietspartei prüft für jeden Spendenvertrag, ob die Annahme der Spende mit dem Vereinszweck vereinbar und politisch vertretbar ist.
- 3 Das Aufsichtsorgan der Gebietspartei prüft für jeden Spendenvertrag, ob die Annahme der Spende aus Gründen der Geldwäscherei oder Korruption bedenklich ist und ob der Prozess eingehalten wurde.
- 4 Zu den Spendenverträgen ist die Zustimmung des Vorstandes der Gebietspartei und des Aufsichtsorgans der Gebietspartei erforderlich. Beide Organe können die Entscheidung, nicht aber die Verantwortung, abdelegieren.



- 5 Unterstützungsvereine, die dieselben Regeln für Spenden beachten, können unbegrenzt ohne Vertrag spenden. Stattdessen werden ihre Spenden und Mitgliederbeiträge wie Spenden an die betreffende Gebietspartei behandelt. Sie unterliegen insbesondere der Genehmigung durch den Vorstand und das Aufsichtsorgan der Gebietspartei sowie der statistischen Erfassung und Publikation durch die Piratenpartei.

Art. 29^{ter} Spendenverantwortliche

- 1 Jede Gebietspartei benennt einen Spendenverantwortlichen der Kontakt mit den Spendern hält und diese betreut.
- 2 Der Spendenverantwortliche ist weder Schatzmeister der betreffenden Gebietspartei noch Mitglied eines Aufsichtsorgans irgendeiner Gebietspartei und hat kein öffentliches Mandat.

Art. 54 Änderung

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.

Übergangsbestimmungen

Art. A Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

- 1 Jede Gebietspartei kann wählen, ob sie auf Spenden mit Eingangsdatum im Jahr 2013 die Änderung der Finanzordnung vom 28. September 2013 betreffend Spenden oder die alte Spendenregelung anwenden will. Wird die neue Regelung angewandt, so sind Spendenverträge nach den Voraussetzungen des Art. 29^{bis} rückwirkend abzuschliessen. Lehnt der Spender dies ab, so werden seine Spenden nach alter Regelung publiziert.
- 2 Die Änderung der Finanzordnung vom 28. September 2013 betreffend Spenden tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft.



Teil XI.

Antrag: Mandatsabgaben



Konzept betreffend Neuregelung der Mandatsabgaben

Problem

Die aktuelle Mandatsabgabenregelung hat zwei Probleme:

1. Sie ist variable und damit verhandelbar. Streit ist vorprogrammiert.
2. Sie reicht auf kantonaler und nationaler Ebene nicht aus, um zusammen mit Spenden die Wiederwahl sicherzustellen.

Grundsätze

Folgende Grundsätze sollen bei der Mandatsabgabe beachtet werden.

1. Alle variablen sind gesetzlich geregelt, so dass nicht über die Höhe verhandelt werden muss.
2. Wer mehr Arbeit zu leisten hat, soll auch persönlich mehr von seinem Mandat erhalten.
3. Umso höher das Arbeitspensum desto niedriger der Anteil der Mandatsabgabe.
4. Es gibt eine Ober- und eine Untergrenze des Abgabenanteils.
5. Niemand muss soviel abgeben, dass er nicht mehr angemessen leben kann.

Verteilung

Die Verteilung muss verschiedenen Anliegen Rechnung tragen:

1. Die Kantonale Sektion soll genügend Geld erhalten, um zusammen mit Spenden die Wiederwahl sicherzustellen.
2. Die PPS soll genügend Geld erhalten, um die National- und Ständeräte zu unterstützen und nationale Politik zu machen.
3. Der Interkantonale Finanzausgleich soll allen Kantonalen Sektionen eine Chance auf Einzug in die Parlamente geben.



Berechnungsmethode

Die folgende Berechnungsmethode gilt ausschliesslich für Kantons- und Bundesstufe. Die Kantonalen Sektionen regeln Mandatsabgaben auf Gemeindeebene selbstständig nach dem oben genannten Grundsätzen.

1. Spesen und Entschädigungen für Reisen, Essen, Übernachtungen, Material und Personal werden nicht in die Mandatsabgabe eingerechnet.
2. Allfällig zu bezahlende Steuern werden herausgerechnet.
3. Wer glaubhaft macht, dass er über weniger als das doppelte des Existenzminimums gemäss SKOS verfügt, gibt keine Mandatsabgaben ab.
4. Der Abgabensatz ist 50
5. Bei Kantonsämtern erhält die Kantonssektion 70
6. Bei National- und Ständeräten geht 30

Zusätzlich gibt es eine Berechnungsmethode für die Ausschüttung aus dem Interkantonalen Finanzausgleich:

1. Jede Kantonale Sektion erhält Geld aus dem Finanzausgleich auf Basis ihrer Mitgliederzahl und ihres Mitgliederwachstums. Der Faktor ist degressiv (Quadratwurzel), so dass auch kleinere Sektionen namhafte Beträge erhalten.
2. Zudem wird über den Bedürftigkeitsfaktor vermieden, denjenigen Kantonalen Sektionen viel Geld zurückzugeben, die den Finanzausgleich speisen. Dieser Faktor ist progressiv (dritte Potenz), um Geld nicht im Kreis fließen zu lassen.

Berechnungsbeispiele

Beispiel 2: 2 Kantonsräte

Situation in Zug mit zwei Kantonsräten. Beide erhalten ca. 6000 Franken Sitzungsgelder und Fraktionsentschädigung. Der Aufwand entspricht einem Pensum von 20

Steuern oder Abgaben fallen darauf nicht an. Keiner erhält IV oder Sozialhilfe also bezahlen bei 44

Von der Gesamtabgabe von 5280 Franken erhält die Sektion Zentralschweiz 3696 Franken und die PPS 528 Franken. Zudem gehen 1056 Franken in den Interkantonalen Finanzausgleich.



Beispiel 2: 7 Députés

Situation in Genf mit 7 Députés (Grossräten). Jeder erhält 27'000 Franken plus durchschnittlich 10'000 Franken für Kommissionsarbeit. Der Aufwand entspricht wiederum einem Pensum von 20

Steuern werden momentan nicht berechnet. Wenn sie im 2014 berechnet werden, werden die Entschädigungen generell um 25

Nun ist 1 Mandatsträger IV-Bezüger und gibt keine Mandatsabgaben ab.

Der Abgabensatz für die 6 anderen ist 44

Vom der Gesamtabgabe von 97680 Franken erhält die Sektion Genf 68376 Franken und die PPS 9768 Franken. Zudem gehen 19536 in den Interkantonalen Finanzausgleich.



Finanzordnungsänderung Mandatsabgaben

Alter Text

Art. 32 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
 - a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
 - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
 - c. Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Schweiz oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.

Art. 34 Allgemeine Rahmenbedingungen für Verträge

- 1 Die Abgabe beträgt pauschal 2 - 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben) und wird bei den Vertragsvereinbarungen festgelegt.
- 2-5 [...]

Art. 35 Mandatsabgaben für kommunale Ämter und Mandate

- 1-2 [...]

Art. 36 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kantonales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.



Art. 37 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

- 1 Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 38 Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe

- 1-2 [...]

Art. 54 Schlussbestimmung

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.



Neuer Text

Art. 32 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages der Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler oder kantonaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 1^{bis} Mandatsabgaben auf kommunaler Ebene werden durch die entsprechende Kantonale Sektion geregelt.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
- a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
 - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
 - c. *aufgehoben*

Art. 34 Allgemeine Rahmenbedingungen der Mandatsabgabenordnung

- 1 Die Abgabe wird auf dem Nettobetrag der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes, abzüglich darauf zu bezahlender Steuern, berechnet.
- 1^{bis} Der Abgabensatz beträgt 50% weniger 0.3 mal das Arbeitspenum, welches im Rahmen das Mandats oder Amtes zu leisten ist.
- 1^{ter} Macht der Amts- oder Mandatsträger glaubhaft, dass die Mandatsabgabe dazu führt, dass er über weniger als das doppelte des Existenzminimums gemäss SKOS verfügen würde, so wird die Mandatsabgabe entsprechend ermässigt.
- 2-5 [...]

Art. 35 *aufgehoben*

Art. 36 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate

- 1 Sofern im Kanton, zu dem das kantonale Amt oder Mandat gehört, eine Kantonale Sektion existiert werden die Mandatsabgaben für das gewählte Mitglied durch die Kantonale Sektion erhoben und wie folgt verteilt:
- a. Die Kantonale Sektion erhält 70%;
 - b. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 20%;
 - c. Die Piratenpartei Schweiz erhält 10%.



- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und werden wie folgt verteilt:
 - a. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 30%;
 - b. Die Piratenpartei Schweiz erhält 70%.

Art. 36^{bis} Mandatsabgaben für die Mitglieder der Bundesversammlung

- 1 Die Mandatsabgaben der Mitglieder der Bundesversammlung werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben.
- 2 Sofern das Mitglied der Bundesversammlung in einem Kanton mit Kantonaler Sektion gewählt wurde, wird die Mandatsabgabe wie folgt verteilt:
 - a. Die Kantonale Sektion erhält 30%;
 - b. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 20%;
 - c. Die Piratenpartei Schweiz erhält 50%.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben wie folgt verteilt:
 - a. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 50%;
 - b. Die Piratenpartei Schweiz erhält 50%.

Art. 37 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

- 1 Die Mandatsabgaben für andere gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und werden wie folgt verteilt:
 - a. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 20%;
 - b. Die Piratenpartei Schweiz erhält 80%.

Art. 38 *aufgehoben***Art. 38^{bis} Interkantonaler Finanzausgleich**

- 1 Die Auszahlung aus dem Interkantonalen Finanzausgleich an die Kantonalen Sektionen erfolgt jeweils am Jahresanfang auf Basis der Zahlen des letzten Jahres.
- 2 Die Auszahlung aus dem Interkantonalen Finanzausgleich pro Kantonaler Sektion wird in folgenden Schritten berechnet:
 - a. Der Mitgliederwert einer Kantonalen Sektion ist deren Anzahl Piraten am Jahresende plus drei mal deren Zunahme an Piraten im vergangenen Jahr. Hat die Zahl der Piraten abgenommen, so wird mit einer Zunahme von 0 Mitgliedern gerechnet.



- b. Der Mitgliederfaktor einer Kantonalen Sektion ist die Quadratwurzel aus dem Verhältnis zwischen deren Mitgliederwert und dem durchschnittlichen Mitgliederwert der teilnehmenden Gebietsparteien.
- c. Der Bedürftigkeitsfaktor einer Kantonalen Sektion ist die dritte Potenz des Verhältnisses zwischen den summierten letztjährigen Beiträgen aller anderen Kantonalen Sektionen und dem Gesamtsumme aller letztjährigen Beiträge zum Finanzausgleich.
- d. Der Auszahlungsfaktor einer Kantonalen Sektion ist deren Mitgliederfaktor mal deren Bedürftigkeitsfaktor geteilt durch den Durchschnitt von Mitgliederfaktor mal Bedürftigkeitsfaktor über alle teilnehmenden Kantonalen Sektionen.
- e. Die Auszahlung einer Kantonalen Sektion ist der Gesamtbetrag des Finanzausgleichs geteilt durch die Anzahl teilnehmender Gebietsparteien mal den Auszahlungsfaktor dieser Kantonalen Sektion.

Art. 54 Änderung

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.

Übergangsbestimmungen

Art. A Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- 1 Die bestehenden Verträge betreffend Mandatsabgaben blieben wie abgeschlossen bis zum Ende der Legislatur beziehungsweise Amtszeit bestehen.
- 2 Die Änderung der Finanzordnung vom 28. September 2013 betreffend Mandatsabgaben tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.



Teil XII.

Mandatsabgaben - Gegenvorschlag



ALTER TEXT



Titel 5: Mandatsabgaben

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 32 **Geltungsbereich**

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
 - a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
 - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
 - c. Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Schweiz oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.

Kapitel 2: Verträge

Art. 33 **Pflichten der Mitglieder mit Ämtern oder Mandaten**

- 1 Die Mitglieder gemäss Art. 31 sind verpflichtet einen pauschalen Anteil der nichtspesengebundenen Entschädigungen des Amts oder Mandats zu Gunsten der Piratenpartei abzugeben.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet hierzu unmittelbar nach ihrer Wahl einen entsprechenden Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz und der Sektion des Kantons abzuschliessen, dem das Amt oder Mandat zugeordnet werden kann.
- 3 Falls das Amt oder Mandat keinem Kanton zugeordnet werden kann oder in diesem Kanton keine kantonale Sektion der Piratenpartei existiert, wird der Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz geschlossen.



Art. 34 Allgemeine Rahmenbedingungen für Verträge

- 1 Die Abgabe beträgt pauschal 2 - 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben) und wird bei den Vertragsvereinbarungen festgelegt.
- 2 Alle Vertragspartner verpflichten sich zum periodischen Ausgleich der vereinbarten Zahlungen untereinander.
- 3 Die Verträge erlöschen in der Regel mit Ende des Mandats bzw. des Amtes.
- 4 Die Verträge können nur durch Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz vorzeitig aufgelöst werden.
- 5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einen Vertrag umgehend anzupassen bei:
 - a. Auflösung einer betroffenen Sektion;
 - b. Neugründung einer betroffenen Sektion;
 - c. Änderungen an dieser Ordnung.

Art. 35 Mandatsabgaben für kommunale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kommunales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 36 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kantonales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 37 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

- 1 Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.



Art. 38 Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe

- 1 Wenn die Unterstützung eines Wahlkampfes es rechtfertigt, kann zwischen den beteiligten Gebietsparteien oder der Piratenpartei Schweiz, zum Zwecke der Kompensation der erfolgten Wahlkampfunterstützung, eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe (Art. 33) mittels Vertrag vereinbart werden.
- 2 Fordert eine Gebietspartei oder die Piratenpartei Schweiz eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgaben und können sich die Parteien nicht auf einen Vertrag einigen, so kann eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe beim Piratengericht beantragt werden. Das Piratengericht kann nach Massgabe der für den Wahlkampf geleisteten Unterstützung eine von dieser Ordnung oder dem geschlossenen Vertrag abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe festlegen, wenn die vorgesehene Aufteilung der Mandatsabgabe und die Unterstützung im Wahlkampf in einem erheblichen Missverhältnis zueinander stehen.

Art. 39 Offenlegungspflicht

- 1 Allfällige Mandatsabgaben müssen offen gelegt und in der Jahresrechnung der Piratenpartei Schweiz und ihrer Gebietsparteien separat ausgewiesen werden.
- 2 Alle auf Grund dieser Mandatsabgabenordnung entstandenen Verträge sind offen zu legen.



NEUER TEXT



Titel 5: Mandatsabgaben

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 32 **Geltungsbereich**

1-2 [...]

Art. 33 **Pflichten der Mitglieder mit Ämtern oder Mandaten**

1 [...]

2 *aufgehoben*

3 *aufgehoben*

Art. 34 **Regelung der Abgabepflicht**

1 Die Abgabe beträgt pauschal 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben). In begründeten Fällen kann vor der Wahl mit der Abgabenerheberin eine andere Abgabe ausgehandelt werden.

2 Alle Beteiligten verpflichten sich zum periodischen Ausgleich der vereinbarten Zahlungen untereinander.

3 Die Abgabepflicht erlischt mit Ende des Mandats bzw. des Amtes.

4 Die Abgabepflicht kann nur durch Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz vorzeitig aufgehoben werden.

5 Bei Auflösung oder Neugründung einer Sektion wird die Abgabepflicht entsprechend Art. 35-37 übertragen.

Art. 35-37 [...]

Art. 38 **Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe**

1 Wenn die Unterstützung eines Wahlkampfes es rechtfertigt, kann zwischen den beteiligten Gebietsparteien oder der Piratenpartei Schweiz, zum Zwecke der Kompensation der erfolgten Wahlkampfunterstützung, eine abweichende Regelung der Mandatsabgabe (Art. 33) mittels Vertrag vereinbart werden.



- 2 Fordert eine Gebietspartei oder die Piratenpartei Schweiz eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgaben und können sich die Parteien nicht auf eine Regelung einigen, so kann eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe beim Piratengericht beantragt werden. Das Piratengericht kann nach Massgabe der für den Wahlkampf geleisteten Unterstützung eine von dieser Ordnung oder den geschlossenen Regelungen abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe festlegen, wenn die vorgesehene Aufteilung der Mandatsabgabe und die Unterstützung im Wahlkampf in einem erheblichen Missverhältnis zueinander stehen.

Art. 39 Offenlegungspflicht

- 1 [...]
- 2 Alle von dieser Mandatsabgabenordnung abweichenden Regelungen sind offen zu legen.



Teil XIII.

Versammlungsordnung / Reglement de l'Assemblée Pirate



Versammlungsordnung

Kapitel 1: Allgemeines

Art. 1 **Versammlungsordnung**

- 1 Diese Ordnung regelt den Lauf der Piratenversammlungen der Piratenpartei Schweiz.
- 2 Bei widersprüchlichen Regelungen zwischen Statuten und dieser Versammlungsordnung, gelten in höchster Priorität die Statuten.

Art. 2 **Personenbezeichnungen**

- 1 Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Kapitel 2: Anträge

Art. 3 **Antragsrecht**

- 1 Antragsberechtigt sind alle Piraten und alle Organe
- 2 Über die Annahme von Anträgen entscheidet der Vorsitzende gemäss Statuten.
- 3 Anträge haben mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Der Antrag soll einen Titel tragen.
 - b. Der Antragssteller soll klar gekennzeichnet sein.
 - c. Jedem Antrag ist eine Begründung anzufügen.
- 4 Aus Anträgen zur Änderung von Statuten oder Ordnungen muss klar ersichtlich sein was geändert werden soll.
- 5 Anträge, die einen Auftrag oder eine Aufgabe enthalten haben festzulegen wer sie auszuführen hat.



Art. 4 Änderungs- und Gegenanträge

- 1 Alle Piraten sind berechtigt, zu den Anträgen auf der Traktandenliste Änderungs- oder Gegenanträge inhaltlicher Art zu stellen.
- 2 Änderungs- und Gegenanträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.
- 3 Die antragsstellende Person kann ihren Antrag im Sinne von gestellten Änderungs- oder Gegenanträgen modifizieren. Opponiert kein Mitglied, so gilt der Antrag als modifiziert.
- 4 Änderungs- oder Gegenanträge dürfen nicht über den Rahmen des auf der Traktandenliste angekündigten Gegenstandes hinausgehen.

Kapitel 3: Versammlung**Art. 5 Vorsitzender**

- 1 Der Vorsitzende der Versammlung wird von der Versammlung bestätigt.
- 2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, teilt das Wort zu und sorgt für Ruhe und Ordnung an der Sitzung.

Art. 6 Protokollanten

- 1 Mindestens ein Protokollant wird von der Versammlung gewählt.
- 2 Die Protokollanten führen das Protokoll welches mindestens enthält:
 - a. Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung;
 - b. Den vollständigen Namen des Vorsitzenden, der Protokollanten und der Stimmzähler;
 - c. Alle Beschlüsse der Versammlung;
 - d. Alle Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
 - e. Alle Ordnungsanträge mit Abstimmungsresultat.

Art. 7 Stimmzähler

- 1 Ein Stimmzählleiter und mindestens zwei Stimmzähler werden von der Versammlung gewählt.
- 2 Die Stimmzähler organisieren sich so, dass die Anzahl der Stimmen jeweils durch Konsensus von zwei Stimmzählern bestätigt wird.



Art. 8 Wortbegehren

- 1 Wortbegehren sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorsitzende.
- 2 Der Vorsitzende kann das Wort an Referenten und Antragsteller auch ausserhalb der Rednerliste erteilen.
- 3 Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Vorsitzende, zur Sache zu sprechen.
- 4 Missachtet ein Redner die Mahnungen und Ordnungsrufe des Vorsitzenden, so entzieht ihm dieser das Wort.

Art. 9 Abstimmungen

- 1 Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch Stimmenzähler.
- 2 Über Beschlussanträge, die voneinander unabhängig sind, wird nacheinander abgestimmt.
- 3 Über Unteranträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- 4 Vor einer Abstimmung stellt der Vorsitzende die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt den Abstimmungsmodus vor.
- 5 Die relative Mehrheit ist erreicht, wenn eine Position mehr Stimmen erreicht, als eine andere Position. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 6 Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn eine Position mehr Stimmen erreicht, als die Summe aller anderen Positionen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 7 Die absolute Mehrheit ist erreicht wenn die Summe von Nein-Stimmen und Enthaltungen kleiner ist als diejenige der Ja-Stimmen.
- 8 Die Zweidrittelmehrheit ist erreicht wenn die Anzahl der Ja-Stimmen gleich oder grösser dem Doppel der Nein-Stimmen sind. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 9 Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn, zuvor sei geheime Abstimmung beschlossen worden.
- 10 Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jeder Stimmberechtigte kann eine Auszählung verlangen.
- 11 Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.
- 12 Der Vorsitzende gibt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse bekannt.

Art. 10 Geheime Abstimmung

- 1 Für die geheime Abstimmung oder Wahl werden markierte Stimmzettel ausgeteilt.
- 2 Die Stimmzettel sind durch die Piraten handschriftlich auszufüllen.



- 3 Die Stimmzettel werden verdeckt eingesammelt.
- 4 Bei der Auszählung durch die Stimmenzähler ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.
- 5 Die Stimmzettel werden für den Fall einer Nachzählung in einem verschlossenen Umschlag archiviert.

Kapitel 4: Ordnungsanträge

Art. 11 Stellen von Ordnungsanträgen

- 1 Anträge zur Verhandlungs-, Abstimmungs- oder Wahlordnung können jederzeit ausserhalb der Rednerliste von Mitgliedern gestellt und begründet werden.
- 2 Begehren auf Ordnungsanträge sind mit einem Time-Out-Signal (Hände in Form eines "T") anzuzeigen, so dass sie von Wortbegehren unterschieden werden können.
- 3 Es können nur Ordnungsanträge gestellt werden, die in dieser Ordnung aufgeführt werden.
- 4 Falls nicht anders geregelt, wird die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen und sofort die Abstimmung vorgenommen.
- 5 Bei Ordnungsanträgen kann eine formale Gegenrede gewährt werden, die begründet, weshalb der Ordnungsantrag aus formalen Gründen abgelehnt werden soll.

Art. 12 Ordnungsantrag auf Meinungsbildung

- 1 Der Antragsteller schlägt eine bis drei JA/NEIN-Fragen vor, über die es eine konsultative Abstimmung in der Versammlung wünscht.
- 2 Sofern der Ordnungsantrag nicht zum Abschluss der Sitzung gestellt wird, müssen die Fragen in einem direkten Zusammenhang mit dem derzeit behandelten Geschäft stehen.
- 3 Bei Wahlen, dürfen die Fragen nicht auf identifizierbare Personen gerichtet sein.
- 4 Die Fragen sind dem Vorsitzenden schriftliche zu übergeben.
- 5 Der Vorsitzende kann den Ordnungsantrag auf Meinungsbildung direkt annehmen oder eine Abstimmung darüber vornehmen.
- 6 Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine einfache Mehrheit.
- 7 Der Ausgang der Abstimmungen wird protokolliert, hat aber in keinem Fall unmittelbar weitergehende Auswirkungen.



Art. 13 Ordnungsantrag auf Pausierung der Sitzung

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne in Minuten für einen Unterbruch der Sitzung vor.
- 2 Der Vorsitzende kann diesem ohne Abstimmung zustimmen. Will sich der Vorsitzende dem Vorschlag nicht anschliessen, erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag.
- 3 Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine einfache Mehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird die Sitzung umgehend für die vorgeschlagene Zeit pausiert und die Rednerliste danach wieder aufgenommen.

Art. 14 Ordnungsantrag auf Generelle Beschränkung der Redezeit

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne vor, die bei einem Wortbegehren nicht überschritten werden darf.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages wacht der Vorsitzende über die Einhaltung der Beschränkung.
- 4 Ausnahmen von einer allgemeingültigen Regelung dürfen lediglich für die Funktionen des Antragsstellers, eines Kandidierenden oder des amtierenden Vorstandes gemacht werden.
- 5 Die vorgegebene Zeitspanne kann jederzeit abgeändert werden mittels eines erneuten Ordnungsantrages auf generelle Beschränkung der Redezeit.

Art. 15 Ordnungsantrag auf Abschluss der Diskussion

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, die Diskussion abzuschliessen.
- 2 Der Vorsitzende nimmt vor der Abstimmung vorhandene Wortbegehren auf die Rednerliste auf.
- 3 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden offene Wortbegehren berücksichtigt und die Rednerliste bleibt geschlossen.
- 5 Dem Antragssteller wird ein Schlussvotum eingeräumt, anschliessend erfolgt die Abstimmung über das behandelte Geschäft.

Art. 16 Ordnungsantrag auf Abänderung eines Antrags

- 1 Der Antragsteller schlägt vor eine redaktionelle, jedoch nicht inhaltliche, Abänderung eines vorliegenden Antrages vor.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.



- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so ist der entsprechende Antrag redaktionell anzupassen.

Art. 17 Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden

- 1 Der Antragsteller schlägt eine geänderte Reihenfolge von Traktanden vor, die noch nicht in Behandlung standen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt die geänderte Reihenfolge.

Art. 18 Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge

- 1 Der Antragsteller schlägt eine geänderte Reihenfolge der Wahlgängen vor, die noch nicht in Behandlung standen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt die geänderte Reihenfolge.

Art. 19 Ordnungsantrag auf Geheime Beschlussfassung

- 1 Der Antragsteller schlägt vor eine oder mehrere Abstimmungen oder Wahlen im Geheimen vorzunehmen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt ein Viertel aller abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages müssen die betreffenden Beschlussfassungen im Geheimen vorgenommen werden.

Art. 20 Ordnungsantrag auf Geheime Wahlberatung

- 1 Der Antragsteller schlägt während einer Wahlberatung vor eine geheime Beratung ohne Protokollierung und Aufzeichnung vorzunehmen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Die geheime Beratung ist nicht zu protokollieren.
- 4 Die geheime Beratung ist nicht aufzuzeichnen.

Art. 21 Ordnungsantrag auf Änderung des Abstimmungsmodus

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Änderung des Abstimmungsmodus vor.
- 2 Der Vorsitzende kann diesem ohne Abstimmung zustimmen. Will sich der Vorsitzende dem Vorschlag nicht anschliessen, erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag.
- 3 Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine Zweidrittelmehrheit.



4 Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt der geänderte Abstimmungsmodus.

Art. 22 Ordnungsantrag auf Traktandierung von Anträgen

1 Der Antragsteller schlägt die Traktandierung eines nicht traktandierten aber eingereichten und gültigen Antrags vor.

2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

3 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird der Antrag als nächstes Geschäft behandelt..

Art. 23 Ordnungsantrag auf Nichteintreten auf Geschäfte

1 Der Antragsteller schlägt das Nichteintreten auf eines oder mehrerer Geschäfte vor.

2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

3 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betreffenden Geschäfte nicht mehr behandelt.

Art. 23bis Ordnungsantrag auf Verweisen an ein Organ

1 Der Antragsteller schlägt das Nichteintreten und Verweisen an ein Organ auf eines oder mehrerer Geschäfte vor.

2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

3 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betreffenden Geschäfte nicht mehr behandelt und das entsprechende Organ ist beauftragt und ermächtigt die Geschäfte zu entscheiden.

Art. 24 Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Geschäft

1 Der Antragsteller schlägt vor ein an der PV bereits abgeschlossenes Geschäft erneut zu öffnen.

2 Eine kurze Begründung des Ordnungsantrages ist zulässig, danach erfolgt die Abstimmung.

3 Ein Rückkommensantrag auf die Wahl eines nicht-vakanten Sitzes ist nicht zulässig.

4 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

5 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird das wieder eröffnete Geschäft behandelt und bis zu dessen Schliessung ein allenfalls noch in Beratung stehendes Geschäft unterbrochen.

6 Werden Änderungsanträge angenommen, die einen bereits zuvor beschlossenen Hauptantrag abwandeln sollen, muss über diesen erneut abgestimmt werden.



Art. 25 Ordnungsantrag auf Verschiebung von Geschäften

- 1 Der Antragsteller schlägt die Verschiebung eines oder mehrerer Geschäfte auf die kommende PV vor.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betreffenden Geschäfte nicht mehr behandelt und müssen vom Vorsitzenden für die kommenden PV traktandiert werden.

Art. 26 Ordnungsantrag auf Neuwahl des Vorsitzenden

- 1 Der Antragsteller schlägt vor den Vorsitzenden durch eine andere anwesende Person zu ersetzen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person den Vorsitz.

Art. 27 Ordnungsantrag auf Neuwahl eines Stimmenzählers

- 1 Der Antragsteller schlägt vor einen gewählten Stimmenzähler durch eine anwesende Person zu ersetzen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person die Funktion des betreffenden Stimmenzählers.

Art. 28 Ordnungsantrag auf Neuwahl eines Protokollanten

- 1 Der Antragsteller schlägt vor einen gewählten Protokollanten durch eine anwesende Person zu ersetzen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person die Funktion des betreffenden Protokollanten.

Art. 29 Ordnungsantrag auf Vertagung der Sitzung

- 1 Der Antragsteller schlägt den Abbruch und die Vertagung der Sitzung vor.
- 2 Der Vorsitzende nimmt vor der Abstimmung vorhandene Wortbegehren auf die Rednerliste auf.
- 3 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages auf Abschluss der Sitzung werden das in Behandlung stehende und die noch nicht behandelten Geschäfte auf die nächste Sitzung verschoben.



- 5 Wortbegehren, die vor dem Ordnungsantrag auf Abschluss der Sitzung gestellt worden sind, werden noch berücksichtigt.
- 6 Die Vertagungssitzung ist binnen 6 Wochen anzusetzen und wird ordentlich einberufen; die Terminfindung obliegt dem Vorstand.
- 7 Die Vertagungssitzung kann neue Traktanden zur Traktandenliste der Ursprungssitzung hinzufügen, sofern diese gemäss den Vorschriften der Statuten eingereicht werden.



Reglement d'Assemblée Pirate

Chapitre 1: Dispositions générales

Art. 1 Règlements de l'assemblée

- 1 Ce règlement régit le déroulement des Assemblées Pirates du Parti Pirate Suisse.
- 2 En cas de conflits entre les statuts et le règlement de l'assemblée, les statuts prévalent.

Art. 2 Désignation des personnes

- 1 Tous les intitulés ou personnes formulés dans le présent document au masculin s'appliquent de même et par analogie au genre féminin.

Chapitre 2: Motions

Art. 3 Le droit de motion

- 1 Tous les Pirates et les organes du parti sont habilités à déposer des motions.
- 2 Selon les Statuts, le Président d'assemblée décide de la recevabilité d'une motion.
- 3 Les motions doivent respecter au minimum les critères suivants:
 - a. la motion doit porter un titre;
 - b. l'auteur de la motion doit être clairement identifiable;
 - c. pour chaque motion, une justification doit être jointe.
- 4 Pour les motions concernant une modification des statuts ou d'un règlement, l'objet de la modification doit être clairement identifiable.
- 5 Les motions, qui contiennent un mandat ou un devoir doivent aussi définir qui aura la charge d'exécuter ce mandat ou ce devoir.

Art. 4 Les motions et contre-motions

- 1 Tous les pirates sont habilités à proposer une contre-motion ou un amendement sur toutes les motions figurants dans l'agenda de l'assemblée.



- 2 Les contre-motions et les amendements doivent être déposés par écrit auprès du Président de l'assemblée.
- 3 Le déposant peut modifier sa motion dans le sens des contre-motions et les amendements déposés. Si aucun membre ne s'oppose, alors la motion est considérée comme modifiée.
- 4 Les contre-motions et les amendements ne peuvent dépasser le cadre des objets ayant été annoncés dans l'ordre du jour de l'assemblée.

Chapitre 3: L'assemblée

Art. 5 Le Président

- 1 Le Président de l'assemblée doit être approuvé par l'assemblée.
- 2 Le Président de l'assemblée dirige les séances, donne la parole, et maintient la bienséance et l'ordre pendant les réunions.

Art. 6 Le greffier

- 1 Au minimum un greffier sera élu par l'assemblée.
- 2 Les greffiers produisent un procès-verbal qui contient au minimum:
 - a. le lieu, la date, le début et la fin de l'assemblée;
 - b. les noms complets du Président, des rédacteurs du procès-verbal et des scrutateurs;
 - c. toutes les décisions de l'assemblée;
 - d. tous les résultats des votations et des élections;
 - e. toutes les motions d'ordre avec le résultat du vote.

Art. 7 les scrutateurs

- 1 Un chef scrutateur et au minimum deux scrutateurs seront élus par l'assemblée.
- 2 Les scrutateurs s'organisent de sorte que le nombre de voix soit confirmé par consensus par deux scrutateurs.

Art. 8 Droit de Parole

- 1 L'attribution des droits de parole suit en principe l'ordre chronologique des inscriptions. En cas d'incertitude le Président prend la décision.
- 2 Le Président peut attribuer un droit de parole à un orateur ou à un auteur de motion qui n'est pas sur la liste des intervenants.



- 3 Si un intervenant s'éloigne trop du sujet traité, le Président le rapelle à l'ordre et lui demande de revenir sur le sujet principal.
- 4 Si un intervenant ne respecte ni le rappel à l'ordre ni l'avertissement du Président, celui-ci lui retire le droit de parole.

Art. 9 Votes

- 1 Le comptage des voix est effectué par le scrutateur.
- 2 Les motions de décision, dépendantes l'une de l'autre, seront votées consécutivement.
- 3 Les sous-motions doivent être votées avant les motions principales.
- 4 Avant la votation le Président organise les motions à voter et propose un processus de vote.
- 5 La majorité relative est atteinte, lorsqu'une position atteint plus de voix qu'une autre position. Les abstentions ne sont pas prises en compte.
- 6 La majorité simple est atteinte, lorsqu'une position atteint plus de voix, que la somme de toutes les autres positions. Les abstentions ne sont pas prises en compte.
- 7 La majorité absolue est atteinte, lorsque la somme des votes "non" est plus petite que celle atteinte par les votes "oui".
- 8 La majorité des deux tiers est atteinte, lorsque la somme des votes "oui" est égale ou plus grande que le double des votes "non". Les abstentions ne sont pas prises en compte.
- 9 Les votes sont publics, à moins qu'il ne soit décidé que les votes se déroulent à bulletin secret.
- 10 Lors de résultats publics, le comptage n'est pas indispensable, mais chaque votant peut demander un comptage.
- 11 Le Président ne vote pas. En cas d'égalité, il dispose d'une voix prépondérante qui détermine l'issue du vote.
- 12 Le Président communique les résultats d'élection et de vote.

Art. 10 Vote à bulletin secret

- 1 Pour le vote ou l'élection à bulletin secret des bulletins de vote marqués sont distribués.
- 2 Les bulletins de vote doivent être rempli par écrit par les pirates.
- 3 Les bulletins de vote seront récoltés couverts.
- 4 Lors du comptage par les scrutateurs le principe des quatre yeux s'applique (toujours au moins deux personnes pour le comptage).



- 5 Les bulletins de vote doivent être conservés dans une enveloppe scellée au cas où un recomptage serait nécessaire.

Chapitre 4: Les motions d'ordre

Art. 11 Déposer une motion d'ordre

- 1 Les motions d'ordre concernant les débats, les votations ou les élections peuvent être déposées et justifiées à tout moment sans être inscrites dans la liste des orateurs.
- 2 La demande d'une motion d'ordre doit être signalée par un signe "Time-Out"(former un "Tavec les mains), de cette manière elle pourra être différenciée de la demande de droit de parole.
- 3 Seules les motions d'ordre figurant dans ce règlement peuvent être déposées.
- 4 Si ce n'est réglé autrement, le délibéré sera suspendu jusqu'au règlement de la motion d'ordre et la votation directement effectuée.
- 5 Lors d'une motion d'ordre une contre-proposition peut être acceptée. Elle doit justifier le rejet de la motion d'ordre pour des raisons formelles.

Art. 12 Motion d'ordre sur une formation d'opinion

- 1 Le déposant propose une à trois questions fermées (Oui/Non), sur lesquelles il désire un vote consultatif de l'assemblée.
- 2 Tant que la motion d'ordre n'est pas proposée à la fin de la séance, les questions doivent être en rapport direct avec le sujet traité à ce moment là.
- 3 Lors d'élection, les questions ne peuvent pas être adressées à une personne identifiable.
- 4 Les questions doivent être transmises par écrit au Président.
- 5 Le Président peut approuver directement la motion d'ordre sur une formation d'opinion ou procéder à un vote à ce sujet.
- 6 Lors d'un vote sur la motion d'ordre sur une formation d'opinion, une majorité simple est requise pour l'acceptation.
- 7 L'issue du vote sera inscrite dans le procès-verbal, mais n'a dans aucun cas de conséquence immédiate supplémentaire.

Art. 13 Motion d'ordre pour la suspension de la séance

- 1 Le déposant propose une durée en minute pour la suspension de la séance.



- 2 Le Président peut accorder la suspension sans vote préalable. Dans le cas où le président ne se rallie pas à la proposition, un vote sur la motion d'ordre pour la suspension de la séance a lieu.
- 3 Lors d'un vote sur la motion d'ordre pour la suspension de la séance, une majorité simple est requise pour l'acceptation.
- 4 Si la motion d'ordre pour la suspension de la séance est acceptée, la séance est suspendue pendant la durée du temps proposé et la liste des orateurs est ensuite reprise.

Art. 14 Motion d'ordre pour une limite générale du temps de parole

- 1 Le déposant propose une durée, qui ne doit pas être dépassée lors du droit de parole.
- 2 La motion d'ordre pour une limite générale du temps nécessite une majorité simple pour être acceptée.
- 3 Si la motion d'ordre pour une limite générale du temps est acceptée, le Président veille au respect de la limite du temps de parole.
- 4 Des exceptions au règlement généralement applicable peuvent être accordées seulement pour les fonctions de déposants, de candidats ou de membre du comité exécutif.
- 5 La durée proposée peut être à tout moment modifiée à travers une nouvelle motion d'ordre pour une limite générale du temps de parole.

Art. 15 Motion d'ordre pour la clôture des débats

- 1 Le déposant propose de clore les débats.
- 2 Le Président laisse l'orateur finir son droit de parole, puis procède au vote sur la motion d'ordre pour la fin des débats.
- 3 La motion d'ordre pour la clôture des débats nécessite une majorité simple pour être acceptée.
- 4 Si la motion d'ordre pour la clôture des débats est acceptée, les droits de parole déjà inscrits sont retenus et la liste des orateurs est fermée.
- 5 La déposant se voit allouer un vote final, ensuite a lieu le vote sur le sujet traité.

Art. 16 Motion d'ordre pour la modification d'une motion

- 1 Le déposant propose une modification rédactionnelle, toute fois pas substantielle, de la présente motion.
- 2 La motion d'ordre pour la modification d'une motion nécessite une majorité simple pour être acceptée.



3 Si la motion d'ordre pour la modification d'une motion est acceptée, le texte de la présente motion doit alors être modifiée en accord avec la motion d'ordre pour la modification d'une motion.

Art. 17 Motion d'ordre pour une modification de l'ordre du jour

1 Le déposant propose un l'ordre du jour modifiée, avant qu'il ne soit traité.

2 La motion d'ordre pour la modification de l'ordre du jour nécessite une majorité simple pour être acceptée.

3 Si la motion d'ordre pour une modification de l'ordre du jour est acceptée, le nouvel ordre du jour fait autorité.

Art. 18 Motion d'ordre pour une modification de la liste des tours de scrutin

1 Le déposant propose une liste des tours de scrutin modifiée, avant qu'elle ne soit traitée.

2 La motion d'ordre pour la modification de la liste des tours de scrutin nécessite une majorité simple pour être acceptée.

3 Si la motion d'ordre pour une modification de la liste des tours de scrutin est acceptée, la nouvelle liste des tours de scrutin fait autorité.

Art. 19 Motion d'ordre pour un vote à bulletin secret

1 Le déposant propose qu'un(e) ou plusieurs vote(s) ou élection(s) se déroulent de manière secrète.

2 La motion d'ordre pour un vote à bulletin secret nécessite un quart de tous les votes émis pour être acceptée.

3 Si la motion d'ordre pour un vote à bulletin secret est acceptée, les votes concernés doivent se dérouler de manière secrète.

Art. 20 Motion d'ordre pour une consultation secrète

1 Le déposant propose d'entreprendre une consultation secrète sans procès-verbal et sans enregistrement pendant une consultation.

2 La motion d'ordre pour une consultation secrète nécessite une majorité simple pour être acceptée.

3 La consultation secrète n'est pas inscrite dans le procès-verbal.

4 La consultation secrète n'est pas enregistrée.

Art. 21 Motion d'ordre pour une modification du mode de vote

1 Le déposant propose une modification du mode de vote.



- 2 Le Président peut accepter cette modification sans vote préalable. Dans le cas où le Président ne se rallie pas à la proposition, un vote sur la motion d'ordre pour une modification du mode de vote a lieu.
- 3 Si la motion d'ordre pour une modification du mode de vote est soumise au vote, une majorité des deux tiers est nécessaire pour l'acceptation.
- 4 Si la motion d'ordre pour une modification du mode de vote est acceptée, le nouveau mode de vote fait autorité.

Art. 22 Motion d'ordre pour l'ajout d'une motion à l'ordre du jour

- 1 Le déposant propose d'ajouter une motion valable mais ne figurant sur l'ordre du jour.
- 2 La motion d'ordre pour l'ajout d'une motion à l'ordre du jour nécessite une majorité des deux tiers pour être acceptée.
- 3 Si la motion d'ordre pour l'ajout d'une motion à l'ordre du jour est acceptée, la motion susnommée sera le prochain point traité à l'ordre du jour.

Art. 23 Motion d'ordre pour la non-entrée en matière sur un sujet

- 1 Le déposant propose la non-entrée en matière sur un ou plusieurs sujet.
- 2 La motion d'ordre pour la non-entrée en matière sur un sujet nécessite une majorité des deux-tiers pour être acceptée.
- 3 Si la motion d'ordre pour la non-entrée en matière sur un sujet est acceptée, les sujets concernés ne seront pas traités.

Art. 23^{bis} Motion d'ordre a déléguer un sujet à un organe

- 1 Le déposant propose la non-entrée en matière de déléguer a un organe pour un ou plusieurs sujets.
- 2 La motion d'ordre pour la non-entrée en matière et de déléguer a un organe sur un ou plusieurs sujets nécessite une majorité des deux-tiers pour être acceptée.
- 3 Si la motion d'ordre pour la non-entrée en matière sur un sujet est acceptée, les sujets concernés ne seront pas traités, et l'organe en charge reçoit les compétences nécessaires pour décider sur la motion qui lui a été déléguée.

Art. 24 Motion d'ordre pour la révision d'un sujet

- 1 Le déposant propose de revoir un sujet déjà traité par l'assemblée du parti.
- 2 Une justification concise de la motion d'ordre pour la révision d'un sujet est autorisée, ensuite le vote a lieu.
- 3 Une motion d'ordre pour la révision d'une élection d'un siège non vacant n'est pas autorisée.



- 4 La motion d'ordre pour la révision d'un sujet nécessite une majorité des deux tiers pour être acceptée.
- 5 Si la motion d'ordre pour la révision d'un sujet est acceptée, le sujet sera rouvert et jusqu'à sa clôture la consultation d'un éventuel autre sujet encore ouvert sera interrompue.
- 6 Si des motions de modification sur une motion déjà votée sont acceptées, et que ces modifications changent la motion première, un nouveau vote sur cette motion est nécessaire.

Art. 25 Motion d'ordre pour le report d'un sujet

- 1 Le déposant propose le report d'un ou plusieurs sujets à la prochaine assemblée du parti.
- 2 La motion d'ordre pour le report d'un sujet nécessite une majorité des deux tiers pour être acceptée.
- 3 Si la motion d'ordre pour le report d'un sujet est acceptée, les sujets concernés ne seront pas traités et devront être reportés sur l'ordre du jour de la prochaine assemblée du parti.

Art. 26 Motion d'ordre pour la réélection du Président de l'assemblée

- 1 Le déposant propose de remplacer le Président par une autre personne présente.
- 2 La motion d'ordre pour la réélection du Président nécessite une majorité des deux tiers pour être acceptée.
- 3 Si la motion d'ordre pour la réélection du Président est acceptée, alors la personne proposée se charge de la présidence.

Art. 27 Motion d'ordre pour la réélection d'un scrutateur

- 1 Le déposant propose de remplacer un scrutateur choisi par une autre personne présente.
- 2 La motion d'ordre pour la réélection d'un scrutateur nécessite une majorité des deux tiers pour être acceptée.
- 3 Si la motion d'ordre pour la réélection d'un scrutateur est acceptée, alors la personne proposée se charge de la fonction du scrutateur concerné.

Art. 28 Motion d'ordre pour la réélection d'un greffier

- 1 Le déposant propose de remplacer un greffier choisi par une autre personne présente
- 2 La motion d'ordre pour la réélection d'un greffier nécessite une majorité des deux tiers pour être acceptée.



- 3 Si la motion d'ordre pour la réélection d'un greffier est acceptée, alors la personne proposée se charge de la fonction du greffier concerné.

Art. 29 Motion d'ordre pour l'ajournement de la séance

- 1 Le déposant propose l'arrêt et l'ajournement de la séance.
- 2 Le Président laisse l'orateur finir son droit de parole, puis procède au vote sur la motion d'ordre pour l'ajournement de la séance.
- 3 La motion d'ordre pour l'ajournement de la séance nécessite une majorité des deux tiers pour être acceptée.
- 4 Si la motion d'ordre pour l'ajournement de la séance est acceptée, les sujets en consultations et les sujets encore non traités seront reportés à la prochaine séance.
- 5 Les droits de parole demandés avant la motion pour l'ajournement de la séance seront retenus.
- 6 La prochaine séance doit impérativement avoir lieu dans les 6 semaines suivantes et sera convoquée convenablement; le choix de la date incombe au Comité.
- 7 De nouveaux points pour la prochaine séance peuvent être ajoutés à l'ordre du jour de la séance originelle, pour autant que ceux-ci soit soumis selon les règles prévues par les statuts.



Teil XIV.

Statuten / Statuts



Statuten

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Piratenpartei Schweiz», «Parti Pirate Suisse», «Partito Pirata Svizzero», «Partida da Pirats Svizra», auch PPS abgekürzt, besteht eine Partei im Sinne von Art. 137 BV und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Vallorbe VD.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Piratenpartei Schweiz hat zum Zweck in der Schweiz Politik zu betreiben und die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.
- 2 Die Ziele der Piratenpartei Schweiz umfassen insbesondere:
 - a. den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern;
 - b. den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;
 - c. die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
 - d. einen transparenten Staat zu fördern;
 - e. die Einschränkung von schädlichen Monopolen;
 - f. die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.
- 3 Zu diesem Zweck will die Piratenpartei Schweiz namentlich durch die Piraten in den Legislativen, Exekutiven und Judikativen des Bundes und aller Kantone und Gemeinden Einsitz nehmen.
- 4 Zu diesem Zweck arbeitet die Piratenpartei Schweiz mit Piratenparteien weltweit zusammen.



Kapitel 2: Mitgliedschaft

Art. 3 Arten von Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der PPS sind:
 - a. natürliche Personen, die als Piraten bezeichnet werden;
 - b. juristische Personen, die als Mitgliedsorganisationen bezeichnet werden;
 - c. natürliche Personen, die keinen Mitgliederbeitrag bezahlen und als Sympathisanten bezeichnet werden.
- 2 Die Gebietsparteien der PPS, insbesondere die gemäss Art. 20 dieser Statuten anerkannten Kantonalen Sektionen, sind Mitgliedsorganisationen.

Art. 4 Ein- und Austritt

- 1 Pirat bei der PPS kann jede natürliche Person werden, welche die Grundsätze sowie die Statuten der PPS anerkennen.
- 2 Mitgliedsorganisation bei der PPS kann jede juristische Person werden, deren Vereinsgrundsätze den Zwecken der PPS nicht widersprechen.
- 3 Eintritts- und Austrittsgesuche können eingereicht werden durch:
 - a. Brief;
 - b. Webformular;
 - c. E-Mail;
- 4 Für die Aufnahme der Mitglieder und Mitgliedsorganisationen ist der Vorstand verantwortlich.
- 5 *aufgehoben*
- 6 *aufgehoben*

Art. 5 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes durch einen Schiedsgerichtsentscheid.
- 2 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Offene Forderungen bleiben bestehen.
- 3 Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Mehrheitsbeschluss der Piratenversammlung wieder Mitglieder werden.

Art. 6 Allgemeine Pflichten

- 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Grundsätze der PPS einzustehen.



- 2 Jeder Pirat und jede Mitgliedsorganisation, ausgenommen Gebietsparteien, muss zur Finanzierung der PPS einen jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Finanzordnung entrichten.
- 3 Mitglieder begegnen sich im Geiste der Kameradschaft.
- 4 Neumitglieder, welche noch keinen Mitgliederbeitrag gezahlt haben gelten als Sympathisanten bis der Mitgliederbeitrag bei der PPS eingetroffen ist.
- 5 Piraten welche ihren Mitgliederbeitrag gemäss Finanzordnung nicht bezahlt haben werden automatisch zu Sympathisanten.
- 6 Bei Sympathisanten, welche ein volles Rechnungsjahr keinen Mitgliederbeitrag entrichtet haben, wird am darauf folgenden 1. April bei erneuter Nichtbezahlung der Austritt vermutet.

Kapitel 3: Organisation

Art. 7 Organe

- 1 Die Organe der PPS sind:
 - a. Piratenversammlung (PV);
 - b. Vorstand;
 - b^{bis}. Präsidium;
 - b^{ter}. Geschäftsleitung;
 - c. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
 - c^{bis}. Antragskommission;
 - d. *aufgehoben*
 - e. Arbeitsgruppen.

Art. 8 Piratenversammlung

- 1 Die Piratenversammlung (PV) bildet das oberste Organ des Vereins.
- 2 Eine ordentliche Piratenversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Vereinsjahres statt.
- 3 Eine ausserordentliche Piratenversammlung kann nur durch den Vorstand einberufen werden, wozu er verpflichtet ist, wenn es ein Fünftel der Piraten verlangt.
- 4 Die Piratenversammlung ist zuständig für:
 - a. Genehmigung der Versammlungsordnung und Abstimmungsordnung;
 - b. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Piratenversammlung;



- c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d. Abnahme des ordentlichen Budgets für das laufende Rechnungsjahr;
 - e. Déchargeerteilung der Vorstandsmitglieder;
 - f. Die Absetzung der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Abstimmungsbeauftragten durch eine Zweidrittelmehrheit;
 - g. Wahl des Vorstandes;
 - h. Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
 - i. *aufgehoben*
 - j. Statutenänderungen;
 - k. *aufgehoben*
 - l. Erledigung aller Anträge und Geschäfte der Traktandenliste.
 - m. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Richter des Piratengerichts.
 - n. Wahl der Antragskommission
- 5 Die Piratenversammlung muss mindestens einen Monat im Voraus per E-Mail oder Briefpost angekündigt werden.
- 6 Im Beisein aller Piraten kann eine Universalversammlung abgehalten werden. In diesem Falle können auch Beschlüsse gefasst werden, die vorher nicht angekündigt wurden.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus den Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung zusammen.
- 2 *aufgehoben*
- 3 Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung beträgt zwei Vereinsjahre.
- 4 *aufgehoben*
- 5 *aufgehoben*
- 6 Das Präsidium und die Geschäftsleitung haben gegenüber den Beschlüssen des jeweils anderen Organs ein Konsultationsrecht. Wird dieses Recht angemeldet, so entscheidet der Vorstand über die Angelegenheit.
- 7 Der Vorstand regelt die spezifischen Kompetenzen und Zuständigkeiten des Präsidiums, der Geschäftsleitung und des Vorstands in einem Geschäftsreglement.



- 8 Ist die Kompetenz oder Zuständigkeit in einer Angelegenheit umstritten, so entscheidet der Vorstand über die Kompetenz oder Zuständigkeit.

Art. 9^{bis} Präsidium

- 1 Das Präsidium setzt sich aus fünf Piraten zusammen. Er besteht aus:
- a. Präsidenten;
 - b. vier Vizepräsidenten;
- 2 Nicht mehr als drei Mitglieder des Präsidiums haben ihren Lebensmittelpunkt in der deutschen beziehungsweise lateinischen Schweiz.
- 3 Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und representiert die Partei gegenüber der Öffentlichkeit.
- 4 Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten mit Fokus auf ihren Landesteil.
- 5 Das Präsidium regelt die Verteilung weiterer Aufgaben in einem Pflichtenheft.
- 6 Das Präsidium regelt die Vertretung eines ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Mitglieds der Präsidiums.
- 7 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums sind:
- a. die strategische Leitung der PPS und die Wahrung der Parteiinteressen;
 - b. die Erarbeitung, Anpassung und Kommunikation einer lang- und mittelfristigen Strategie zur Erreichung der politischen Ziele der Piratenpartei;
 - c. die Einarbeitung der Beschlüsse der Piratenversammlung und der Urabstimmung in die Strategie;
 - d. die Beschlussfassung in Angelegenheiten von strategischer Bedeutung, die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Organen zugeschrieben sind.
- 8 Die Aufgaben und Kompetenzen gemäss den Statuten ermächtigen das Präsidium zu den entsprechenden Mitteln.

Art. 9^{ter} Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung setzt sich aus fünf Piraten zusammen. Er besteht aus:
- a. Geschäftsleiter;
 - b. Aktuar;
 - c. Registrar;
 - d. Schatzmeister;
 - e. Koordinator.



- 2 Die Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein.
- 3 Der Geschäftsleiter führt den Vorsitz in der Geschäftsleitung.
- 4 Der Aktuar ist verantwortlich für die Erstellung, Publikation und Archivierung der Protokolle der Piratenversammlung, der Statuten und der Ordnungen innert 4 Wochen. Er ist zudem Verantwortlich für die Erstellung, Publikation und Archivierung sämtlicher Protokolle und Reglemente des Vorstandes und seiner Organe, der Verträge sowie der Weisungen und führt den Schriftverkehr mit Dritten.
- 5 Der Registrar führt das Mitgliederverzeichnis, betreut die Mitglieder und organisiert die Urabstimmung.
- 6 Der Schatzmeister führt die Buchhaltung und erledigt weitere Aufgaben gemäss Finanzordnung.
- 7 Der Koordinator leitet die Arbeitsgruppen und koordiniert die Arbeiten mit den Kantonalen Sektionen.
- 8 Die Geschäftsleitung regelt die Verteilung weiterer Aufgaben in einem Pflichtenheft.
- 9 Die Geschäftsleitung regelt die Vertretung eines ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Mitglieds der Geschäftsleitung.
- 10 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind:
 - a. die operative Leitung der PPS gemäss der strategischen Vorgaben des Präsidiums;
 - b. die Umsetzung der Beschlüsse der Piratenversammlung und der Urabstimmung;
 - c. die Beschlussfassung in Angelegenheiten ohne strategische Bedeutung, die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Organen zugeschrieben sind.
- 11 Die Aufgaben und Kompetenzen gemäss den Statuten ermächtigen die Geschäftsleitung zu den entsprechenden Mitteln.

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Piratengerichts, der Antragskommission und der anderen Träger von Parteaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.
- 1^{bis} Die Geschäftsprüfungskommission prüft insbesondere
 - a. die Korrektheit und Vollständigkeit der Buchführung,



- b. den demokratischen und regelkonformen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen.
- 1^{ter} Die Geschäftsprüfungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht nehmen in
- a. die Buchführung,
 - b. das Mitgliederverzeichnis,
 - c. die Protokolle der in Abs. 1 genannten Organe,
 - d. die offizielle Korrespondenz der in Abs. 1 genannten Organe,
 - e. alle Verträge und Absprachen, welche die in Abs. 1 genannten Organe untereinander sowie mit Dritten eingehen.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind Piraten.
- 2^{bis} Die Geschäftsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, der einen ausgedienten, verhinderten oder abwesenden Präsidenten vertritt.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit Bericht erstatten. Eine jährliche Berichterstattung an der ordentlichen Piratenversammlung ist obligatorisch.
- 4 Die Amtszeit des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission beträgt drei Vereinsjahre.
- 4^{bis} *aufgehoben*
- 5 Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Art. 10^{bis} Antragskommission**
- 1 Die Antragskommission berät vor jeder Piratenversammlung über die vorliegenden Anträge.
- 2 Die Antragskommission besteht aus einem Präsidenten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder der Antragskommission sind Piraten.
- 3 Die Antragskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, der einen ausgedienten, verhinderten oder abwesenden Präsidenten vertritt.
- 4 Die Amtszeit des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Antragskommission beträgt zwei Vereinsjahre.
- 5 *aufgehoben*
- 6 Die Antragskommission kann weitere Personen in beratender Funktion aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.



- 7 Die Antragskommission kann dem Antragssteller inhaltliche und redaktionelle Änderungen vorschlagen. Die Vorschläge sind nicht bindend.
- 8 Die Antragskommission empfiehlt die Traktandierung von Anträgen an die Piratenversammlung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
- die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
 - die Durchführbarkeit des Antrags,
 - die Wichtigkeit des Antrags, wenn zu viele Anträge vorliegen,
 - die Einhaltung für der formalen Anforderungen gemäss Versammlungsordnung.
- Die Piratenversammlung kann auf nicht traktandierete Anträge trotzdem eintreten oder auf traktandierete nicht eintreten.
- 9 Die Antragskommission dokumentiert ihre Entscheidungen und Empfehlungen in einer Abstimmungsdokumentation zuhanden der Piratenversammlung.
- 10 Die Antragskommission entscheidet, auf Antrag, innert Wochenfrist über die Durchführung einer Urabstimmung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
- die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
 - die Durchführbarkeit des Antrags,
 - die Wichtigkeit des Antrags, wenn sehr viele Anträge vorliegen.

Art. 11 *aufgehoben*

Art. 12 **Arbeitsgruppen**

- 1 Der Vorstand, das Präsidium und die Geschäftsleitung können Arbeitsgruppen (AG) gründen und besetzen.
- 2 Die Pflichten und Kompetenzen der Arbeitsgruppen werden durch das gründende Organ in einem Pflichtenheft geregelt. Dabei kann das gründende Organ nur Kompetenzen weitergeben, die ihm selbst zustehen.
- 3 Im Pflichtenheft einer Arbeitsgruppe müssen folgende Angaben zwingend geregelt sein:
- Bestimmung wer Mitglied der Arbeitsgruppe werden kann;
 - Regelung wie die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt wird;
 - Zweck der Arbeitsgruppe;
 - Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppe.



- 4 Beim Vorstand, beim Präsidium und bei der Geschäftsleitung kann eine Arbeitsgruppe beantragt werden. Mit einem Antrag zusammen muss ein Pflichtenheft eingereicht werden.
- 5 Das Organ, welches eine Arbeitsgruppe gegründet hat, kann das Pflichtenheft der Arbeitsgruppe jederzeit ändern.
- 6 Das Organ, welches eine Arbeitsgruppe gegründet hat, kann diese wieder auflösen. Alternativ kann es bei der Kreation eine Auflösungsbedingung angeben.

Kapitel 4: Verfahrensordnung

Art. 13 Grundlegende Beschlussfassungsmodalitäten

- 1 Die Beschlussfassung der PPS besteht aus Diskussion und Abstimmung.
- 2 Alle Piraten, die das 16. Altersjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahl- und Stimmrecht, wovon nur der Vorsitzende während der Piratenversammlung ausgenommen ist. Mitgliedsorganisationen und Sympathisanten haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- 2^{bis} Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- 3 Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Piraten. Sympathisanten haben kein passives Wahlrecht.
- 4 Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt das einfache Mehrheitsprinzip. Wird ein absolutes Mehr vorausgesetzt, dann werden Stimmenthaltungen zur Errechnung des Mehr berücksichtigt.

Art. 13^{bis} Referendumsfähige Vorstandsbeschlüsse

- 1 Folgende Vorstandsbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:
 - a. Parolenfassung für, Teilnahme an und Unterstützung von nationalen Abstimmungen;
 - b. Aussprechen von Wahlempfehlungen auf bundes- und internationaler Ebene.
 - c. Mitgliedschaft in anderen Vereinen.
- 2 Gefasste referendumsfähige Vorstandsbeschlüsse werden im Publikationsorgan veröffentlicht.
- 3 Ein Referendum gilt als zustandegekommen, wenn innerhalb der Referendumsfrist 5 oder mehr Piraten Widerspruch einlegen.
- 4 Die Referendumsfrist beginnt mit der Veröffentlichung des Beschlusses.



- 5 Die Referendumsfrist beträgt 48 Stunden.
- 6 Die Referendumsfrist hemmt den Beschluss.
- 7 Kommt das Referendum zustande, so wird per Urabstimmung darüber entschieden.
- 8 Fünf oder mehr Piraten können auch ohne vorangehenden Vorstandsbeschluss eine Urabstimmung über Geschäfte nach Abs. 1 beantragen.

Art. 14 Versammlungsordnung an der Piratenversammlung

- 1 Die Piratenversammlung wird durch die Versammlungsordnung geregelt. Eine Änderung der Versammlungsordnung erfordert eine absolute Mehrheit der Piratenversammlung. Die Änderungen müssen nicht angekündigt werden und treten sofort nach Annahme in Kraft. Bereits zuvor traktandierete Anträge behalten in jedem Fall ihre Gültigkeit.
- 2 Die Beschlussfähigkeit der Piratenversammlung ist gegeben, wenn diese ordentlich angekündigt und etwaige Anträge auf Änderung der Versammlungsordnung behandelt wurden.
- 3 Die Piratenversammlung wird durch einen Vorsitzenden geleitet, der zuständig ist für:
 - a. die Durchführung der Piratenversammlung gemäss Versammlungsordnung;
 - b. das Sammeln, Zusammenstellen und Versenden der Traktanden sowie nicht traktandierter Anträge an alle Mitglieder per E-Mail oder Briefpost bis 7 Tage vor der Versammlung.
 - c. die Leitung der Diskussion an der Piratenversammlung;
 - d. den Stichtscheid an der Piratenversammlung im Falle der Stimmengleichheit.
- 3^{bis} *aufgehoben*
- 4 Der Vorsitzende der Piratenversammlung wird vom Vorstand benannt und hat an der Piratenversammlung kein aktives Wahl- und Stimmrecht.
- 5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber auf Verlangen von einem Viertel der Anwesenden geheim durchgeführt werden.
- 6 *aufgehoben*
- 6^{bis} *aufgehoben*
- 7 *aufgehoben*
- 8 *aufgehoben*
- 9 Es werden an der Piratenversammlung nur Anträge behandelt, die folgende Bedingungen erfüllen:



- a. formale Korrektheit gemäss Versammlungsordnung;
 - b. Einreichung an den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Piratenversammlung.
- 10 Für eine Teil- oder Totalrevision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Piratenversammlung erforderlich. Der Vereinszweck kann ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit der Piratenversammlung geändert werden.

Art. 14^{bis} Amtszeit und Wahl

- 1 Dieser Artikel regelt die Amtszeit und Wahl der Mitglieder
- a. des Präsidiums,
 - b. der Geschäftsleitung,
 - c. der Geschäftsprüfungskommission,
 - d. der Antragskommission.
- 2 Die Gesamterneuerungswahl des Organs findet jeweils an der letzten Piratenversammlung vor Ende der Amtszeit statt.
- 3 Bei einer Vakanz findet an der nächstmöglichen Piratenversammlung eine Ersatzwahl statt.
- 4 Mitglieder der Organe, die als Ersatz gewählt werden, vollenden die ursprüngliche Amtszeit.
- 5 Wird ein Posten zwischen Wahl und Ende der Amtszeit vakant, so übernimmt der neue Gewählte das Amt sofort nach und unbeschadet seiner Amtszeit.
- 6 Die Amtszeit beginnt am ersten Tag eines Vereinsjahres.
- 7 Die Amtszeit endet am letzten Tag eines Vereinsjahres.
- 8 Wiederwählbarkeit ist gegeben.
- 9 Der Präsident, die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Präsident der Geschäftsprüfungskommission und der Präsident der Antragskommission werden einzeln mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.



- 10 Die Vizepräsidenten werden durch Listenwahl mit absolutem Mehr gewählt. Bei jedem Wahlgang kann jeder Wahlberechtigte sovielen Kandidaten die Stimme geben wie noch Sitze zu besetzen sind. Die Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt, solange die Bedingung zur Zusammensetzung des Präsidiums nach Art. 9bis Abs. 2 eingehalten wird. Solange noch Sitze zu besetzen sind, findet ein weiterer Wahlgang statt, wobei Kandidaten, deren Wahl die Bedingung zur Zusammensetzung des Präsidiums verletzen würde, eliminiert werden. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen eliminiert. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.
- 11 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Antragskommission werden per Listenwahl gewählt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinigen kann. Sind bei einem Wahlgang mehr Kandidaten angetreten als Sitze zu vergeben sind und wurden nicht alle Sitze besetzt, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

Art. 15 Urabstimmung

- 1 Die Urabstimmung ist eine Beschlussfassungsmethode der Piratenversammlung. Eine Urabstimmung wird durch die Urabstimmungsordnung geregelt, die von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.
- 2 Durchgeführt wird eine Urabstimmung von der Geschäftsleitung und die Geschäftsprüfungskommission wacht über die ordnungsgemässe Durchführung.
- 3 Per Urabstimmung können folgende Beschlüsse gefasst werden:
- a. Verabschiedung oder Änderung des Parteiprogramms;
 - a^{bis}. Verabschiedung oder Änderung von Positionspapieren;
 - a^{ter}. Ausnahmen nach Artikel 26 Absatz 2;
 - b. Parolenfassung für nationale Abstimmungen;
 - b^{bis}. *aufgehoben*
 - c. Konsultativabstimmungen;
 - d. Verlangen der Einberufung einer Piratenversammlung;
 - e. Verabschiedung oder Änderung einer verbindlichen Positionsrichtlinie;
 - f. *aufgehoben*
 - g. Referenden gemäss Art. 13 bis.
- 4 Alle Piraten haben Stimmrecht an der Urabstimmung.



- 5 Eine Urabstimmung ist Beschlussfähig, wenn sie ordentlich angekündigt wurde und gemäss den Zahlen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Abstimmung mindestens 20% aller Mitglieder mit gültigem Zertifikat ihre Stimme abgegeben haben.
- 6 Jede Urabstimmung ist vor deren Beginn im Publikationsorgan und per E-Mail anzukündigen. Die Ankündigung umfasst mindestens den Wortlaut aller Anträge sowie die Art der Abstimmung, Zeitpunkt und Abstimmungsfristen.
- 7 Die Abstimmungsfrist beträgt grundsätzlich 7 oder mehr Tage, jedoch mindestens 5 Tage.
- 8 Anträge für eine Urabstimmung werden bei der Antragskommission eingereicht, über die Durchführung befindet und den Antrag danach gegebenenfalls zur öffentlichen Diskussion stellt.
- 9 Die Urabstimmung ist kryptographisch gesichert durchzuführen. Besonders die Korrektheit der Abstimmung und das Stimmgeheimnis ist zu gewährleisten.
- 10 Das Ergebnis der Urabstimmung, die aktuelle Mitgliederzahl und die Zahl der Piraten mit gültigem Zertifikat muss jederzeit nachprüfbar sein muss jederzeit nachprüfbar sein und vom Vorstand nach Ende der Abstimmungsfrist auf dem offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Gefasste Parolen müssen den Mitgliedern mit Kommentar per E-Mail mitgeteilt werden.
- 11 Der Vorstand oder von ihm bestimmte Vertreter unterhalten auf dem offiziellen Publikationsorgan eine Einführung und Anleitung der technischen Hilfsmittel der Urabstimmung.

Art. 16 Schiedsverfahren

- 1 Die nachfolgenden Streitigkeiten werden durch das Piratengericht entschieden:
 - a. Streitigkeiten betreffend Statuten und Reglemente.
 - b. Streitigkeiten zwischen den Organen der Partei.
 - c. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Piratenpartei und der Piratenpartei.
 - d. Streitigkeiten zwischen der Piratenpartei und den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
 - e. Streitigkeiten zwischen den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
 - f. Weiteren Streitigkeiten für welche das Piratengericht durch eine entsprechende Schiedsklausel für zuständig erklärt wurde.
- 2 Das Piratengericht entscheidet über:
 - a. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.



- b. die Amtsenthebung einer durch die Piratenversammlung gewählten Person bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag von fünf Piraten.
- 3 Für das Verfahren und die Zusammensetzung des Piratengerichts gilt die Piratengerichtsordnung der Piratenpartei.
- 4 *aufgehoben*
- 5 *aufgehoben*

Kapitel 5: Finanzen

Art. 17 Finanzierung

- 1 Die PPS finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.
- 2 Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a. die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Rechnungsjahr;
 - b. die Spende stammt von einer juristischen Person.
- 3 *aufgehoben*

Art. 17^{bis} Anstellung

- 1 Der Vorstand der Piratenpartei Schweiz kann zur Erreichung des Vereinszwecks Personen anstellen.
- 2 Angestellte der Piratenpartei Schweiz dürfen mit keinem Vorstandsmitglied verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sein.

Art. 17^{ter} Aufträge

- 1 Der Vorstand der Piratenpartei Schweiz kann zur Erreichung des Vereinszwecks bezahlte Aufträge vergeben.
- 2 Aufträge bei denen lediglich Material- und Transportkosten, Reisespesen und Ähnliches aber keine Arbeit vergütet wird gelten nicht als bezahlte Aufträge im Sinne dieses Artikels.
- 3 Die Auftragnehmer bezahlter Aufträge der Piratenpartei Schweiz dürfen mit keinem Vorstandsmitglied verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sein.



Art. 18 *aufgehoben*

Art. 18^{bis} **Mandatsabgabe**

- 1 Jedes Mitglied das aufgrund seiner Kandidatur durch eine Gebietspartei oder die Piratenpartei Schweiz in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält, ist verpflichtet einen pauschalen Anteil der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats abzugeben.
- 2 Die Einzelheiten werden durch Titel 5 der Finanzordnung geregelt.

Art. 19 **Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Kapitel 6: Kantonale Sektionen

Art. 20 **Anerkennung**

- 1 Der Vorstand der PPS entscheidet über die Anerkennung einer Kantonalen Sektion. Die Entscheidung kann an die Piratenversammlung der PPS weitergezogen werden.
- 2 Es kann nur eine Kantonale Sektion pro Kanton anerkannt werden.

Art. 20^{bis} **Gebietsparteien**

- 1 Die Piratenpartei Schweiz ist die Gebietspartei höchster Stufe.
- 2 Die Gebietsparteien zweiter Stufe sind die von der Piratenpartei Schweiz anerkannten Kantonalen Sektionen.
- 3 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen können untergeordnete Gebietsparteien innerhalb ihres Gebiets anerkennen. Sie regeln die Anerkennung und sorgen dabei für die Einhaltung der statuarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.
- 4 Die Gebiete von Gebietsparteien gleicher Stufe überschneiden sich nicht.

Art. 21 **Ausschluss oder Aberkennung**

- 1 Der Ausschluss oder die Aberkennung als Kantonale Sektion muss durch den Vorstand der PPS beantragt und durch das Piratengericht oder die Piratenversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln den Ausschluss oder die Aberkennung als Gebietspartei von Gebietsparteien untergeordneter Stufen. Sie sorgen dabei für die Einhaltung der statuarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.



Art. 22 Statuten der Gebietsparteien

- 1 Die Statuten von Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen haben folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a. Es müssen alle Ziele der übergeordneten Gebietsparteien übernommen werden;
 - b. Es dürfen keine eigenen Mitgliederbeiträge erhoben werden;
 - c. Die Mitgliedschaft in einer Gebietspartei muss die Mitgliedschaft in der übergeordneten Gebietsparteien bedingen;
 - d. Die Mitgliedschaft darf nicht durch den Wohnort eingeschränkt sein;
 - e. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr müssen demjenigen der PPS entsprechen.
 - f. Die die Gebietsparteien betreffenden Bereiche der Statuten der PPS müssen als übergeordnetes Recht anerkannt werden.
- 2 Jede Statutenänderung muss den Vorständen aller übergeordneten Gebietsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.

Art. 23 Mitgliedschaft in Gebietsparteien

- 1 Mitglieder einer Gebietspartei sind zugleich Mitglieder aller übergeordneten Gebietsparteien. Der Beitritt, Austritt oder Ausschluss erfolgt gleichzeitig.
- 2 Jedes Mitglied kann die Zugehörigkeit zu einer Gebietspartei frei wählen, ist jedoch immer Mitglieder aller übergeordneten Gebietsparteien.
- 3 Neumitglieder oder Übertritte aus anderen Gebietsparteien müssen durch den Vorstand einer Gebietspartei innerhalb von 30 Tagen nach Beitritt den Vorständen aller übergeordneten Gebietsparteien gemeldet werden.
- 4 Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand einer Gebietspartei beim Schiedsgericht beantragt werden.
- 5 Gebietsparteien können Mitglieder nicht aus ihrer Gebietspartei ausschliessen.
- 6 Es ist nur möglich Mitglied einer Gebietspartei gleicher Stufe zu sein.

Art. 24 Gründung von Gebietsparteien

- 1 Gründungsmitglieder einer Gebietspartei zweiter oder weiterer Stufen müssen Piraten der PPS sein.
- 2 Ein Vertreter des Vorstandes der jeweils übergeordneten Gebietspartei prüft an der Gründungsversammlung, dass alle Gründungsmitglieder Art. 24 Abs 1 der PPS Statuten erfüllen.



- 3 Alle Mitglieder der PPS werden durch den Vorstand der PPS vorgängig darüber informiert, wenn eine neue Gebietspartei gegründet wird.
- 4 Die Gründung einer Gebietspartei führt nach Ablauf der Widerspruchsfrist zur automatischen Mitgliedschaft aller im entsprechenden Gebiet wohnhaften Mitglieder der übergeordneten Gebietspartei, sofern diese nicht bereits Mitglieder einer Gebietspartei gleicher Stufe sind.
- 5 Der Vorstand der übergeordneten Gebietspartei informiert nach der Gründung und Anerkennung einer neuen Gebietspartei alle Mitglieder der übergeordneten Gebietspartei, die im entsprechenden Gebiet wohnhaft und nicht bereits Mitglieder einer Gebietspartei gleicher Stufe sind, dass sie der neuen Gebietspartei zugeteilt werden, wenn sie der Zuteilung nicht innerhalb von 30 Tagen gegenüber dem Vorstand der übergeordneten Gebietspartei widersprechen.

Art. 25 Finanzen von Gebietsparteien

- 1 Die Gebietsparteien finanzieren sich grundsätzlich durch Anteile an den Mitgliederbeiträgen gemäss Finanzordnung.
- 2 Gebietsparteien erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch andere Finanzierungsmöglichkeiten nutzen.
- 2^{bis} Spenden müssen entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden.
- 3 *aufgehoben*
- 4 *aufgehoben*
- 5 Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der PPS haben das Recht die Buchhaltung aller Gebietsparteien einzusehen.
- 6 *aufgehoben*

Art. 26 Zuständigkeiten von Gebietsparteien

- 1 Kantonale Sektionen sind zuständig für Abstimmungen, Wahlen, Demonstrationen und andere politische Aktivitäten auf ihrer föderalen Ebene. Der Vorstand der Kantonalen Sektionen muss den Vorstand der PPS über seine Aktivitäten informieren.
- 2 Kantonale Sektionen vertreten alle Positionen der PPS, es sei denn, durch Beschluss der Piratenversammlung der PPS wird der Kantonalen Sektion erlaubt, eine abweichende Position einzunehmen.
- 3 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln die Zuständigkeiten untergeordneter Gebietsparteien innerhalb der statutarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.



Kapitel 7: Schlussbestimmungen

Art. 27 Publikationsorgan

- 1 Das offizielle Publikationsorgan ist die Website «piratenpartei.ch» / «partipirate.ch» / «partitopirata.ch».

Art. 28 Auflösung der Partei

- 1 Für die Auflösung der Piratenpartei Schweiz, ist die Zweidrittelmehrheit eines 20% Quorums sämtlicher Piraten erforderlich.
- 2 Nach Auflösung des Vereins wird das Vermögen, nach Abzug sämtlicher Kreditoren, unter den bis dahin verbliebenen Piraten gleichmässig verteilt.

Art. 29 Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
- 2 Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 3 *aufgehoben*



Statuts

Chapitre 1: Dispositions générales

Art. 1 Nom et domicile

- 1 Sous les noms de «Parti Pirate Suisse», «Piratenpartei Schweiz», «Partito Pirata Svizzera», «Partida Pirata Svizra», également abrégés «PPS», il existe un Parti politique au sens de l'article 137 de la Cst et une association au sens de l'article 60 et suivants du CC, établie à Vallorbe VD.

Art. 2 Buts

- 1 Le Parti Pirate Suisse a le but de faire de la politique en Suisse et de représenter l'intérêt politique de ses membres.
- 2 Les buts du PPS comprennent, en particulier:
 - a. la promotion d'un accès libre au savoir et à la culture ;
 - b. la protection de la sphère privée et l'autodétermination informationnelle pour la population ;
 - c. le combat contre l'interdiction de médias et la censure ;
 - d. l'exigence de transparence de la part du gouvernement ;
 - e. la limitation des monopoles nuisibles ;
 - f. le renforcement des droits de l'homme, de la démocratie et de l'état de droit.
- 3 À cette fin, le Parti Pirate Suisse veut prendre un siège dans le législatif, l'exécutif et le judiciaire le gouvernement fédéral et tous les cantons et communes, à travers les Pirates membres.;
- 4 À cette fin, le Parti Pirate Suisse coopère avec les Partis Pirate Internationaux;



Chapitre 2: Membres et adhésion

Art. 3 Catégories de membres

- 1 Sont membres du PPS:
 - a. les personnes physiques, ci-après dénommées Pirates ;
 - b. les personnes morales, ci-après dénommées les Organisations Membres ;
 - c. les personnes physiques qui ne paient pas de cotisation, ci-après dénommées Sympathisants ;
- 2 Les Partis Régionaux du PPS sont des Organisations Membres, reconnues comme telles conformément à l'article 20 des présents statuts.

Art. 4 Admission et démission

- 1 Peut devenir Pirate : toute personne physique qui reconnaît les principes et les statuts du PPS.
- 2 Peut devenir une Organisation Membre : toute personne morale dont les lignes directrices n'est pas en contradiction avec les buts du PPS.
- 3 Une demande d'admission ou de démission peut être soumise par :
 - a. lettre ;
 - b. formulaire sur Internet ;
 - c. courrier électronique.
- 4 Le Comité est responsable des admissions de nouveaux membres.
- 5 *aufgehoben*
- 6 *aufgehoben*

Art. 5 Exclusion

- 1 L'exclusion du PPS survient après un grave manquement aux principes de l'association, à la demande du Comité, par décision du tribunal arbitral du Parti Pirate ci-après dénommé Tribunal Pirate.
- 2 Les membres démissionnaires ou exclus ne peuvent pas prétendre à une partie des fonds de l'association. Les créances existantes de l'association restent ouvertes.
- 3 Les membres exclus ne peuvent redevenir Pirates que par l'approbation de la majorité simple de l'assemblée des Pirates.

Art. 6 Obligations

- 1 Chaque membre se doit de soutenir les principes de base du Parti Pirate Suisse.



- 2 Chaque Pirate et chaque Organisation Membre, à l'exception des Partis Régionaux, se doit de payer une cotisation de membre annuelle selon l'ordre de finance.
- 3 Les membres doivent se comporter dans un esprit de camaraderie.
- 4 Nouveaux membres, qui n'ont pas encore payer les cotisations de membre, sont considérés comme sympathisants jusqu'à l'arrivée de leur la cotisation de membre.
- 5 Pirates qui n'ont pas payé leur cotisation de membre conformément à l'ordre de finance deviennent automatiquement des sympathisants.
- 6 Les sympathisants qui n'ont pas payé leurs cotisation de membre durant tout une exercice comptable épuis ne payent aussi pas la suivant jusqu'au 1er avril, nous supposons la démission

Chapitre 3: Organisation

Art. 7 Organes

- 1 les organes du PPS sont :
 - a. L'assemblée des Pirates (AP);
 - b. Le Comité;
 - b^{bis}. La Présidence;
 - b^{ter}. La Direction Exécutive;
 - c. La Commission de Gestion (CdG);
 - c^{bis}. La Commission des Motions;
 - d. *aufgehoben*
 - e. Les groupes de travail.

Art. 8 L'Assemblée Pirate

- 1 L'assemblée pirate (AP) est l'organe suprême de l'association.
- 2 Une assemblée pirate ordinaire se déroule annuellement dans le dernier trimestre de l'année associative.
- 3 Une assemblée pirate extraordinaire ne peut être appelée que par le Comité, il peut y être forcé lorsqu'un cinquième des membres le demande.
- 4 L'assemblée pirate est responsable de :
 - a. L'acceptation du règlement de l'Assemblée et des procédures de vote;
 - b. La réception du protocole de l'Assemblée Pirate précédente;



- c. La réception du rapport annuel et de l'audit annuel;
 - d. La réception du budget régulier de l'année fiscale en cours;
 - e. La décharge des membres du Comité;
 - f. Le renvoi du Comité, de la Commission de Gestion et du contrôleur des votes par une majorité des deux tiers;
 - g. L'élection du Comité;
 - h. L'élection de la Commission de Gestion;
 - i. *aufgehoben*
 - j. Les changements de statuts;
 - k. *aufgehoben*
 - l. L'accomplissement de toutes les motions et affaires de l'agenda de l'Assemblée.
 - m. L'élection du président, du vice-président et du juge du Tribunal Pirate
 - n. Élection de La Commission des Motions
- 5 L'Assemblée Pirate doit être annoncée au moins un mois à l'avance par courrier électronique ou postal.
- 6 En la présence de tous les Pirates, une réunion universelle peut être tenue. Dans ce cas des décisions peuvent être prises sur des motions qui n'ont pas été annoncées au préalable.

Art. 9 Le Comité

- 1 Le Comité est constitué des membres de la présidence et de la Direction Exécutive.
- 2 *aufgehoben*
- 3 La durée du mandat des membres de la Présidence et de la Direction Exécutive est de deux années cooperatives.
- 4 *aufgehoben*
- 5 *aufgehoben*
- 6 La Présidence et la Direction Exécutive possèdent un droit de veto contre les décisions des autres organes. Si un tel veto est déposé, alors le Comité décide de l'issue de l'affaire.
- 7 Le Comité règle les compétences spécifiques et les responsabilités de la Présidence, de la Direction Exécutive et du Comité dans un règlement exécutif.
- 8 Si une compétence ou une responsabilité est disputée dans une affaire, la présidence décide de la compétence et de la responsabilité.



Art. 9^{bis}**La présidence**

- 1 La présidence est constituée de 5 Pirates, il se compose comme suit :
 - a. Un président;
 - b. Quatre vice-présidents
- 2 Il ne peut y avoir plus de 3 membres de la Présidence qui ont leur domicile en Suisse allemande, respectivement latine.
- 3 Le Président préside lors des réunions du Comité et représente le Parti pour le Public.
- 4 Les Vice-Présidents soutiennent le Président avec un focus sur leur Région.
- 5 La Présidence règle la distribution des autres tâches dans un cahier des charges.
- 6 La Présidence règle la représentation/procuration d'un membre démissionnaire, empêché ou absent de la présidence
- 7 Les Devoirs et Compétence la Présidence sont les suivants:
 - a. la direction stratégique du PPS et la préservation des intérêts du Parti;
 - b. la préparation, l'adaptation et la communication d'une stratégie à long et moyen terme pour l'accomplissement des objectifs politiques du Parti Pirate;
 - c. l'intégration des décisions de l'Assemblée Pirate et des consultations de la base dans la stratégie;
 - d. la prise de décision pour des sujets revêtant une importance stratégique, qui ne sont pas expressément réparti à un autre organe par les statuts.
- 8 Les devoirs et compétences, comme exprimés dans les statuts, donnent accès à la Présidence aux moyens correspondants.

Art. 9^{ter}**La Direction Exécutive**

- 1 La Direction Exécutive est constituée de cinq Pirates, et se compose comme suit:
 - a. un directeur exécutif;
 - b. un secrétaire;
 - c. un responsable archive;
 - d. un trésorier;
 - e. un coordinateur
- 2 Les membres de la présidence ne peuvent être membre de la Direction Exécutive en même temps.
- 3 Le directeur exécutif préside les réunions de la Direction Exécutive.



- 4 Le secrétaire est responsable de la création, la publication et l'archivage des Protocoles de l'Assemblée Pirate, des Statuts, et des Règlements dans une période de quatre semaines. Il est aussi responsable pour la création, la publication, et l'archivage de tous les Protocoles et Règlements du Comité et de ses organes, des contrats et des directives et se charge de la correspondance avec les tiers.
- 5 Le responsable archive dirige le registre des membres, s'occupe des membres et organise les consultations de la base.
- 6 Le trésorier conduit la comptabilité et fait ses tâches conformément à l'ordre de finance.
- 7 Le coordinateur dirige les groupes de travail et coordonne les travaux avec les sections cantonales.
- 8 La Direction Exécutive règle la répartition des autres devoirs dans le cahier des charges.
- 9 La Direction Exécutive règle la représentation/procuration d'un membre démissionnaire, interdit ou absent de la Direction Exécutive.
- 10 Les devoirs et compétences de la Direction Exécutive sont les suivants:
 - a. la direction opérative du PPS suivant les objectifs stratégiques de la Présidence;
 - b. la mise en pratique des décisions de l'Assemblée Pirate et des consultations de la base;
 - c. la prise de décision pour des sujets ne revêtant pas une importance stratégique, qui ne sont pas expressément répartis à un autre organe par les statuts.
- 11 Les devoirs et compétences, comme exprimés dans les statuts, donnent accès à la Direction Exécutive aux moyens correspondants.

Art. 10 Commission de Gestion

- 1 La Commission de Gestion exerce la haute surveillance sur la Direction Exécutive et la Présidence du Comité, les Groupes de Travail, le Tribunal Pirate et sur les autres porteurs de devoirs du Parti. La commission de Gestion prête une attention toute particulière aux critères de légalité, de convenance, d'effectivité et d'adéquation.
- 1 La Commission des Motions délibère avant chaque Assemblée Pirate sur les motions déposées.
- 1^{bis} La Commission de Gestion surveille en particulier
 - a. l'exactitude et l'intégralité de la comptabilité
 - b. le déroulement démocratique et conforme aux règles des votations et des élections



- 1^{ter} Afin de remplir son devoir, la Commission de Gestion a accès aux éléments suivants:
- a. la comptabilité
 - b. le registre des membres
 - c. les protocoles des organes nommés dans le par. 1
 - d. la correspondance officielle des organes nommés dans le par. 1
 - e. tous les accords et négociations, conclus entre les organes nommés dans le par. 1 et avec des tiers.
- 2 La Commission de Gestion est constituée d'un Président et de 4 membres. Le Président et les membres de la Commission de Gestion sont des Pirates.
- 2 La Commission des Motions se compose d'un Président et jusqu'à 10 membres supplémentaires. Le Président et les membres de la Commission des Motions sont des Pirates.
- 2^{bis} La Commission de Gestion élit en son sein un Vice-Président, qui représente/prend la place d'un président démissionnaire, interdit ou absent.
- 3 La Commission de Gestion peut produire un rapport à tout moment. La présentation d'un rapport annuel à l'Assemblée Pirate est obligatoire.
- 3 La Commission des Motions élit en son sein un Vice-Président, qui représente/prend la place d'un président démissionnaire, interdit ou absent.
- 4 Le mandat de la Commission de Gestion est d'une durée de trois années associatives.
- 4 Le mandat de la Commission des Motions est d'une durée de deux ans associatif.
- 4^{bis} *aufgehoben*
- 5 Le Président et les membres de la Commission de Gestion ne peuvent pas être membre du Comité.
- 5 *aufgehoben*
- 6 La Commission des Motions peut attribuer à des personnes supplémentaires des fonctions de conseiller, ces derniers n'ont pas de droit de vote.
- 7 La Commission des Motions peut proposer au dépositaire d'une motion des modifications de contenu et de forme. Les propositions ne sont pas obligatoires.
- 8 La Commission des Motions recommande l'inclusion de motions lors de l'Assemblée Pirate. Lors de sa décision elle considère les éléments suivants:
- a. compatibilité de la motion avec le droit supérieur;
 - b. la faisabilité de la motion;
 - c. l'importance de la motion, lorsqu'il y a trop de motions;



d. le respect des réquisitions formelles selon le règlement de l'Assemblée.

L'Assemblée Pirate peut discuter une motion non incluse et ne pas discuter des motions incluses.

9 La Commission des Motions documente ses décisions et ses recommandations dans la documentation des votations dans le cadre de l'Assemblée Pirate

10 La Commission des Motions décide, sur motion, dans une période d'une semaine, de la conduite d'une consultation de la base. Lors de sa décision elle considère les éléments suivants:

a. la compatibilité de la motion avec le droit supérieur;

b. la faisabilité de la motion;

c. l'importance de la motion, lorsqu'il y a beaucoup de motions.

Art. 11 removed

Art. 12 Groupes de Travail

1 Le Comité, la Présidence et la Direction Exécutive peuvent créer et pourvoir les groupes de travail (GT).

2 Les obligations et les compétences des groupes de travail sont réglées par l'organe fondateur et inscrits dans un cahier des charges. L'organe fondateur ne peut assigner que les compétences, dont il bénéficie.

3 Les détails suivants doivent obligatoirement être réglés dans le cahier des charges du Groupe de Travail:

a. Une clause déterminant qui peut devenir membre du Groupe de Travail;

b. Une clause déterminant comment le chef du Groupe de Travail est désigné;

c. Les objectifs du Groupe de Travail;

d. Les droits et devoirs du Groupe de Travail.

4 La création d'un Groupe de Travail peut être demandée par la Présidence, la Direction Exécutive ou l'Assemblée Pirate. Joint à la demande, le cahier des charges doit être inclus.

5 L'organe qui a fondé le Groupe de Travail peut modifier le cahier des charges du Groupe de Travail à tout moment.

6 L'organe qui a fondé le Groupe de Travail peut le dissoudre. Alternativement les conditions de dissolution peuvent être données lors de la création.



Chapitre 4: Règles de procédure

Art. 13 Modalités de prise de décision

- 1 Le processus de prise de décision du PPS consiste en des débats et des votes.
- 2 Tous les Pirates qui ont au moins 16 ans d'âge ont le droit d'élection et de vote, mis à part le Président de l'assemblée durant l'Assemblée Pirate. Les organisations membres et les sympathisants n'ont aucun droit d'élection ni de vote.
- 2^{bis} Tout type de procuration est exclu.
- 3 Tous les Pirates majeurs ont des droits de vote passifs. Les sympathisants n'ont pas de droits de vote passifs.
- 4 Sauf indication contraire, le principe de la majorité simple s'applique. Si une majorité absolue est requise, les abstentions seront prises en compte dans le calcul de la majorité.

Art. 13^{bis} Décisions du Comité pouvant être soumises à référendum

- 1 Les décisions du Comité suivante peuvent faire l'objet d'un référendum facultatif :
 - a. les prises de position pour les votations nationales
 - b. la formulation des recommandations de vote au niveau national et international
 - c. l'adhésion à d'autres organisations
- 3 Les décisions du Comité, pouvant faire l'objet de référendum, seront publiées par l'organe de publication.
- 4 Un référendum est considéré comme valide, si pendant le délai référendaire 5 Pirates ou plus ont exprimé leur opposition.
- 5 Le délai référendaire commence avec la publication de la décision.
- 6 Le délai référendaire a une durée de 48 heures.
- 7 Le délai référendaire suspend les effets de la décision.
- 8 Si le référendum est validé, alors une consultation de la base aura lieu.
- 9 5 Pirates ou plus peuvent aussi demander une consultation de la base sur les sujets nommés dans le par. 1 sans qu'il y ait eu préalablement une décision du Comité.



Art. 14 Procédure d'Assemblée Pirate

- 1 L'Assemblée Pirate est régie par la procédure d'Assemblée. Une modification de la procédure d'Assemblée requiert une majorité absolue de l'Assemblée Pirate. Les modifications n'ont pas besoin d'être annoncées et sont effectives immédiatement après approbation. Les requêtes placées précédemment sur l'agenda gardent leur validité dans tous les cas.
- 1 Cette article règle la durée des mandats et l'élection des membres
 - a. de la Présidence;
 - b. de la Direction Exécutive;
 - c. de la Commission de Gestion;
 - d. de la Commission des Motions.
- 2 L'Assemblée Pirate est capable de passer des résolutions si celles-ci sont correctement annoncées et que toute motion visant à modifier la Procédure d'Assemblée a été votée.
- 2 Le renouvellement complet des organes a lieu lors de la dernière Assemblée Pirate avant la fin de leur mandat.
- 3 L'Assemblée Pirate est menée par un Président qui est responsable de:
 - a. conduire l'Assemblée Pirate en accord avec la Procédure d'Assemblée;
 - c. mener les discussions de l'Assemblée Pirate;
 - d. donner son vote décisif en cas d'égalité.
- 3 Lors d'une vacance, une élection de remplacement a lieu lors l'Assemblée Pirate suivante la plus proche.
- 3^{bis} *aufgehoben*
- 4 Le Président de l'Assemblée Pirate est nommé par le Comité et n'a aucun droit actif d'élection ni de vote à l'Assemblée Pirate.
- 4 Le membre d'un organe, qui a été élu comme remplaçant, complète la durée du mandat originel.
- 5 Les élections et votes sont ouverts, mais peuvent être rendus secrets à la demande d'un quart des membres présents.
- 5 Si le poste est vacant entre l'élection et la fin de mandat, le nouvel élu reprend le mandat sans effet sur la durée de son propre mandat.
- 6 *aufgehoben*
- 6 La durée du mandat commence le premier jour de l'année associative.
- 6^{bis} *aufgehoben*



- 7 *aufgehoben*
- 7 La durée du mandat se termine le dernier jour de l'année associative.
- 8 *aufgehoben*
- 9 A l'Assemblée Pirate, seules les motions qui respectent les conditions suivantes sont acceptées:
- a. formalité correcte en accord avec la procédure d'Assemblée.
 - b. soumise au Comité au moins 14 jours avant l'Assemblée Pirate.
- 9 Le Président, les membres de la Direction Exécutive, le Président de la Commission de Gestion et le Président de la Commission des Motions sont élus individuellement avec une majorité absolue. Si aucun candidat n'atteint la majorité absolue lors du premier tour, un deuxième tour a lieu, lors duquel aucun nouveau candidat n'est accepté et dont les candidats avec le moins de voix sont exclus. Ce processus est répété jusqu'à l'obtention de la majorité absolue d'un des candidats. Si après le troisième tour aucun candidat n'a obtenu la majorité absolue, il faut définir avant chaque nouveau tour si le siège doit rester vacant. La décision concernant la vacance nécessite la majorité simple.
- 10 Une révision partielle ou complète des statuts requiert une majorité des deux tiers de l'Assemblée Pirate. Les buts de l'association peuvent également être modifiés à une majorité des deux tiers de l'Assemblée Pirate.
- 10 Les Vice-présidents sont élus par liste électorale avec une majorité absolue. A chaque tour les votants peuvent donner leurs voix à autant de candidats qu'il y a de sièges encore vacant. Les candidats ayant atteint la majorité absolue, sont élu dans l'ordre croissant de leur nombre de voix, tant que les conditions de la composition de la Présidence énoncées dans l'Art 9bis par. 2 sont respectées. Tant qu'il y a des sièges de libre, un tour supplémentaire a lieu, dans lequel les candidats, dont l'élection ira à l'encontre des conditions de la composition de la Présidence, seront éliminés. Si aucun candidat n'atteint la majorité absolue lors d'un tour, alors le candidat avec le moins de voix est éliminé. Si après le troisième tour aucun candidat n'atteint la majorité absolue, il faut définir avant chaque nouveau tour si le siège doit rester vacant. La décision concernant la vacance nécessite la majorité simple.
- 11 Les membres de la Commission de Gestion et de la Commission des Motions sont élus par liste électorale. Sont élus, ceux qui atteignent la majorité absolue. Si lors d'un tour plus de candidats se sont présentés que de sièges à pourvoir et si tous les sièges ne sont pas occupés, alors un tour supplémentaire a lieu.



Art. 15 Votation générale

- 1 La votation générale est un processus de prise de décision de l'Assemblée Pirate. La votation générale est régulée par la procédure de vote telle que définie par le règlement de votation générale et doit être approuvé par l'Assemblée Pirate par une majorité absolue.
- 2 Les votation générale sont administrées par la Direction Exécutive et surveillées par la Commission de Gestion pour assurer une procédure ordonnée.
- 3 La votation générale peut concerner les sujets suivants:
 - a. Adoption ou modification du programme du parti;
 - a^{bis}. Adoption ou modification de papier de positionnement;
 - b. Recommandations de vote pour les votes nationaux;
 - b^{bis}. *aufgehoben*
 - c. Votes consultatif;
 - d. Demande de convocation de l'Assemblée Pirate;
 - e. Adoption ou modification d'une directive de positionnement;
 - f. *aufgehoben*
 - g. Référendums selon l'Art. 13bis.
- 4 Tous les Pirates ont le droit de vote lors d'une votation générale.
- 5 Une votation générale atteint le quorum si elle a été correctement annoncée et qu'au moins 20% de tous les membres présents au début du vote avec un certificat valide ont voté.
- 6 Chaque votation générale doit être annoncée par l'organe de publication et par courrier électronique. L'annonce doit au moins contenir l'énoncé de toutes les motions ainsi que le type de vote, heure et délai de vote.
- 7 La période de vote est normalement de 7 jours ou plus et au minimum de 5 jours.
- 8 Les motions pour une consultation de la base seront soumises à la Commission des Motions qui décide de leur mise en œuvre et le cas échéant qui les soumet au débat public.
- 9 La votation générale doit être tenue d'une manière cryptographiquement sûre. En particulier, un vote correct et le secret du vote doivent être garantis.
- 10 Le résultat de la consultation générale, le nombre de membre actuel et le nombre de pirate avec un certificat valide doit être vérifiable à tout moment et doit être publiée par le Comité dans l'organe de publication officiel après la fin de la période de vote. Les recommandations acceptées doivent être envoyées aux membres par courrier électronique avec un commentaire.



- 11 Le Comité ou un représentant décidé par ce dernier entretien sur l'organe de publication officiel une introduction et une description des moyens techniques d'aide pour la consultation de la base.

Art. 16 Processus d'arbitrage

- 1 Les disputes suivantes seront réglées par le Tribunal Pirate:
- a. Disputes concernant les statuts et le règlement;
 - b. Conflits entre les organes du Parti;
 - c. Conflits entre les membres du PartiPirate et le Parti Pirate;
 - d. Conflits entre le Parti Pirate et les sections liées directement ou indirectement au Parti Pirate;
 - e. Conflits entre les sections liées directement ou indirectement au Parti Pirate;
 - f. Toutes autres disputes pour lesquelles le Tribunal Pirate a été reconnu compétent par une clause sur le tribunal arbitral;
- 2 Le Tribunal Pirate décide de:
- a. L'exclusion de membre sur motion du Comité;
 - b. De destitution de mandat d'une personne élue par l'Assemblée Pirate pour manquement grave à ces obligations sur motion de 5 pirates.
- 3 Le processus et la composition du Tribunal Pirate est réglé dans le règlement du Tribunal Pirate du Parti Pirate.
- 4 *aufgehoben*
- 5 *aufgehoben*

Chapitre 5: Finances**Art. 17 Financement**

- 1 Le PPS est principalement financé par les cotisations de membres et les dons. D'autres moyens possibles de financement ne sont pas inclus.
- 2 Pour des raisons de transparence, les dons sont déclarés en nommant le montant et le donateur si une des deux conditions suivantes est remplie :
- a. le don excède le montant de 500.- CHF par année comptable;
 - b. le don est fait par une entité légale.



Art. 17^{bis} Emploi

- 1 Le Comité du Parti Pirate Suisse a la capacité d'engager des personnes pour l'accomplissement des Objectifs de l'association.
- 2 Les employés du Parti Pirate Suisse ne peuvent être apparentés, marié, pacsé, frère/sœurs avec les membres du Comité.

Art. 17^{ter} Mandat

- 1 Le Comité du Parti Pirate Suisse a la capacité d'attribuer des mandats payants pour l'accomplissement des Objectifs de l'association.
- 2 Les mandats pour lesquels seul les couts de matériel, de transport, de voyage et semblables sont rémunéré mais qui ne comportent pas de travail ne sont pas compris dans la définition de mandat payant dans le sens de cet article.
- 3 Les mandataires de mandat payants pour le Parti Pirate Suisse ne peuvent être apparentés, marié, pacsé, frère/sœurs avec les membres du Comité.

Art. 18^{bis} Redevance de mandat

- 1 Tout membre qui grâce à sa candidature à travers un Parti Régional ou à travers le Parti Pirate Suisse est élu dans une instance officielle ou reçoit un mandat officiel, est obligé de reverser un partie forfaitaire de l'indemnisation (non liée aux dépenses) reçue.
- 2 Les détails sont réglés par §5 de l'ordre des finances.

Art. 19 Responsabilité

- 1 Toute responsabilité de l'association est limitée exclusivement à ses propres actifs.

Chapitre 7: Sections cantonales

Art. 20 Reconnaissance

- 1 Le Comité du PPS décide de la reconnaissance d'une section cantonale. Cette décision peut être amendée par une résolution de l'Assemblée Pirate.
- 2 Seule une section cantonale peut être reconnue par canton.

Art. 20^{bis} Les partis régionaux

- 1 Le Parti Pirate Suisse est le Parti Régional le plus haut.
- 2 Les partis régionaux de second degré sont les sections cantonales reconnues par le Parti Pirate Suisse



3 Les partis régionaux de second degré et les suivants peuvent reconnaître les sections subordonnées dans leur région. Ils régulent la reconnaissance et veillent à ce que les règles statutaires des partis régionaux supérieurs soient respectées.

4 Les régions des partis régionaux ne se superposent pas.

Art. 21 Exclusion ou invalidation

1 L'exclusion ou l'invalidation d'une section cantonale peut être requise par le Comité du PPS et décidée par l'Assemblée Pirate.

2 Les partis régionaux de second degré et suivants régulent l'exclusion ou l'invalidation de partis régionaux pour les partis régionaux de degré inférieur. Ils veillent à ce que les règles statutaires des partis régionaux supérieurs soient respectées.

Art. 22 Statuts des partis régionaux

1 Les statuts des partis régionaux de second degré et suivants doivent remplir les conditions suivantes :

- a. tous les buts du PPS doivent être adoptés;
- b. aucune cotisation autre que celle du Parti Pirate Suisse ne peut être perçue;
- c. l'adhésion à un Parti Régional est conditionnée par l'adhésion au Parti Régional de degré supérieur;
- d. l'adhésion ne peut pas être limitée par le lieu de résidence;
- e. l'année d'association et l'année fiscale doit correspondre à celles du PPS.
- f. les domaines des statuts du Parti Pirate Suisse concernant les partis régionaux doivent être reconnus comme droit supérieur.

Art. 23 Adhésion aux partis régionaux

1 Les membres d'un parti de régional sont également membres de tous les partis régionaux supérieurs. L'adhésion, la démission ou l'expulsion se font simultanément.

2 Chaque membre peut choisir librement l'adhésion à un Parti Régional, il est cependant membre de tous les partis régionaux supérieurs ;

3 Le comité du Parti Régional doit informer les comités de tous les partis régionaux supérieurs à propos de nouveaux membres ou de transferts d'autres sections dans les 30 jours ;

4 L'exclusion d'un membre peut être requise par un comité de Parti Régional auprès du tribunal arbitral.

5 Les partis régionaux ne peuvent pas expulser les membres de leur Parti Régional.



6 Les membres ne peuvent adhérer à plus d'un Parti Régional de même degré.

Art. 24 Fondation des partis régionaux

1 Les membres fondateurs d'un Parti Régional de deuxième degré ou suivant doivent être membres du PPS.

2 Lors de l'assemblée fondatrice, un représentant du Comité du PPS vérifie que tous les membres fondateurs remplissent les conditions de l'article 24 Par. 1 des statuts PPS.

3 Tous les membres du PPS sont informés par le Comité du PPS lorsqu'un nouveau Parti Régional est fondé.

4 La fondation d'un Parti de région entraîne après expiration de la période d'opposition l'adhésion automatique de tous les membres du PPS vivant dans la région concernée pour autant qu'ils ne soient pas déjà membre d'un autre Parti Régional.

5 Après la fondation et la reconnaissance d'un Parti Régional, le comité du Parti Régional supérieur informe tous les membres du PPS, qui vivent dans la région concernée et qui ne sont pas d'ors et déjà membre d'un Parti Régional, qu'ils seront assignés à ce Parti Régional à moins qu'ils notifient leur opposition au Comité dans un délai de 30 jours.

Art. 25 Finances des Partis Régionaux

1 Les ressources financières des Sections Cantonales sont principalement fournies par le PPS, qui verse des fonds aux Sections Cantonales en fonction du nombre de membres.

2 Les Sections Cantonales ne perçoivent pas leurs propres cotisations mais peuvent utiliser des moyens de financements alternatifs.

2^{bis} Les Dons doivent être notifié comme le prévoient les Statuts du PPS.

4 *aufgehoben*

5 Le Trésorier et la Commission de Gestion du PPS sont agréés pour examiner les comptes de toutes les Sections Cantonales.

6 *aufgehoben*

Art. 26 Responsabilités des Partis de région

1 Les sections cantonales sont responsables des votes, élections, manifestations et autres activités politiques au niveau fédéral. Les comités des sections cantonales doivent informer le Comité du PPS de leurs activités.



- 2 Les sections cantonales soutiennent toutes les positions du PPS, à moins que la section cantonale soit autorisée par une résolution de l'Assemblée Pirate à suivre une position différente.
- 3 Les partis régionaux de deuxième degré et suivant règlent les compétences des partis régionaux subordonnés dans le cadre des règles statutaires des partis régionaux de degré supérieur.

Chapitre 7: Dispositions finales

Art. 27 Publication officielle

- 1 L'organe de publication officielle du PPS est le site web «piratenpartei.ch» / «partipirate.ch» / «partitopirata.ch».

Art. 28 Dissolution du Parti Pirate Suisse

- 1 Pour la dissolution du PPS, une majorité des deux-tiers d'un quorum de 20% de tous les Pirates est requis.
- 2 Après dissolution de l'association et satisfaction de tous les crédateurs, les actifs sont divisés également entre tous les Pirates restants.

Art. 29 Année associative

- 1 L'année associative débute le 1er avril et se termine le 31 mars.
- 2 L'année fiscale débute le 1er janvier et se termine le 31 décembre.
- 3 *aufgehoben*



Teil XV.

Piratengerichtsordnung / Reglement du Tribunal Pirate



Piratengerichtsordnung

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Organisation des Schiedsgerichts der Piratenpartei (im folgenden «Piratengerichts») sowie das Verfahren vor dem Piratengericht. Dieses Reglement gilt für alle Verfahren gemäss Art. 16 der Statuten der Piratenpartei (im folgenden «Statuten»).

Art. 2 Anwendbares Gericht

- 1 Das Piratengericht kann als Schiedsgericht zur gerichtlichen Klärung von Streitigkeiten gemäss Art. 16 der Statuten angerufen werden.
- 2 Das Piratengericht kann zudem als Schiedsgericht von Drittparteien aufgerufen werden. Voraussetzung ist eine schriftliche Schiedsvereinbarung der Parteien.

Art. 3 Organisation

- 1 Das Piratengericht ist ein ständiges Gremium der Piratenpartei Schweiz und besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und ein bis sieben Richtern.
- 2 Der Präsident, der Vizepräsident sowie die Richter werden von der Piratenversammlung mit absolutem Mehr für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwählbarkeit ist gegeben.
- 3 Der Präsident kann sich in seinen Aufgaben vom Vizepräsident vertreten lassen. Wenn der Vizepräsident nicht zur Verfügung steht, kann ein anderer Richter des Piratengerichts die Stellvertretung übernehmen.
- 4 Zur Bestellung der administrativen Aufgaben kann das Piratengericht ein Sekretariat führen. Die Mitglieder des Sekretariats werden auf Antrag des Präsidenten vom Piratengericht gewählt.
- 5 Der Sitz des Piratengerichts befindet sich in Bern.



Kapitel 2: Anwendbares Recht und Zuständigkeit

Art. 4 Grundsätzliches

- 1 Dieses Schiedsgericht untersteht:
 - a. dem 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung («ZPO»), ausser die Parteien hätten gemäss Art. 353 Abs. 2 ZPO die Anwendung des 3. Teils schriftlich ausgeschlossen und die ausschliessliche Anwendung des 12. Kapitels des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht («IPRG») vereinbart, bzw.
 - b. in internationalen Fällen dem 12. Kapitel des IPRG, ausser die Parteien hätten gemäss Art. 176 Abs. 2 IPRG die Anwendung des 12. Kapitels schriftlich ausgeschlossen und die ausschliessliche Anwendung des 3. Teils der ZPO vereinbart.

Art. 5 Zuständigkeit

- 1 Die Schiedsfähigkeit beurteilt sich nach Art. 354 ZPO bzw. nach Art. 177 IPRG.
- 2 Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit.

Kapitel 3: Verfahren

Art. 6 Verfahren

- 1 Das Verfahren richtet sich nach
 - a. den zwingenden Normen der ZPO bzw. IPRG;
 - b. der Schiedsgerichtsordnung
 - c. der Schiedsvereinbarung;
 - d. den vom Schiedsgericht anlässlich seiner Konstituierung oder später getroffenen Anordnungen bzw. dessen Ermessen.

Art. 7 Rechtshängigkeit von Verfahren

- 1 Das Verfahren wird rechtshängig, sobald die klagende Partei beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Piratengerichts in vierfacher Ausfertigung eine Klageschrift elektronisch oder in Papier einreicht.
- 2 Die Klageschrift muss enthalten:
 - a. die Namen und Anschriften der Parteien;
 - b. eine Darstellung des Sachverhalts, auf den die Klage gestützt wird;



- c. die streitigen Punkte;
 - d. das Klagebegehren.
- 3 In der Regel soll die klagende Partei ihrer Klageschrift alle Schriftstücke beilegen, die sie für erheblich erachtet.

Art. 8 Zusammensetzung des Richterkörpers

- 1 Bei Streitigkeiten bestimmt das Piratengericht aus seiner Mitte diejenigen Richter, welche für die Beurteilung der Streitigkeit zuständig sind.
- 2 Der Richterkörper setzt sich aus dem Vorsitzenden sowie bei Bedarf weiteren Personen des Schiedsgerichts sowie je einem Vertreter von jeder Partei zusammen.
- 3 Über Anträge zur Absetzung eines Mitglieds des Richterkörpers des Schiedsgerichts entscheidet das Piratengericht.

Art. 9 Vorsitz

- 1 Als Vorsitzender des Schiedsgerichtes amten grundsätzlich der Präsident oder der Vizepräsident des Piratengerichts. Der Präsident kann den Vorsitz auch einem anderen Mitglied des Piratengerichts übertragen.
- 2 Der Vorsitzende bestimmt aus den Mitgliedern des Piratengerichts die weiteren Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen.
- 3 Haben die Parteien ein Einzelschiedsgericht vereinbart oder entscheidet sich der Präsident für ein solches, so ernennt er bzw. sie ein Mitglied des Piratengerichts zum Einzelschiedsrichter.

Art. 10 Konstituierung

- 1 Sobald das Schiedsgericht bestellt wurde, fällt es den Konstituierungsbeschluss. Der Konstituierungsbeschluss hat insbesondere folgenden Inhalt:
- a. Namen, Adressen, Telefon-Nummern und E-Mail-Adressen der Mitglieder des Schiedsgerichts;
 - b. Frist zur Einreichung einer schriftlichen und/oder elektronischen Klageantwort samt Beilagen;
 - c. Festlegung ob eine Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgerichts geschuldet wird und den von den Parteien zu bezahlenden Kostenvorschuss, die Frist zur Zahlung und die Folgen der Nichtbezahlung;
 - d. weitere im Ermessen des Schiedsgerichts liegende Anordnungen für das Verfahren.



Art. 11 Massgebliche Bestimmungen

- 1 Das Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten im Einklang mit dem geltenden Recht sowie den Statuten und Reglementen der Piratenpartei und ihren Gebietsparteien.
- 2 Es berücksichtigt bei der Urteilsfindung die Rechtsprechung des Piratengerichts.

Art. 12 Massnahmen

- 1 Die Zustellungen von Verfügungen, Beschlüssen und Schiedssprüchen erfolgen durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein. Mit Einverständnis der betroffenen Person kann die Zustellung stattdessen elektronisch erfolgen.
- 2 Einfache Mitteilungen und Fristerstreckungen können auch durch einfachen Brief oder elektronisch übermittelt werden.

Art. 13 Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Mitglieder

- 1 Für Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts gelten Art. 367 bis 371 ZPO bzw. Art. 179 und 180 IPRG.

Art. 14 Verfahrensleitung

- 1 Der Vorsitzende leitet das Verfahren nach dem gemäss Artikel 4 massgebenden Verfahrensrecht.
- 2 Der Vorsitzende ist befugt, ergänzende Kostenvorschüsse zu verlangen, Verhandlungen einzuberufen sowie Fristen anzusetzen und zu erstrecken.
- 3 Der Vorsitzende vertritt das Schiedsgericht nach aussen.

Art. 15 Hilfspersonen

- 1 Das Schiedsgericht kann Hilfspersonen beiziehen.
- 2 Die Ernennung eines juristischen Sekretärs oder einer juristischen Sekretärin für das ganze Verfahren mit oder ohne beratende Stimme bedarf des vorgängigen Einverständnisses der Parteien.

Art. 16 Einigung

- 1 Einigen sich die Parteien über die Streitsache, so fällt das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei einen Schiedsspruch mit dem Inhalt der Einigung. Ohne einen solchen Antrag stellt das Schiedsgericht durch Beschluss die Erledigung des Verfahrens durch Einigung der Parteien fest.

Art. 17 Schiedsspruch

- 1 Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und hat in Form und Inhalt Art. 384 ZPO bzw. Art. 189 IPRG zu entsprechen.



Art. 18 Rechtsmittel

1 Hinsichtlich Rechtsmittel gelten Art. 389 bis 399 ZPO bzw. Art. 190 bis 192 IPRG.

Art. 19 Kosten und Entschädigung

1 Die Auslagen und Kosten des Schiedsgerichts trägt die unterliegende Partei.

2 Für Verfahren gemäss Art. 16 lit. f der Statuten kann das Piratengericht eine Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgerichts verlangen.

3 Die Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgerichts erfolgt aus der vom Schiedsgericht zusammen mit dem Entscheid festzusetzenden Schiedsgebühr, die sich nach folgenden Bestimmungen richtet:

a. Für die Tätigkeit als Einzelschiedsrichterin oder Einzelschiedsrichter wird in der Regel die einfache Grundgebühr gemäss Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren des Kantons Zürich vom 21. Juni 2006 berechnet.

b. Für Streitwerte über CHF 10 Mio. darf lediglich die einfache Grundgebühr für CHF 10 Mio. und auf dem Mehrbetrag des Streitwerts ein Zuschlag von max. 0.2% berechnet werden. Die Aufteilung auf die einzelnen Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter ist Sache des Schiedsgerichts.

4 Die Entschädigung eines allfällig beigezogenen Sekretariats ist in den Ansätzen gemäss Abs. 3 inbegriffen.

5 Wird das Schiedsverfahren nicht durch einen schriftlich begründeten Sachentscheid erledigt, so können die Ansätze gemäss Abs. 3 angemessen reduziert werden.



Reglement du Tribunal Pirate

Chapitre 1: Dispositions générales

Art. 1 **Objet et validités**

- 1 Ce règlement régit l'organisation du Tribunal arbitral du Parti Pirate (ci-après "le Tribunal Pirate") de même que la procédure devant le Tribunal Pirate. Ce règlement s'applique à l'ensemble des procédures en vertu de l'Art. 16 des statuts du Parti Pirate (ci-après "les Statuts")

Art. 2 **Compétence du Tribunal**

- 1 Le Tribunal Pirate, en tant que tribunal arbitral, peut être saisi pour trancher des différends prévus par l'article 16 des Statuts.
- 2 Le Tribunal Pirate peut être saisi en tant que tribunal arbitral par des parties tierces sous réserve qu'une convention d'arbitrage écrite ait été préalablement conclue entre les parties.

Art. 3 **Organisation**

- 1 Le Tribunal Pirate est une commission permanente du Parti Pirate Suisse et est constitué d'un(e) président(e), d'un(e) vice-président(e) et de un à sept arbitres.
- 2 Le/la président(e), le/la vice-président(e) ainsi que les arbitres sont élus à la majorité absolue par l'Assemblée Pirate pour un mandat renouvelable d'une durée de quatre ans.
- 3 Le/la président(e) peut se faire remplacer dans ses fonctions par le/la vice-président(e). Quand le/la vice-président(e) n'est pas disponible un autre arbitre peut le remplacer.
- 4 Pour l'accomplissement des tâches administratives, le Tribunal Pirate peut mettre en place un secrétariat. Les membres du secrétariat sont élus sur proposition du/de la président(e) du Tribunal Pirate.
- 5 Le siège du Tribunal Pirate se situe à Berne.



Chapitre 2: Droit applicable et compétence

Art. 4 Bases légales

- 1 Le Tribunal Pirate est soumis :
 - a. à la Partie 3 du Code de Procédure Civile ("CPC") à moins que les parties, conformément à l'article 353 aliéna 2 du CPC, n'aient exclu par écrit l'application de la Partie 3 et sont convenues que seules les dispositions du Chapitre 12 de la Loi sur le Droit International Privé ("LDIP") soient applicables, ou,
 - b. au Chapitre 12 de la LDIP, dans les cas internationaux, à moins que les parties, conformément à l'article 176 aliéna 2 de la LDIP, n'aient exclu par écrit l'application du Chapitre 12 et sont convenues que seules les dispositions de la Partie 3 du CPC soient applicables.

Art. 5 Compétence

- 1 La capacité arbitrale s'apprécie suivant l'article 354 du CPC ou l'article 177 de la LDIP.
- 2 Le tribunal arbitral statue sur sa propre compétence.

Art. 6 Procédure

- 1 La procédure se conforme
 - a. aux normes impératives du CPC ou de la LDIP;
 - b. au règlement du tribunal arbitral;
 - c. à la convention d'arbitrage;
 - d. à celles décidées par le tribunal arbitral à l'occasion de sa constitution ou lors de dispositions ultérieures ou selon son appréciation.

Art. 7 Litispendance

- 1 L'instance arbitrale est pendante dès que la partie plaignante dépose une plainte par courrier électronique ou quatre exemplaires en papier auprès du/de la président(e) du Tribunal Pirate.
- 2 La plainte doit comprendre:
 - a. le nom et l'adresse des parties;
 - b. un exposé des faits sur lesquels la plainte se fonde;
 - c. les objets du litige;
 - d. les prétentions.



3 En règle générale, la partie plaignante doit joindre à sa plainte tout document jugé nécessaire.

Art. 8 Composition de la chambre ad hoc

1 En cas de litige, le Tribunal Pirate détermine en son sein quels arbitres sont compétents pour le jugement.

2 La chambre ad hoc se compose de la présidence et au besoin d'autres personnes du tribunal arbitral ainsi que d'un seul représentant de chaque partie.

3 Sur une motion de destitution d'un membre de la chambre ad hoc, décide le Tribunal Pirate

Art. 9 Présidence

1 Le/la président(e) ou le/la vice-président(e) du Tribunal Pirate assurent la présidence du tribunal arbitral. Le/la président(e) peut transmettre la présidence à un autre membre du Tribunal Pirate.

2 La présidence nomme les arbitres parmi les membres du Tribunal Pirate.

3 Si les parties ont opté pour un arbitre unique ou si le/la président(e) le décide, celui-ci est nommé ou nomme un des membres du Tribunal Pirate en tant qu'arbitre unique.

Art. 10 Constitution

1 Dès que le tribunal arbitral est saisi, il rend un acte de mission. L'acte de mission comporte notamment les points suivants:

- a. Noms, adresses, numéros de téléphone et adresses électroniques des membres du tribunal arbitral;
- b. Délai pour déposer une réponse écrite ou électronique avec annexes;
- c. Détermination des indemnités éventuelles des membres du tribunal d'arbitrage, de la provision à payer par les parties, du délai de paiement ainsi que des suites en cas de non-paiement;
- d. Tout autre disposition nécessaire à la procédure selon l'appréciation du tribunal d'arbitrage.

Art. 11 Dispositions pertinentes

1 Le tribunal arbitral juge les différends conformément au droit en vigueur ainsi que selon les statuts et règlements du Parti Pirate et de ses sections locales.

2 Pour établir sa sentence arbitrale le Tribunal Pirate tient compte de sa jurisprudence.



Art. 12 Mesures

- 1 La signification des ordonnances, décisions et des sentences arbitrales se fait par lettre recommandée avec accusé de réception. Avec l'accord de la personne intéressée, la signification peut se faire par voie électronique.
- 2 Les communications simples et les prolongations de délais peuvent être transmises par simple lettre ou message électronique.

Art. 13 Récusation, révocation ou remplacement des membres

- 1 La récusation, la révocation ou le remplacement des membres du tribunal arbitral sont soumis aux procédures décrites par les articles 367 à 371 du CPC ou les articles 179 et 180 de la LDPI.

Art. 14 Description de la procédure

- 1 Le/la président(e) préside les travaux conformément à l'article 4, selon les règles du droit de procédure en vigueur.
- 2 Le/la président(e) est autorisé à exiger des avances de frais supplémentaires, d'organiser des négociations ainsi que de fixer des délais et les proroger.
- 3 Le/la président(e) représente le tribunal arbitral vis à vis de l'extérieur.

Art. 15 Assistants

- 1 Le tribunal arbitral peut engager des assistants.
- 2 La nomination d'un(e) secrétaire juridique pour l'ensemble de la procédure, avec ou sans pouvoir consultatif, nécessite le consentement préalable des parties.

Art. 16 Accord des parties

- 1 Dans l'hypothèse où les parties trouvent un accord sur l'objet du litige, le Tribunal Pirate rend, à la demande d'une partie, une sentence arbitrale sur le contenu de l'accord. En l'absence d'une telle demande le Tribunal Pirate constate par décision la clôture de la procédure par accord des parties.

Art. 17 Sentence arbitrale

- 1 La sentence arbitrale est délivrée par écrit et doit respecter la forme et le contenu décrits par l'article 384 du CPC ou l'article 189 de la LDPI.

Art. 18 Recours

- 1 Les recours sont soumis aux règles décrites dans les articles 389 à 399 du CPC ou les articles 190 à 192 de la LDIP.



Art. 19 Frais et honoraires

- 1 Les dépenses et les frais d'arbitrage sont attribués à la partie perdante.
- 2 Dans le cadre d'une procédure déclenchée conformément à l'article 16 para. f des Statuts, le Tribunal Pirate peut exiger des honoraires pour les membres du tribunal d'arbitrage.
- 3 Les honoraires des membres du tribunal d'arbitrage sont décidés en même temps que la décision relative aux frais et honoraires d'arbitrage. Elle se conforme aux dispositions suivantes:
 - a. Pour son travail, chaque arbitre perçoit une somme forfaitaire (ci-après appelée "Somme Forfaitaire") calculée selon les modalités décrites par l'ordonnance du 21 Juin 2006 de la Haute-Cour de Justice du Canton de Zurich sur les honoraires.
 - b. Pour les litiges d'une valeur supérieure à 10 millions de francs, les frais sont composés de la Somme Forfaitaire qui s'applique à concurrence des dix premiers millions de francs. Pour le montant dépassant les dix millions, un supplément d'un montant maximum de 0,2% est appliqué. La répartition des honoraires entre les arbitres est de la responsabilité du tribunal arbitral.
- 4 L'indemnisation d'un éventuel secrétariat est comprise dans l'estimation décrite au paragraphe 3 ci-dessus.
- 5 Si la procédure d'arbitrage est clôturée sans qu'une sentence arbitrale écrite et motivée ne soit prononcée, les frais et honoraires décrits au paragraphe 3 ci-dessus peuvent être réduits de façon appropriée.



Teil XVI.

Finanzordnung / Reglement des Finances



Finanzordnung

Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Aspekte der Piratenpartei Schweiz und aller Kantonalen Sektionen, Bezirkssektionen und Ortssektionen. Sie stellt den reibungslosen Ablauf des Rechnungsjahres sicher, von der Budgetierung bis zur Revision. Sie regelt die Verteilung der Mitgliederbeiträge und erlaubt den Sektionen grössere finanzielle Autonomie. Zusätzlich regelt sie die Transparenz der Spenden und faire Erstattung von Spesen.

Der erste Titel legt die Mindestanforderungen an die Budgetierung, Buchführung und Revision der Piratenpartei Schweiz und aller Sektionen fest. Ziel ist es, den reibungslosen Ablauf des Rechnungsjahres im Zusammenspiel der Piratenpartei Schweiz mit allen Sektionen sicherzustellen.

Der zweite Titel regelt die Kompetenzverteilung und Budgetierung speziell für die Piratenpartei Schweiz. Ziel ist es, Spezialfälle der Piratenpartei Schweiz zu regeln, ohne in die Sektionen, welche dafür eigene Regeln aufstellen können, einzugreifen.

Der dritte Titel regelt den Mitgliederbeitrag. Ziel ist es, den Sektionen grössere finanzielle Autonomie zu gewähren, ohne auf die Vorteile eines zentralen Inkassos zu verzichten oder den Piraten mit reduziertem Einkommen mehr abzuverlangen. So geben die Sektionen Empfehlungen über die Höhe des Mitgliederbeitrags an ihre Mitglieder ab, welche dann auf der Rechnung erscheinen. Der minimale und maximale Mitgliederbeitrag wird jedoch einheitlich für alle Piraten geregelt. Die Verteilung auf die Sektionen ergibt sich aus den Empfehlungen.

Der vierte Titel ist die Mandatsabgabenordnung. Diese wird in die Finanzordnung eingegliedert, um die Anzahl Dokumente gering zu halten.

Der fünfte Titel regelt die Spenden an die Piratenpartei Schweiz und alle Gebietsparteien. Ziel ist es, die Transparenz von grösseren Spenden sicherzustellen, aber auch, Kleinspenden über Dienste wie Flatrate entgegenzunehmen zu können.

Der sechste Titel regelt die Spesen, welche von der Piratenpartei Schweiz erstattet werden. Ziel ist es, die knappen Mittel sparsam aber fair und konsistent aufzuteilen. Die Sektionen können, wenn sie es für nötig erachten, diese Regelungen übernehmen oder ihre eigenen aufstellen.

Der siebte Titel enthält die Schlussbestimmungen. Ziel ist es, der Finanzordnung Geltung zu verschaffen, ohne Bagatellen nachhaken zu müssen. Zudem wird die Änderung der Finanzordnung geregelt.



Titel 1: Finanzen der Gebietsparteien

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für alle Gebietsparteien

Art. 2 Finanzierung

- 1 Die Piratenpartei Schweiz stellt mit ihren Mitgliederbeiträgen und Mandatsabgaben ihr Funktionieren sicher und stellt Infrastruktur für alle Gebietsparteien bereit.
- 2 Die Piratenpartei Schweiz verwendet ihre Mitgliederbeiträge, Spenden und Mandatsabgaben im Weiteren für die Pressearbeit und nationale Vernehmlassungen, Petitionen, Initiativen und Referenden sowie zum Betrieb einer politischen Geschäftsstelle.
- 3 Die Piratenpartei Schweiz verwendet Überschüsse primär für eigene Projekte, Kampagnen und Veranstaltungen.
- 4 Wählerkämpfe werden von der Gebietspartei finanziert, welche die Liste aufstellt.

Kapitel 2: Budgetierung

Art. 3 Ordentliche Budgetierung

- 1 Der Schatzmeister der Gebietspartei erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den anderen Organen der Gebietspartei das Budget und stellt der Piratenversammlungen der Gebietspartei entsprechenden Antrag.
- 2 Das ordentliche Budget für das Folgejahr ist durch die Piratenversammlung der Gebietspartei bis spätestens 31.10. zu verabschieden.

Art. 4 Kampagnenbudgetierung

- 1 Für Wahl- und Abstimmungskämpfe sowie andere Kampagnen deren absehbares Umsatzvolumen CHF 2500.– überschreitet, erstellt der Schatzmeister der Gebietspartei ein separates Budget.



- 2 Das Kampagnenbudget ist aus dem ordentlichen Budget zu äufnen.
- 3 Das Kampagnenbudget ist von der Piratenversammlung zu genehmigen.
- 4 Das Kampagnenbudget darf bei den Aufwendungen Prozent- statt Geldwerte aufweisen.
- 5 Die Einnahmen im Kampagnenbudget dürfen vom Vorstand erhöht werden, wenn dies durch zusätzliche Einnahmen angezeigt ist.

Kapitel 3: Buchführung

Art. 5 Buchführungsgrundsätze

- 1 Die Gebietsparteien wenden die Methode der doppelten Buchführung an.

Art. 6 Kontenplan

- 1 Der Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz legt in Zusammenarbeit mit den Schatzmeistern der Kantonalen Sektionen den Kontenplan fest.
- 2 Der Kontenplan ist für die Buchführung aller Gebietsparteien verbindlich.
- 3 Der Kontenplan kann durch den Schatzmeister der Gebietspartei bei Bedarf mit Unterkonten ergänzt werden.
- 4 Das Budget ist nach dem Kontenplan auszurichten, wobei die Unterkonten weglassen werden dürfen.

Art. 7 Einsichtsrecht

- 1 Der Schatzmeister einer Gebietspartei kann in die Buchführung aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 2 Die Revisionsstelle einer Gebietspartei kann in die Buchführung der Gebietspartei und aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 3 Dem Einsichtsbegehren ist binnen Wochenfrist nachzukommen.

Art. 8 Rechnungen

- 1 Der Schatzmeister der Gebietspartei erstellt die ordentliche Jahresrechnung bis drei Wochen vor der ordentlichen Piratenversammlung der Gebietspartei im Folgejahr.
- 3 Die ordentliche Jahresrechnung umfasst insbesondere:
 - a. die Erfolgsrechnung;
 - b. die Bilanz;



- c. die Spendenliste;
 - d. spezielle Abrechnungen für Projekte mit eigenen Budget, so vorhanden.
- 4 Die ordentliche Jahresrechnung ist gemäss Kontoplan aufzuschlüsseln.
- 5 Alle Rechnungen sind der Revisionsstelle der Gebietspartei sowie den Schatzmeistern und Revisionsstellen aller übergeordneten Gebietsparteien zur Kenntnis zu bringen.
- 6 Die Rechnungen sind nach der Revision, jedoch mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Versammlung im Publikationsorgan zu veröffentlichen.
- 7 Die Rechnungen der letzten 10 Jahre sind öffentlich vorzuhalten.

Art. 9 Revision

- 1 Die Jahresrechnung wird durch die Revisionsstelle bis drei Wochen vor der ordentlichen Piratenversammlung der Gebietspartei revidiert.
- 2 Jede Gebietspartei kann eine interne Revisionsstelle bestellen.
- 3 Die interne Revisionsstelle der Piratenpartei Schweiz ist die Geschäftsprüfungskommission.
- 4 Hat eine Gebietspartei keine interne Revisionsstelle, ist diese Unbesetzt oder sind alle Mitglieder im Ausstand, so werden deren Aufgaben von der Revisionsstelle der übergeordneten Gebietspartei vorgenommen.

Art. 10 Datensicherung und Zugang

- 1 Die Daten jeder Buchführung sind zu sichern. Die Kopien sind in mindestens zwei verschiedenen Gebäuden aufzubewahren.
- 2 Jegliche buchhaltungsrelevanten Dokumente sind in Papierform oder elektronisch in mindestens zwei verschiedenen Gebäuden aufzubewahren.
- 3 Alle Buchhaltungsdaten und Dokumente sind nach dem Stand der Technik gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- 4 Jeder Schatzmeister einer Gebietspartei benennt einen Stellvertreter, der innerhalb eines Werktages seine Arbeit vollständig übernehmen kann.
- 5 Für jedes Post- beziehungsweise Bankkonto sind mindestens zwei unabhängige Vollmachten zu erteilen.



Titel 2: Finanzen der Piratenpartei Schweiz

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

Art. 11 Geltungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für die Piratenpartei Schweiz.

Art. 12 Budgethoheit und Ausgabenkompetenz

- 1 Die Piratenversammlung hat die Budgethoheit inne.
- 2 Der Vorstand hat die Ausgabenkompetenz für alle Budgetposten, die nicht den Kommissionen zugeordnet sind.
- 3 Die Kommissionen haben die Ausgabenkompetenz über ihre Budgetposten.

Kapitel 2: Budgetierung

Art. 13 Provisorische Budgetierung

- 1 Der Schatzmeister erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den anderen Organen das provisorische Budget und stellt der Piratenversammlung entsprechenden Antrag.
- 2 Das provisorische Budget für das zweite folgende Jahr ist durch die Piratenversammlung bis spätestens 31.10. zu verabschieden.
- 3 Beschliesst die Piratenversammlung bis zum Anfang des Rechnungsjahres kein ordentliches Budget, so gilt vorübergehend das provisorische Budget. Ein ordentliches Budget ist bei nächster Gelegenheit zu beschliessen.

Art. 14 Ausserordentliche Budgetierung

- 1 Jeder Pirat kann Änderungsanträge auf das laufende Budget vorbringen.
- 2 Die Minderung eines Budgetpostens unter den bereits ausgegebenen Betrag ist unzulässig.
- 3 Budgetänderungen sind per Urabstimmung zu beschliessen.



- 4 Ausserplanmässige Spenden, die nicht an eine Wahl- oder Abstimmungskampagne zweckgebunden sind, dürfen vom Vorstand einmalig im aktuellen Budget nachgeplant werden. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 14bis der Statuten.



Titel 3: Mitgliederbeitrag

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

Art. 15 Geltungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für alle Gebietsparteien

Art. 16 Grundlegendes

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Piratenpartei Schweiz eingezogen.
- 2 Der Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz versendet die Rechnungen elektronisch oder in Papierform sowie die erste Mahnung in Papierform.
- 3 Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 30.–, maximal CHF 500.–.
- 4 Die Empfehlung des Beitrages ist für das Mitglied nicht bindend.
- 5 Beträge, die den maximalen Mitgliederbeitrag von CHF 500.– übersteigen, werden als Spende betrachtet.
- 6 Wird der Mitgliederbeitrag nicht bis zum 15. Februar beglichen, so erlischt das Stimmrecht bis zur vollständigen Begleichung.
- 7 Das Stimmrecht ist für die berechtigten Personen in der zentralen Mitgliederverwaltung ersichtlich. Die Berichtigung erfolgt innert zwei Wochen oder umgehend auf Anfrage.

Kapitel 2: Inkasso

Art. 17 Rechnungstellung

- 1 Die Rechnungsstellung für Bestandsmitglieder erfolgt durch die Piratenpartei Schweiz bis spätestens 20. Dezember für das folgende Rechnungsjahr.
- 2 Die Rechnungsstellung für Neumitglieder erfolgt durch die Piratenpartei Schweiz innert zwei Wochen.
- 3 Der Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz gestaltet die Rechnung in Zusammenarbeit mit den Gebietsparteien.



Art. 18 Mahnungswesen

- 1 Die erste postalische Mahnung durch die Piratenpartei Schweiz erfolgt bei nicht erfolgter Zahlung bis 31. Januar.
- 2 Nach der ersten Papiermahnung gibt der Schatzmeister die Daten der Zahlungsrückständigen an die entsprechende unterste Gebietspartei weiter, damit diese den weiteren Mahnprozess vornehmen.
- 3 Ist eine Gebietspartei nicht in der Lage, den Mahnprozess gemäss Absatz 2 zu erfüllen, so übernimmt die übergeordnete Gebietspartei diese Aufgabe.
- 4 Die Übernahme des Mahnprozesses ist umgehend allen übergeordneten Gebietsparteien zu bestätigen.

Art. 19 Empfehlung der Beitragshöhe

- 1 Jede Gebietspartei empfiehlt seinem Mitglied einen Teilmitgliederbeitrag zwischen CHF 1.– und 125.–.
- 2 Die Summe der Empfehlungen aller Mitgliedschaftsstufen ergibt die Empfehlung zur Höhe des Mitgliederbeitrags für jedes Mitglied.
- 3 Die Höhe des Teilmitgliederbeitrags für jede Gebietspartei sowie die Empfehlung sind auf der Rechnung auszuweisen.
- 4 Zusammen mit dem Mitgliederbeitrag bezahlte Spenden werden proportional zu den Empfehlungen der Gebietsparteien auf diese aufgeteilt.
- 5 Die Höhe der Empfehlungen sind dem Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz bis zum 31. Oktober zu kommunizieren.
- 6 Wird bis zum Stichtag keine Empfehlung kommuniziert, wird eine minimale Empfehlung von CHF 15 angenommen.

Art. 20 Verteilung

- 1 Die Verteilung der tatsächlich bezahlten Mitgliederbeiträge erfolgt in den nachfolgenden Schritten:
 - a. Bis zum Erreichen der niedrigsten Beitragsempfehlung wird der Mitgliederbeitrag gleichmässig auf die jeweiligen Gebietsparteien verteilt.
 - b. Der Restbetrag wird auf die verbleibenden Gebietsparteien bis zum Erreichen der nächsten Beitragsempfehlung gleichmässig verteilt.
 - c. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis sämtliche Beitragsempfehlungen abgedeckt wurden.
- 2 Verbleibt nach der Abdeckung sämtlicher Beitragsempfehlungen ein Restbetrag, so wird dieser auf die Gebietsparteien anteilmässig gemäss ihren Beitragsempfehlungen verteilt.



Art. 21 Ausschüttung

- 1 Die den Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufe zustehenden, eingegangenen Teilmitgliederbeiträge werden vierteljährlich ausgeschüttet.
- 2 Die Überweisung erfolgt jeweils innert 5 Werktagen nach dem Stichtag.
- 3 Die Stichtage sind:
 - a. 1. Januar;
 - b. 1. April;
 - c. 1. Juli;
 - d. 1. Oktober.
- 4 Die Ausschüttung erfolgt auf das vom Vorstand der Gebietspartei kommunizierte Vereinskonto. Ist dies nicht bekannt wird die Zahlung bis zum nächsten Stichtag aufgeschoben.
- 5 Hat eine Gebietspartei zweiter oder weiterer Stufe dem Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz bis zum Ende eines Rechnungsjahres keine gültige Bankverbindung im Inland mitgeteilt, so verfällt der Anspruch auf die Ausschüttung ihrer Anteile an den Mitgliederbeiträgen zu Gunsten der Piratenpartei Schweiz.

Art. 22 Auskunftspflicht

- 1 Der Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz erstellt für die Gebietsparteien zu jeder Ausschüttung eine detaillierte, anonymisierte Abrechnung.
- 2 Der Schatzmeister und die Revisionsstelle jeder Gebietspartei haben, auf Antrag, Einsicht in die Zahlungsdaten ihrer jeweiligen Mitglieder.



Titel 4: Spenden

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

Art. 23 **Geltungsbereich**

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für alle Gebietsparteien

Art. 24 **Allgemeines**

- 1 Spenden sind Zuwendungen an die Partei ohne Gegenleistung.
- 2 Durch Fundraising erzielte Zuwendungen sind Spenden.

Kapitel 2: Spezielle Spenden

Art. 25 **Zweckgebundene Spenden**

- 1 Zweckgebundene Spenden sind für den angegebenen Zweck zu verwenden.
- 2 Kann die Spende nicht für den angegebenen Zweck verwendet werden, soll beim Spender nachgefragt werden, ob die Spende auch anderweitig verwendet werden darf.
- 3 Lehnt der Spender die anderweitige Verwendung ab, so wird die Spende zurückerstattet.

Art. 26 **Sachspenden Spenden**

- 1 Sachspenden sind mit ihrem gegenwärtigen Wert zu bewerten.
- 2 Sachspenden von geringem Wert werden nach Ermessen des zuständigen Schatzmeisters in der Buchhaltung aufgeführt. Sachspenden mit einem Wert von über CHF 100 sind auf jeden Fall aufzuführen.

Art. 27 **Anonyme Spenden**

- 1 Zulässige Quellen für anonyme Spenden sind:
 - a. Ein Internetdienst, bei denen die Nutzer ganz oder teilweise anonym bleiben.



2 Anonyme Spenden unter CHF 500.- pro Quelle und Jahr können angenommen werden.

3 Anonyme Spenden über CHF 500.- pro Quelle und Jahr sind nicht anzunehmen.

Art. 28 Dokumentation

1 Für Bar- und Sachspenden ist immer eine Quittung im Doppel auszustellen.

2 Das Doppel ist dem Schatzmeister der Gebietspartei innert zwei Wochen auszuhändigen.

Art. 29 Publikation

1 Natürliche Personen, die über alle Gebietsparteien mehr als CHF 500.- in einem Jahr spenden, werden namentlich veröffentlicht.

2 Juristische Personen, die einer Gebietspartei spenden, werden namentlich veröffentlicht.

3 Alle anderen Spenden werden ohne Angabe des Namens veröffentlicht.

4 Die Veröffentlichung der Spenden umfasst insbesondere:

- a. Den Namen des Spenders oder den Vermerk, dass dieser nicht publiziert wird;
- b. Den Spendenbetrag, nach Gebietspartei und Zweckbindung aufgeschlüsselt.

5 Die potentiellen Spender sind, falls möglich, vor der Spende auf die allfällige namentliche Publikation hinzuweisen.

6 Die Publikation der aktualisierten Spenden erfolgt durch den Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz an folgenden Stichtagen:

- a. 1. Januar;
- b. 1. April;
- c. 1. Juli;
- d. 1. Oktober.

7 Die Schatzmeister aller Gebietsparteien melden die eingegangenen Spenden rechtzeitig vor der Publikation an den Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz.

Art. 30 Umgehung

1 Die Umgehung der Publikation umfasst alle Massnahmen, die jemand trifft, um eine Spende der Publikationspflicht zu entziehen, unter die sie normalerweise fallen würde, namentlich indem

- a. eine anonyme Quelle zu diesem Zweck eingerichtet oder gebraucht wird,



- b. die Spende durch eine andere als die spendenwillige Person getätigt wird,
 - c. die Spende aufgeteilt wird.
- 2 Spenden, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie unter Umgehung der Publikation getätigt werden sollen, sind nicht anzunehmen.
- 3 Wird innerhalb eines Jahres nach der Spende bekannt, dass sie unter Umgehung der Publikation getätigt wurde, so ist die Annahme zu widerrufen.

Art. 31 Nichtannahme

- 1 Nicht annehmbare Spenden werden dem Spender zurückerstattet.
- 2 Kann eine nicht annehmbare Spende nicht zurückerstattet werden, so ist sie einer gemeinnützigen, von der Piratenbewegung unabhängigen, Organisation zuzuführen.
- 3 Die Organisation, der dieses Geld zugutekommt, wird von der Piratenversammlung festgelegt. Jeder Pirat kann Vorschläge einbringen.



Titel 5: Mandatsabgaben

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 32 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
 - a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
 - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
 - c. Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Schweiz oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.

Kapitel 2: Verträge

Art. 33 Pflichten der Mitglieder mit Ämtern oder Mandaten

- 1 Die Mitglieder gemäss Art. 31 sind verpflichtet einen pauschalen Anteil der nichtspesengebundenen Entschädigungen des Amts oder Mandats zu Gunsten der Piratenpartei abzugeben.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet hierzu unmittelbar nach ihrer Wahl einen entsprechenden Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz und der Sektion des Kantons abzuschliessen, dem das Amt oder Mandat zugeordnet werden kann.
- 3 Falls das Amt oder Mandat keinem Kanton zugeordnet werden kann oder in diesem Kanton keine kantonale Sektion der Piratenpartei existiert, wird der Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz geschlossen.



Art. 34 Allgemeine Rahmenbedingungen für Verträge

- 1 Die Abgabe beträgt pauschal 2 - 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben) und wird bei den Vertragsvereinbarungen festgelegt.
- 2 Alle Vertragspartner verpflichten sich zum periodischen Ausgleich der vereinbarten Zahlungen untereinander.
- 3 Die Verträge erlöschen in der Regel mit Ende des Mandats bzw. des Amtes.
- 4 Die Verträge können nur durch Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz vorzeitig aufgelöst werden.
- 5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einen Vertrag umgehend anzupassen bei:
 - a. Auflösung einer betroffenen Sektion;
 - b. Neugründung einer betroffenen Sektion;
 - c. Änderungen an dieser Ordnung.

Art. 35 Mandatsabgaben für kommunale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kommunales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 36 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kantonales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 37 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

- 1 Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.



Art. 38 Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe

- 1 Wenn die Unterstützung eines Wahlkampfes es rechtfertigt, kann zwischen den beteiligten Gebietsparteien oder der Piratenpartei Schweiz, zum Zwecke der Kompensation der erfolgten Wahlkampfunterstützung, eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe (Art. 33) mittels Vertrag vereinbart werden.
- 2 Fordert eine Gebietspartei oder die Piratenpartei Schweiz eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgaben und können sich die Parteien nicht auf einen Vertrag einigen, so kann eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe beim Piratengericht beantragt werden. Das Piratengericht kann nach Massgabe der für den Wahlkampf geleisteten Unterstützung eine von dieser Ordnung oder dem geschlossenen Vertrag abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe festlegen, wenn die vorgesehene Aufteilung der Mandatsabgabe und die Unterstützung im Wahlkampf in einem erheblichen Missverhältnis zueinander stehen.

Art. 39 Offenlegungspflicht

- 1 Allfällige Mandatsabgaben müssen offen gelegt und in der Jahresrechnung der Piratenpartei Schweiz und ihrer Gebietsparteien separat ausgewiesen werden.
- 2 Alle auf Grund dieser Mandatsabgabenordnung entstandenen Verträge sind offen zu legen.



Titel 6: Spesen

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 40 **Geltungsbereich**

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für die Piratenpartei Schweiz.
- 2 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen können diesen Titel statuarisch anerkennen.

Art. 41 **Berechtigte Organe**

- 1 Die berechtigten Organe sind:
 - a. Das Präsidium
 - b. Die Geschäftsleitung
 - c. Die Kommissionen
 - d. Die Arbeitsgruppen

Art. 42 **Entscheidungskompetenz**

- 1 Über Spesenerstattungen an die Mitglieder des Präsidiums, der Geschäftsleitung und der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.
- 2 Über Spesenerstattungen für Kommissionsmitglieder entscheidet die jeweilige Kommission.
- 3 Die Spesen können voll oder anteilmässig erstattet werden.
- 4 Das Budget darf durch die Erstattung von Spesen nicht überschritten werden.
- 5 Bei knappem Budget sind die vorhandenen Mittel nach voraussichtlicher Belastung und wirtschaftlicher Situation auf die Berechtigten zu verteilen.
- 6 Ist die voraussichtliche Spesensumme hoch, so kann das entscheidungsberechtigte Organ einen entsprechenden Vorschuss erteilen.

Art. 43 **Antrag und Abrechnung**

- 1 Der Antrag auf Erstattung von Spesen ist im Voraus an den Entscheidungsberechtigten einzureichen.



- 2 Der Antrag wird ganz oder teilweise genehmigt oder gänzlich abgelehnt.
- 3 Diejenigen Ausgaben, die nicht innert Monatsfrist nach der Ausgabe beziehungsweise Reise geltend gemacht werden, gelten als Spenden.
- 4 Die Abrechnung enthält mindestens
 - a. die Aufstellung der abzugeltenden Spesen,
 - b. den genehmigten Antrag,
 - c. Belege aller nicht pauschalen Spesen.
- 5 Die Ausschüttung erfolgt binnen eines Monats nach Eingang der Abrechnung.

Art. 44 Transparenz

- 1 Die Ausschüttungen von Spesen werden pro Organ in Summe publiziert.
- 2 Die Publikation erfolgt jeweils mit der Jahresrechnung.

Kapitel 2: Spezielle Bestimmungen

Art. 45 Erstattungsberechtigung von Reisespesen

- 1 Zur Erstattung von Reisespesen sind die Mitglieder und die geladenen Gäste der spesenberechtigten Organe, wenn sie an den offiziellen Sitzungen und Veranstaltungen dieses Organs teilnehmen.
- 2 Zur Erstattung von Reisespesen berechtigt sind ferner die von spesenberechtigten Organen beauftragten Personen, wenn sie im Auftrag des Organs unterwegs sind.
- 3 Das Organ hat seine Sitzung und Veranstaltungen so zu planen, dass die Anreisekosten gemessen an den Aufgaben des Organs verhältnismässig ausfallen.

Art. 46 Individualverkehr

- 1 Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug werden pauschal mit CHF 0.40 pro Kilometer abgegolten.
- 2 Es wird maximal die Fahrt auf der direktesten, praktikabelsten Route abgegolten.

Art. 47 Öffentlicher Verkehr

- 1 Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr werden mit dem effektiven Fahrpreis abgegolten.
- 2 Es wird ausschliesslich die Fahrt auf der direktesten, praktikabelsten Route abgegolten.



- 3 Zuschläge für schnellere Verbindungen werden abgegolten, wenn dadurch mehr als eine Stunde eingespart werden kann.
- 4 In der Schweiz wird die Fahrt 2. Klasse, im Ausland die Fahrt in einer äquivalenten Klasse, abgegolten.
- 5 Jahresabonnemente werden für jede relevante, überregionale Fahrt mit 1% des Kaufpreises des entsprechenden Abonnements 2. Klasse bis maximal 100% abgegolten.
- 6 Monatsabonnemente werden für jede relevante, überregionale Fahrt mit 10% des Kaufpreises des entsprechenden Abonnements 2. Klasse bis maximal 100% abgegolten.
- 7 Für Fahrten im Inland entspricht die maximale jährliche Spesenentschädigung für eine Person dem vollen Preis des Generalabonnements 2. Klasse.

Art. 48 Luftverkehr

- 1 Flüge werden abgegolten, wenn sie preiswerter als die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr ausfallen oder wenn die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr nicht zumutbar ist.
- 2 Es wird jeweils die preiswerteste verfügbare Verbindung abgegolten.
- 3 Es wird der Flug in der Economy Class abgegolten.

Art. 49 Auswärtige Übernachtungen

- 1 Auswärtige Übernachtungen werden abgegolten wenn die An- oder Abreise am selben Tag nicht zumutbar ist oder wenn die Abreise und erneute Anreise teurer als die Übernachtung ist.
- 2 Es werden Übernachtungen in einer angemessenen Unterkunft auch im Einzelzimmer abgegolten.
- 3 Bei privaten Übernachtungen werden effektive Kosten bis maximal CHF 80.- oder ein Gastgeschenk mit pauschal CHF 60.- abgegolten.

Art. 50 Reisedokumente

- 1 Reisedokumente, die speziell im Zusammenhang mit einer spesenberechtigten Reise erworben werden, werden abgegolten.

Art. 51 Verpflegung

- 1 Werden zwei an den Tag angrenzende Übernachtungen abgegolten, so wird die Verpflegung des Tages pauschal mit CHF 40.- abgegolten.
- 2 Wird nur eine an den Tag angrenzende Übernachtung abgegolten, so wird die Verpflegung des Tages pauschal mit CHF 20.- abgegolten.



Art. 52 Repräsentationsaufwand

- 1 Ist das Einladen von Gästen zur Repräsentation angezeigt, so wird die effektive Konsumation des Einladenden und seiner Gäste abgegolten.
- 2 Wird eine Veranstaltung zur Aussenrepräsentation der Partei besucht, so wird der Eintritt abgegolten.



Titel 7: Schlussbestimmungen und Besonderes

Art. 53 **Verstöße**

- 1 Die vorsätzliche Missachtung der Finanzordnung stellt eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze dar.
- 2 Die systematische und wiederholte Übertretung der Finanzordnung stellt eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze dar.

Art. 54 **Schlussbestimmung**

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.



Reglement des Finance

Cette réglementation financière régit les aspects financiers du Parti Pirate Suisse et de toutes les sections cantonales, communales et régionales. Elle assure l'accomplissement sans difficulté de l'année fiscale, du plan budgétaire à la révision. Elle règlemente la distribution des cotisation des membres et permet une plus grande autonomie financière des sections. De plus elle règlemente la transparence des dons et le remboursement des frais.

La première partie définit les exigences minimales pour le plan budgétaire, la comptabilité et la révision du Parti Pirate Suisse et de toutes les sections. Le but étant d'assurer un déroulement sans accros de l'année fiscale en collaboration du Parti Pirate Suisse et de toutes les sections.

La deuxième partie règlemente la répartition des compétences et du plan budgétaire en particulier pour le Parti Pirate Suisse. Le but étant de régler les cas spéciaux pour le Parti Pirate Suisse, sans pour autant interférer dans les règlements, que les sections auront elles même élaborés.

La troisième partie traite des cotisations des membres. Le but étant d'assurer un grande autonomie financière des sections, ceci sans pour autant renoncer au avantages d'une caisse centrale ou exiger plus des pirates avec des revenus faibles. Ainsi les sections font des propositions quant à la somme des cotisations de membre, qui apparaîtrons ensuite sur les factures. Néanmoins le minimum et maximum des cotisations des membres sera réglé de manière homogène pour tous les pirates. La redistribution pour les sections sera définie d'après les recommandations.

La quatrième partie concerne les mandats. Ceci sera inclus dans la réglementation financière afin d'avoir un minimum de document

La cinquième partie règlemente les dons au Parti Pirate Suisse et à tous les partis régionaux. Le but étant d'assurer la transparence des grands dons, mais aussi, de permettre d'accepter les petits dons avec des services comme Flattr

La sixième partie traite des frais, qui seront remboursé par le Parti Pirate Suisse. Le but étant de redistribuer de manière équitable et consistance les ressources limitées. Les sections ont la possibilité, si elles le considère nécessaire, adpoter le règlement ou developper leur propre règlement.

La septième partie contient les dispositions finales. La but étant de donner une légitimité à la réglementation financière, sans devoir courir après la bagatelle. De plus les modalités de modification de la réglementation y seront aussi traitées.



Partie 1: Finance des partis régionaux

Chapitre 1: Dispositions générales

Art. 1 **Champ d'application**

- 1 Les dispositions de cette partie sont valables pour tous les partis régionaux

Art. 2 **Financement**

- 1 Le Parti Pirate Suisse s'assure du bon fonctionnement des cotisations des membres et des mandat et tiens les infrastructures pour les parti régionaux prêt.
- 2 Le Parti Pirate Suisse consacre les cotisations des membres, les dons, des mandat pour les communiqués de presse et les procédures de consultation nationales, les pétitions, les initiatives et les référendums ainsi que pour le fonctionnement d'un bureau politique.
- 3 Le Parti Pirate Suisse consacre les excédents pour ses propres projets, campagnes et réunions.
- 4 Les élections seront financées par les parti régionaux, qui sont inscrit dans la liste.

Chapitre 2: Plan budgétaire

Art. 3 **Plan budgétaire ordinaire**

- 1 Le trésorier du parti régional prépare, en collaboration avec le comité et les autres organes, un budget pour le parti régional et dépose une requête correspondante auprès de l'assemblée pirate des partis régionaux.
- 2 Le plan budgétaire ordinaire pour l'année suivante doit être communiqué au plus tar le 31.10 à l'assemblée pirate des partis régionaux.

Art. 4 **Plan budgétaire des campagnes**

- 1 Pour les élections, votation et autres campagnes dont le chiffre d'affaire estimé dépasse les CHF 2500.–, le trésorier présente un budget séparé.
- 2 Le budget de campagne doit être publié dans le plan budgétaire ordinaire.



- 3 Le budget de campagne doit être accepté par l'assemblée pirate.
- 4 Le budget de campagne peut être présenté sous forme de pourcentage, en lieu et place de valeur.
- 5 Les rentrées d'argent dans un budget de campagne peuvent être augmenté par le comité, si elle est indiquée comme une rentrée d'argent supplémentaire.

Chapitre 3: Comptabilité

Art. 5 Les principes de comptabilité

- 1 Les partis régionaux utilisent la méthode de la double comptabilité.

Art. 6 Plan comptable

- 1 Le trésorier du Parti Pirate Suisse définit en collaboration avec les trésoriers des sections cantonales le plan comptable.
- 2 Le plan comptable est impératif pour la comptabilité de tout les partis régionaux.
- 3 Le Plan comptable peut être complété par le trésorier du parti régional pour le besoin des sous-comptes.
- 4 Le budget doit être établit d'après le plan comptable, à l'exception des sous-comptes.

Art. 7 Droit de regard

- 1 Le trésorier d'un parti régional peut prendre connaissance de la comptabilité de tout les Parti régionaux subordonnés.
- 2 La commission de révision d'un parti régional prendre connaissance de la comptabilité du parti régional et de tout les Parti régionaux subordonnés.
- 3 Les requêtes d'inspection doivent être exécutés sous cinq jours ouvrés.

Art. 8 Bilan

- 1 Le trésorier du parti régional prépare le bilan annuel ordinaire au plus tard 3 semaines avant l'assemblée pirate ordinaire des partis régionaux de l'année suivante.
- 3 Un bilan annuel ordinaire comprend en particulier:
 - a. le compte de résultat;
 - b. le bilan;
 - c. la liste des dépenses;
 - d. les décomptes spéciaux pour les projets avec leur propre budget.



- 4 Le bilan annuel ordinaire doit être conforme au plan comptable.
- 5 Tous les bilans doivent être communiqués à la commission de révision du parti régional ainsi qu'au trésorier et les commissions de révisions de tous les partis régionaux supérieurs.
- 6 Les bilans après révision, doivent être publiés au minimum trois semaines avant l'assemblée ordinaire de l'organe de publication.
- 7 La compatibilité des 10 dernières années doit impérativement être conservée.

Art. 9 Révision

- 1 Le bilan annuel devra être révisé trois semaines avant l'assemblée pirate des partis régionaux par la commission de révision.
- 2 Chaque parti régional peut ordonner une commission de révision interne.
- 3 La commission de révision interne du Parti Pirate Suisse est la commission de gestion.
- 4 Si un parti régional ne possède pas de commission de révision interne, si cette dernière est inoccupée ou si tous ces membres sont en grève, leur charge sera effectuée par la commission de révision d'un parti régional supérieur.

Art. 10 Protection des données et accès

- 1 Les données de chaque comptabilité doivent être sécurisées. Les copies doivent être conservées dans deux bâtiments distincts au minimum.
- 2 Tous les documents attenants à la comptabilité doivent être conservés sous forme physique ou électronique dans deux bâtiments distincts au minimum.
- 3 Tous les documents et données de comptabilité doivent être protégés d'après les standards techniques contre les accès non autorisés.
- 4 Chaque trésorier de parti régional nomme un suppléant, qui pourra le remplacer entièrement dans l'intervalle d'une journée.
- 5 Pour chaque compte Poste ou bancaire deux procurations sont à conférer.



Partie 2: Finances du Parti Pirate Suisse

Chapitre 1: Disposition générale

Art. 11 **Champ d'application**

- 1 Les dispositions de cette partie s'appliquent au Parti Pirate Suisse.

Art. 12 **Souveraineté budgétaire et compétence en matière de dépense**

- 1 L'assemblée pirate dispose de la souveraineté budgétaire.
- 2 Le comité possède la compétence en matière de dépense pour tous les postes du budget, qui ne sont pas soumis aux commissions.
- 3 Les commissions possèdent la compétence en matière de dépense sur leur poste de budget.

Chapitre 2: Plan budgétaire

Art. 13 **Plan budgétaire provisoire**

- 1 Le trésorier prépare en collaboration avec le comité et les autres organes un budget provisoire et présente la motion correspondante à l'assemblée pirate.
- 2 Le budget provisoire pour la deuxième année succédant doit être décidé par l'assemblée pirate au plus tard le 31.10.
- 3 Si l'assemblée pirate ne se décide pas pour un budget ordinaire avant le début de l'année fiscale, alors le budget provisoire est valide. Un budget ordinaire doit être décidé lors de la prochaine opportunité.

Art. 14 **Plan budgétaire extraordinaire**

- 1 Chaque pirate peut déposer une motion de modification pour le budget en cours.
- 2 La diminution d'un poste de budget est impossible pour les sommes déjà distribuées.
- 3 Les modifications budgétaires doivent être décidées par vote de la base.



- 4 Les dépenses non planifiées, qui ne sont pas liées à une campagne de votation ou d'élection, peuvent être ajoutée au budget actuel de manière unique. La décision est soumise au référendum facultatif d'après l'article 14bis des statuts.



Partie 3: Cotisations des membres

Chapitre 1: Dispositions générales

Art. 15 **Champ d'application**

- 1 Les dispositions de cette partie sont applicables pour tous les partis régionaux.

Art. 16 **Fondamentaux**

- 1 La cotisation des membres est perçue par le Parti Pirate Suisse.
- 2 Le trésorier du Parti Pirate Suisse envoie les factures sous forme électronique ou lettre et le premier rappel par lettre.
- 3 La cotisation de membre est de minimum CHF 30.– et au maximum de CHF 500.–
- 4 La somme conseillée pour la cotisation n'est pas impérative pour le membre.
- 5 Les cotisations, qui dépassent les cotisations maximales de CHF 500.–, seront considérées comme des dons.
- 6 Si la cotisation de membre n'est pas payée au 15 février, alors les droits de votes sont suspendus, jusqu'au règlement complet de la somme.
- 7 Le droit de vote pour une personne autorisée est visible dans l'administration centrale des membres. L'autorisation arrive dans les deux semaines ou en relation avec la demande.

Chapitre 2: Encaissement

Art. 17 **Facturation**

- 1 La facturation des membres actuels est effectuée par le Parti Pirate Suisse jusqu'au 20 décembre au plus tard pour l'année fiscale suivante.
- 2 La facturation des nouveaux membres est effectuée par le Parti Pirate Suisse dans un intervalle de deux semaines.
- 3 Le trésorier du Parti Pirate Suisse prépare les factures en collaboration avec les parti régionaux.



Art. 18 Rappel

- 1 Le premier rappel postal s'effectue, en cas de non paiement au 31 janvier.
- 2 Après le premier rappel par lettre le trésorier communique les données au parti régional avec la position la plus basse, pour que celui-ci prenne en charge la suite du processus de rappel.
- 3 Si un parti régional n'est pas en mesure de remplir le processus de rappel selon l'alinéa, alors le parti régional supérieur en prend la charge.
- 4 La reprise du processus de rappel doit être confirmée à tous les partis régionaux supérieurs.

Art. 19 Recommandation de cotisation

- 1 Chaque parti régional conseil à ses membres une cotisation partielle entre CHF 1.– et 125.–.
- 2 La recommandation pour la cotisation de tous les membres résulte de la somme des recommandations de toutes les couches d'affiliation.
- 3 La somme des cotisations partielles pour chaque parti régional ainsi que les recommandations doivent être indiquée dans la facture.
- 4 Avec les cotisations, les dons seront répartis d'après les recommandation des parti régionaux entre ceux-ci.
- 5 Les sommes recommandées doivent être communiquées au trésorier du Parti Pirate Suisse jusqu'au 31 octobre.
- 6 Si aucune recommandation n'a été communiquée à l'échéance, une recommandation minimale de CHF15.- sera appliquée.

Art. 20 Redistribution

- 1 La redistribution des cotisations payées s'effectue selon les étapes suivantes:
 - a. Jusqu'à concurrence de la plus petite recommandation de cotisation, les cotisations sont réparties entre les différents partis régionaux.
 - b. Le reste sera réparti également entre les partis régionaux restants jusqu'à concurrence de la prochaine recommandation.
 - c. Ce processus sera répété, jusqu'à ce que les toutes recommandations de cotisation soient couvertes.
- 2 S'il reste encore un solde après recouvrement des différentes recommandations de cotisation, alors il sera réparti entre les partis régionaux en fonction de leur recommandation de cotisation.



Art. 21 Versement

- 1 Le versement des cotisation partielle aux partis régionaux de deuxième niveau et plus s'effectue tous les trimestres.
- 2 Le versement d'effectue dans les 5 jours ouvrés suivant l'échéance.
- 3 Les échéance sont:
 - a. 1. Janvier;
 - b. 1. Avril;
 - c. 1. Juillet;
 - d. 1. Octobre.
- 4 Les versements s'effectuent sur le compte que le parti régional a communiqué au comité. Si ce dernier n'est pas connu, le versement sera ajourné à la prochaine échéance.
- 5 Si un parti régional de deuxième niveau ou plus ne communique pas de coordonnées bancaires valables d'ici la fin de l'année fiscale, il perd tous droits sur le versement au bénéfice du Parti Pirate Suisse.

Art. 22 Obligation d'informer

- 1 Le trésorier du Parti Pirate Suisse établi pour les parti régionaux et pour chaque versement une facture détaillée, anonyme.
- 2 Le trésorier et la commission de révision de chaque parti régional ont, sur demande, un droit de regard dans les données de payement de leur membres respectifs.



Partie 4: Dons

Chapitre 1: Dispositions générales

Art. 23 **Champ d'application**

- 1 Les dispositions de cette partie sont applicables pour tous les partis régionaux.

Art. 24 **Dispositions générales**

- 1 Les dons sont des donations au parti sans contrepartie.
- 2 Les donations récoltée grâce au fundraising sont des dons.

Chapitre 2: Dons spéciaux

Art. 25 **Les dons dédié**

- 1 Les dons dédiés doivent être consacré aux fins déterminées par le don.
- 2 Si le don ne peut être consacré à la fin déterminée, le donateur doit être consulté, afin de confirmer si le don peut être consacré à une autre fin.
- 3 Si le donateur refuse une autre utilisation de son don, alors le don est remboursé.

Art. 26 **Dons en nature**

- 1 Les dons en nature doivent être évalué à leur actuelle.
- 2 Les dons en nature de moindre valeur seront comptabilisés d'après l'appréciation faite par le trésorier. Les dons en nature d'une valeur supérieur à CHF 100.- sont obligatoirement comptabilisés.

Art. 27 **Dons anonyme**

- 1 Les sources anonyme acceptables sont les suivantes :
 - a. Un service internet, dans lequel l'utilisateur reste partiellement ou entièrement anonyme.
- 2 Les dons anonyme d'une valeur inférieure à CHF 500.- par source et par année sont acceptables.



- 3 Les dons anonyme d'une valeur supérieur à CHF 500.- par source et par année ne sont pas acceptables.

Art. 28 Documentation

- 1 Pour les dons en nature et en espèce, une double quittance doit être émise.
- 2 Le double doit être remis au trésorier du parti régional dans les deux semaines suivantes.

Art. 29 Publication

- 1 Les personnes physiques, qui effectuent des dons supérieures à CHF 500.– à tous les partis régionaux, seront rendues publiques nominale-ment.
- 2 Les personnes juridiques, qui effectuent des dons seront rendues publiques nomi-nale-ment.
- 3 Tous les autres dons seront publiés mais de manière non nominale.
- 4 La publication des dons contient en particulier:
- a. Les noms des donateurs ou la mention, que celui-ci ne sera pas publié;
 - b. La somme du don, réparti selon le Parti régional et la finalité du don.
- 5 Les donateurs potentiel, si cela est possible, seront indiqués nominale-ment dans la publication.
- 6 La publication des dons actualisé est effectuée par le trésorier du Parti Pirate Suisse et a lieu au dates suivantes:
- a. 1. Janvier;
 - b. 1. Avril;
 - c. 1. Juillet;
 - d. 1. Octobre.
- 7 Les trésoriers de tous les partis régionaux annoncent les dons reçus à temps avant la publication au trésorier du Parti Pirate Suisse.

Art. 30 Circonvention

- 1 La circonvention de la publication comprend toutes les mesures, que quelqu'un peut entreprendre, afin de retirer un don de l'obligation de publication, dans laquel-les ils devraient normalement apparaître, c'est à dire dans le cas ou:
- a. une source anonyme sera établie ou utilisée à cette fin,
 - b. un don sera effectué par une autre personne que celle qui a fait le verse-ment,



c. le don est réparti.

- 2 Les dons, pour lesquelles il est évident, qu'ils doivent bénéficier de la circonvension de la publication, ne sont pas acceptables.
- 3 Si dans l'intervalle d'un an après le don on apprend, que celui-ci a été effectué d'après la circonvension de publication, il faut alors révoquer l'acceptation.

Art. 31 Rejet

- 1 Les dons rejetés seront restitués à leur donateur.
- 2 Si un don ne peut pas être restitué, il sera alors versé à une organisation d'intérêt commun, indépendante du mouvement pirate.
- 3 L'organisation, qui recevra cette argent, sera choisie par l'assemblée pirate. Chaque pirate peut émettre des propositions.



Partie 5: Mandat

Chapitre 1: Dispositions générales

Art. 32 **Champ d'application**

- 1 Ce règlement est applicable à tous les membres du Parti Pirate Suisse, qui grâce à sa candidature à travers un Parti de région ou à travers le Parti Pirate Suisse est élu dans une instance officielle ou reçoit un mandat officiel au niveau, international, national, cantonal ou communal.
- 2 Ce règlement ne s'applique pas à:
 - a. Fonctions et mandats qui tombent sous la souveraineté d'un autre état que la confédération helvétique;
 - b. Fonctions et mandats, qui n'appartiennent pas aux instances législative, exécutive, judiciaire ou politique ou aux instances les représentant.
 - c. Les membres qui n'ont pas été soutenus de manière significative par le Parti Pirate Suisse ou par ses sections.

Chapitre 2: Contrats

Art. 33 **Obligations des membres avec des fonctions officielles ou des mandats**

- 1 Les membres sont obligés par l'art 31 de reverser un partie forfaitaire de l'indemnisation (non liée aux dépenses) reçue au Parti Pirate Suisse.
- 2 Les membres sont donc obligés de signer un contrat, correspondant à leur fonction officielle ou mandat, avec le Parti Pirate Suisse et la section cantonale immédiatement après leur élection.
- 3 Dans le cas où la fonction officielle ou le mandat n'est pas soumis à un canton ou s'il n'existe pas de sections cantonales du Parti Pirate, le contrat sera alors conclu avec le Parti Pirate Suisse.



Art. 34 Condition cadre pour le contrat

- 1 La redevance s'élève à un forfait de 2 - 10% du revenu net du mandat respectivement de la fonction (non liée aux dépenses) et est définie dans le contrat de convention.
- 2 Tous les contractants s'obligent à un versement périodique de la somme convenue.
- 3 Les contrats expirent normalement avec la fin du mandat respectivement de la fonction officielle.
- 4 Les contrats ne peuvent être répudié avant leur expiration que par la défection ou l'exclusion du Parti Pirate Suisse.
- 5 Les contractants sont obligé, d'adapter le contrat dans les cas suivants:
 - a. Dissolution d'une section concernée;
 - b. Création d'une section concernée;
 - c. Modification de ce règlement.

Art. 35 Redevance de mandat pour les fonctions et les mandats communaux

- 1 Du moment que la fonction ou le mandat peut être lié à une commune, où un parti régional du Parti Pirate Suisse existe, les redevances pour une fonction ou un mandat communal seront prélevés par ce parti régional et sera dans son entièreté à disposition du parti régional.
- 2 Dans les autres cas, les redevances de mandat seront prélevés par ce Parti Pirate Suisse et sera dans son entièreté à sa disposition.

Art. 36 Redevance de mandat pour les fonctions et les mandats communaux cantonaux

- 1 Du moment que la fonction ou le mandat peut être lié à un canton, où un parti régional du Parti Pirate Suisse existe, les redevances pour une fonction ou un mandat communal seront prélevés par ce parti régional et sera dans son entièreté à disposition du parti régional.
- 2 Dans les autres cas, les redevances de mandat seront prélevés par ce Parti Pirate Suisse et sera dans son entièreté à sa disposition.

Art. 37 Conditions cadres des contrats pour les autres fonctions et mandats

- 1 Les redevances de mandats pour les membres élu au niveau national ou international seront prélevés par ce Parti Pirate Suisse et sera dans son entièreté à sa disposition.



Art. 38 Déviation de la redevance de mandat

- 1 Dans le cas où un soutien à une campagne d'élection le justifie, une déviation de la redevance de mandat (Art. 33) sous forme d'un contrat peut être conclue entre le parti régional concerné et le Parti Pirate Suisse, pour en guise de compensation pour le soutien dans la campagne électorale.
- 2 Dans le cas où un parti régional ou le Parti Pirate Suisse exigent une déviation de la redevance de mandat mais n'arrivent pas à conclure un contrat, alors une déviation de la redevance de mandat peut être demandée au Tribunal Pirate. Le Tribunal Pirate peut selon la mesure du soutien effectué pour la campagne d'élection établir un contrat de déviation de la redevance de mandat, si la répartition de la redevance de mandat et le soutien pour la campagne d'élection sont en forte disproportion.

Art. 39 Obligation de publication

- 1 Toutes les redevances de mandat doivent être publiées et indiquées séparément dans le bilan annuel du Parti Pirate Suisse et dans celui du parti régional.
- 2 Tous les contrats conclus en raison de ce règlement de la redevance de mandat doivent être publiés.



Partie 6: Défraiement

Chapitre 1: Dispositions générales

Art. 40 **Champ d'application**

- 1 Les dispositions de cette partie s'appliquent au Parti Pirate Suisse.
- 2 Les partis régionaux de deuxième niveau ou plus peuvent adopter cette partie dans leur statuts.

Art. 41 **Organes autorisés**

- 1 Les organes autorisés sont:
 - a. La Présidence;
 - b. La Direction Exécutive;
 - c. Les commissions;
 - d. Les groupes de travail.

Art. 42 **Compétence de décision**

- 1 Pour les défraiements d'un membre de la Présidence, de la direction exécutive, ou des groupes de travail, le comité possède la compétence de décision.
- 3 Les frais peuvent être complètement ou partiellement remboursés.
- 4 Le budget ne peut être dépassé à cause des défraiements.
- 5 Dans le cas de budget limité, les ressources doivent être réparties entre les membres autorisés selon les dépenses prévues et la situation économique.
- 6 Si les frais prévus sont élevés, alors l'organe qualifié pour le remboursement peut distribuer un acompte à la mesure des frais.

Art. 43 **Demande et décompte**

- 1 Une demande de défraiement doit être adressée en avance à l'organe qualifié pour le remboursement.
- 2 La demande peut être partiellement ou totalement acceptée ou alors complètement refusée.



- 3 Les dépenses, qui n'ont pas été revendiquée dans le mois suivant la dépense respectivement le voyage, sont considérée comme défraiement.
- 4 Le décompte contient au minimum
 - a. le relevé des frais revendiqués,
 - b. la motion d'autorisation,
 - c. Les quittances de tous les frais non forfaitaires.
- 5 Le versement est effectué dans le mois suivant la réception du décompte.

Art. 44 **Transparence**

- 1 Les remboursement de frais seront publié en somme par organe.
- 2 La publication s'effectue lors de chaque bilan annuel.

Chapitre 2: Dispositions spéciales

Art. 45 **Remboursement de frais de voyage**

- 1 Seul les membres des organes autorisés et les invités des organes autorisés ont la possibilité de se faire remboursement leurs frais de voyage, dans le cas ou ils prennent part à une séance officielle et sont partie prenante de l'administration de l'organe susnommé.
- 2 Les personnes résidant loin de l'organe dans lequel ils siègent ont droit au remboursement de leur frais de voyage, si ils sont en déplacement pour leur organe.
- 3 L'organe doit organiser ses séances et ses réunions, de telle sorte que les frais de déplacement soient en adéquation avec les fonctions des organes.

Art. 46 **Transport individuel**

- 1 Les trajets effectués avec son propre véhicule seront remboursés selon le forfait suivant de CHF 0.40 par kilomètre.
- 2 Au maximum la route la plus directe et la plus praticable sera remboursée.

Art. 47 **Transports publics**

- 1 Les trajets effectués en transports publics seront remboursés au prix effectif du trajet.
- 2 Ceci concerne uniquement la route la plus courte et la plus praticable.
- 3 Les suppléments pour une connexion plus rapide sont remboursés, seulement s'ils permettent d'économiser plus d'une heure.



- 4 En Suisse les trajets en 2ème classe sont remboursés, à l'étranger les trajets d'une classe équivalente.
- 5 Les abonnements annuels seront remboursés pour les trajets importants interrégionaux au prix de 1% du prix d'achat de l'abonnement 2ème classe jusqu'à maximum 100%.
- 6 Les abonnements mensuels seront remboursés pour les trajets importants interrégionaux au prix de 1% du prix d'achat de l'abonnement 2ème classe jusqu'à maximum 100%.
- 7 Pour les trajets en Suisse le remboursement de frais de voyage maximum pour une personne est du prix complet d'un abonnement général 2ème classe.

Art. 48 Transport aérien

- 1 Les vols seront remboursés, si ils ont meilleur marché que le trajet avec les transports publics ou si le trajet en transports publics n'est pas envisageable.
- 2 La correspondance la moins chère disponible sera remboursée.
- 3 Les vols en classe Economy sont remboursés.

Art. 49 Nuitée à l'extérieur

- 1 Les nuitées à l'extérieur sont remboursées, si l'arrivée ou le départ le même jour n'est pas envisageable ou si les frais de départ ou de l'arrivée sont plus chers que la nuitée.
- 2 Les nuitées en chambre individuelle dans un lieu adéquat sont remboursées.
- 3 Lors de nuitée chez un privé, les coûts effectifs seront remboursés jusqu'à hauteur de CHF 80.– ou avec un cadeau pour l'hôte d'une valeur de CHF 60.–.

Art. 50 Documents de voyage

- 1 Les documents de voyage, qui ont un rapport spécial avec un voyage autorisé pour le remboursement, sont remboursés.

Art. 51 Nourriture

- 1 Au delà de deux nuitées d'affilées remboursées, les frais de nourriture sont remboursés à hauteur de CHF 40.– par jour.
- 2 Si seulement une nuitée est remboursée, alors les frais de nourriture sont remboursés à hauteur de CHF 20.– par jour.

Art. 52 Frais de représentation

- 1 Si l'invitation de convives est indiquée pour leur représentation, alors les consommations effectives de l'hôte et de ses convives sont remboursées.



- 2 Si une délégation de représentation du parti prend part à une manifestation, alors l'entrée est remboursée.



Partie 7: Dispositions finales et cas particuliers

Art. 53 **Infraction**

- 1 La violation intentionnel de la réglementation financière est une grâce infraction contre les fondamentaux de l'association.
- 2 La transgression systématique et répétée de la réglementation financière est une grâce infraction contre les fondamentaux de l'association.

Art. 54 **Disposition finale**

- 1 Cette réglementation peut être modifiée ou rendue nulle avec une majorité absolue de l'assemblée du Parti Pirate Suisse.



Teil XVII.

Urabstimmungsordnung / Reglement de Votation générale



Urabstimmungsordnung

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- 1 Diese Ordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Urabstimmungen der Gebietsparteien der Piratenpartei Schweiz gemäss deren Statuten. Sie regelt ferner die dazu nötige Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen und Zertifizierung der Stimmberechtigten.
- 2 Die Statuten der entsprechenden Gebietspartei regeln, welche Entscheide per Urabstimmung gefällt werden können.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Urabstimmung wird mittels eines kryptographisch sicheren Verfahrens durchgeführt.
- 2 Für die Urabstimmung wird die Free/Libre Open Source Software Pi-Vote offiziell von der Piratenpartei Schweiz unterstützt. Es ist erlaubt, dazu vollständig kompatible Alternativen einzusetzen.
- 3 Jeder Pirat ist stimmberechtigt. Um das Stimmrecht ausüben zu können, muss ein von der Piratenpartei Schweiz signiertes Zertifikat verwendet werden.

Kapitel 2: Zertifizierung

Art. 3 Zertifizierungsstelle

- 1 Die Zertifizierungsstelle der Urabstimmung gibt die Zertifikate aus und führt Buch deren Status.
- 2 Der Registrar der Piratenpartei leitet die Zertifizierungsstelle der Piratenpartei.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Ausstellung und den Widerruf von Zertifikaten stichprobenweise sowie bei Beschwerden.
- 4 Die Antragsformulare können nach dem Ausstellen des Zertifikats gescannt, mit Zeitstempel digital signiert und sicher archiviert werden.



5 Nach Verifikation der Gültigkeit der Signatur durch ein Mitglied der Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission entfällt die Archivierungspflicht für den Papierantrag.

6 Die Zertifizierungsstelle führt zu diesem Zweck ein qualifiziertes elektronisches Zertifikat gemäss ZertES.

Art. 4 Das Rootzertifikat

1 Das Rootzertifikat authentifiziert die Handlungen der Zertifizierungsstelle und befindet sich in deren Besitz.

2 Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Verlangen überprüfen ob und wie das Rootzertifikat aufbewahrt wird.

3 Bei Kompromittierung des Rootzertifikats muss Pi-Vote mit einem neuen Rootzertifikat aufgesetzt werden. Allfällige Abstimmungen werden unterbrochen und baldmöglichst neugestartet.

Art. 5 Abstimmungszertifikate

1 Die Abstimmungszertifikate werden mit Pi-Vote erstellt zusammen mit der Möglichkeit ein Zertifikatsantragsformular zu drucken.

2 Die Identität des Antragsstellers wird mittels unterschriebenem Zertifizierungsantrag und unterschriebener Personalausweiskopie bestätigt durch

- a. ein Mitglied des Präsidiums, der Geschäftsleitung oder der Geschäftsprüfungskommission;
- b. einen Zertifizierungsberechtigten gemäss Artikel 7;
- c. einen Notar;
- d. eine Einwohnergemeinde, eine ausländische Vertretung in der Schweiz, schweizerische Vertretung im Ausland oder eine ausländische Behörde;
- e. oder die Gelbe Identifikation der Schweizerischen Post.

3 Das Zertifikatsantragsformular und die Personalausweiskopie sind durch den Antragsteller per Post an die Zertifizierungsstelle zu senden.

4 Die Identifikation kann ausserdem mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäss ZertES erfolgen. Der Antragsteller übermittelt hierfür das Zertifikatsantragsformular und eine digitale Kopie einer Personalausweiskopie als unterzeichnetes PDF.

Art. 6 Validierung und Widerruf

1 Ein Zertifikat ist gültig, wenn es validiert und somit signiert aber nicht widerrufen wurde.

2 Die Zertifizierungsstelle prüft,



- a. dass das elektronische Zertifikat und das Zertifikatsantragsformular übereinstimmen,
 - b. und die Person gemäss Artikel 5 identifiziert wurde,
 - c. und die Person in der jeweiligen Gebietspartei stimmberechtigt ist.
- 3 Verfügt die Person bereits über ein anderes gültiges Zertifikat, ist dieses vorgängig zu widerrufen.
- 4 Sind die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt, so validiert die Zertifizierungsstelle das Zertifikat.
- 5 Die Gültigkeit von Zertifikaten für die Verteilung des Geheimnisses richtet sich nach der regulären Amtszeit der potentiellen Geheimnisträger.
- 6 Ein Zertifikat für einen Stimmberechtigten wird für 3 Jahre ausgestellt.
- 7 Die Zertifizierungsstelle widerruft kompromittierte Zertifikate und solche von Personen, die in der entsprechenden Gebietspartei nicht mehr stimmberechtigt sind.
- 8 Zertifikate von Personen, die vorübergehend kein Stimmrecht haben, werden zwischenzeitlich deaktiviert.
- 9 Die Widerrufsliste, welche die widerrufenen und deaktivierten Zertifikate auflistet, darf maximal 60 Tage lang gültig sein.

Art. 7 Zertifizierungsberechtigte

- 1 Die Zertifizierungsberechtigten bestätigen die Identität von Piraten, welche sich zertifizieren lassen wollen.
- 2 Die Geschäftsleitung wählt bei Bedarf Zertifizierungsberechtigte. Zur Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

Kapitel 3: Durchführung

Art. 8 Einreichen einer Abstimmung

- 1 Jeder Pirat hat die Möglichkeit eine Abstimmung einzureichen.
- 2 Ein Antrag an die Urabstimmung einer Gebietspartei muss mindestens in einer Amtssprache des betreffenden Gebiets eingereicht werden.
- 3 Anträge an die Urabstimmung der Piratenpartei Schweiz sind an die Antragskommission einzureichen, welche innert Wochenfrist darüber befindet.
- 4 Anträge an die Urabstimmung der Gebietsparteien sind, falls nichts anderes festgelegt ist, beim jeweiligen Vorstand einzureichen, welcher diese innert Wochenfrist bearbeitet.



- 5 Muss der Antrag übersetzt werden, so setzt die Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz eine angemessene Frist für die Übersetzung fest und sorgt für deren Einhaltung.
- 6 Sobald die Vorlage vollständig, korrigiert und gegebenenfalls übersetzt ist, legt die Geschäftsleitung beziehungsweise der Vorstand der jeweiligen Gebietspartei den Antrag dem Antragssteller zur Endkontrolle vor.
- 7 Nach erfolgter Endkontrolle stellt die Geschäftsleitung beziehungsweise der Vorstand der jeweiligen Gebietspartei die Vorlage zur öffentlichen Diskussion und informiert die Stimmberechtigten über die angesetzte Urabstimmung. Zudem erstellt die Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz die eigentliche Abstimmung.
- 8 Die Diskussion ist öffentlich, das Recht zur aktiven Teilnahme kann aber auf Parteimitglieder eingeschränkt werden.

Art. 9 Geheimnisverteilung

- 1 Das Geheimnis, welches die Auszählung der Abstimmung im Geheimen ermöglicht, wird in fünf Teile aufgeteilt, wobei jeder Teil von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder der Geschäftsprüfungskommission verwahrt wird.
- 2 Weder die Mitglieder der Geschäftsleitung, noch diejenigen der Geschäftsprüfungskommission dürfen summiert mehr als drei Teile des Geheimnisses halten.
- 3 Wird ein Teil eines Geheimnisses kompromittiert, so ist dies sofort der Geschäftsleitung zu melden, welche die Abstimmung abbricht und umgehend neu startet.

Art. 10 Abstimmung

- 1 Soweit nichts anderes festgelegt ist, beginnt die Abstimmung sieben Tage nach Veröffentlichung und ist für sieben Tage offen.
- 2 Die Diskussion ist während des gesamten Verfahrens zu ermöglichen.
- 3 Während die Piratenversammlung zusammentritt, läuft keine Urabstimmung. Die Frist wird gegebenenfalls so verlängert, dass Abstimmung am Tag nach dem Ende der Versammlung beginnt.

Art. 11 Eilverfahren

- 1 Die Statuten der Gebietsparteien können Anträge vorsehen, die im Eilverfahren entschieden werden.
- 2 Das Eilverfahren besteht aus einer Diskussion von zwei Tagen und einer Abstimmung von sieben Tagen.
- 3 Beschlüsse der Urabstimmung der Piratenpartei Schweiz, können durch die Antragskommission für dringlich erklärt und damit im Eilverfahren entschieden werden.



Art. 12 Ergebnis

- 1 Diejenigen, welche Teile des Geheimnisses verwahren, müssen innerhalb von drei Tagen das Resultat auszählen.
- 2 Das Ergebnis kann mit vier der fünf Teile des Geheimnisses ausgezählt werden.
- 3 Das Ergebnis einer Abstimmung wird im Publikationsorgan der jeweiligen Gebietsspartei publiziert.
- 4 Wenn das Ergebnis zwar feststeht aber das Quorum nicht erreicht wurde, ist keine Entscheidung gefallen, das Ergebnis muss trotzdem publiziert werden.

Art. 13 Archivierung

- 1 Abstimmungen müssen mindestens zwei Jahre auf den Servern der Piratenpartei Schweiz inklusive Beweisen gespeichert werden.
- 2 Der Registrar protokolliert die Ergebnisse, ohne kryptographische Beweise, mit rechtsgültiger Unterschrift.
- 3 Die Abstimmungen inklusive Beweise sind jedem Pirat frei zugänglich und können privat gesichert werden.

Art. 14 Unerlaubte Handlungen

- 1 Das vorsätzliche
 - a. Manipulieren eines Abstimmungsergebnisses,
 - b. Verschaffen eines gültigen Zertifikats für jemanden, ohne dass dieser darauf Anspruch hat,
 - c. Offenlegen der Stimme eines andern,
 - d. Behindern der Vorbereitung, Durchführung oder Auszählung der Urabstimmung,
 - e. widerrechtliches Entziehen des Stimmrechts eines andern,
 - f. Behindern eines andern bei der Erlangung des Stimmrechts,ist eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.
- 2 Die Gehilfenschaft zu einer Handlung gemäss Absatz 1 ist eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.
- 3 Der taugliche Versuch einer Handlung nach Absatz 1 ist eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.
- 4 Die pflichtwidrige und fahrlässige Verursachung von schwerem Schaden an der Urabstimmung ist eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.



Kapitel 4: Einzelbestimmungen

Art. 15 Parolenfassung

- 1 Anträge zur Parolenfassung sind nur in Form von zwei Fragen zulässig:
 - a. Frage nach der Präferenz des Piraten zur Vorlage;
 - b. Frage, ob die Gebietspartei zur Vorlage eine Parole fassen soll.
- 2 In beiden Fragen ist der vollständige Titel der Vorlage und ggf. das Wort Volksinitiative zu verwenden.
- 3 Beide Fragen können mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden.
- 4 Eine Parole gilt als gefasst, wenn die erste Frage mit absoluter Mehrheit entschieden ist und die zweite Frage mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

Art. 16 Erweiterte Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse, welche das Parteiprogramm, Positionspapiere, Statuten, Ordnungen oder Reglemente verabschieden oder ändern sind nur in der Form der Frage, ob die Vorlage angenommen werden soll mit folgenden vier Antwortmöglichkeiten zulässig:
 - a. Ja;
 - b. Nein, die Vorlage soll überarbeitet werden;
 - c. Nein, die Grundrichtung ist abzulehnen;
 - d. Enthaltung.
- 2 Die Vorlage gilt als angenommen, wenn das dafür notwendige Mehr an Ja-Stimmen erreicht wurde.



Reglement de Votation générale

Chapitre 1: Dispositions générales

Art. 1 **Objet**

- 1 Ce reglement régit la préparation, l'exécution et la dépouillement du scrutin de la votation générale des Parti Régionaux du Parti Pirate Suisse. Il régit de plus la création des conditions techniques et organisationnelles et la certification des Pirates.
- 2 Les Statuts du Parti Régional correspondentants régissent quelles décisions peuvent être pris par votation générale.

Art. 2 **Principes**

- 1 La votation générale doit être tenue d'une manière cryptographiquement sûre.
- 2 Pour la votation générale le logiciel libre / open source PiVote est soutenu officiellement par le Parti Pirate Suisse. C'est permis d'utiliser une alternative qui est complètement compatible.
- 3 Chaque Pirate a le droit de vote. Pour pouvoir excercer son droit de vote, un certificat signé par le Parti Pirate Suisse doit être utiliser.

Chapitre 2: Certification

Art. 3 **Organisme de certification**

- 1 L'organisme de certification de la votation générale émet les certificats épuis menant livre sur leurs statut.
- 2 Le Responsable d'Archive du Parti Pirate guide l'organisme de certification du Parti Pirate.
- 3 La Commission de Gestion contrôle la déllivrance et la revocation des certificats à base de l'échantillon épuis si il y a des plaintes.
- 4 Les formulaire de proposition peuvent être numérisés après la délivrance du certificat epuis ils doivent être archivé sécurement numériquement avec un horodateur.



5 Après la vérification de la validité de la signature d'un membre de la Direction Exécutive et de la Commission de Gestion l'obligation d'archivement pour le formulaire de proposition en papier tombe.

6 L'organisme de certification même pour faire ces affaires un certificat électronique qualifié en sens du SCSE.

Art. 4 Certificat racine

1 Le certificat racine authentifie les actions de l'organisme de certification et se trouve en sa possession.

2 La Commission de Gestion peut sur demande vérifier comment le certificat racine est gardé.

3 Si le certificat racine avait été compromis, PiVote doit être réinstallé avec un nouveau certificat racine. S'il y a une votation actuelle, elle doit être interrompue puis relancée au plus vite possible.

Art. 5 Certificats de votation

1 Les certificats de votation doivent être créés avec le PiVote avec la possibilité d'imprimer le formulaire de proposition du certificat.

2 L'identité du requérant doit être vérifiée par le formulaire de proposition et une copie d'un document d'identité, les deux signés par:

- a. un membre de la Présidence, de la Direction Exécutive ou de la Commission de Gestion.
- b. un Autorisé de Certification selon Art. 7;
- c. un notaire;
- d. la commune polettreique, une représentation de la Suisse à l'étranger ou une autorité étrangère;
- e. ou l'identification jaune de la poste suisse.

3 Le formulaire de proposition et la copie du document d'identité doivent être envoyés par le requérant à l'organisme de certification par poste.

4 De plus l'identification peut aussi être effectuée par la signature électronique qualifiée grâce à ZertES (SCSE). Le dépositaire de la motion transmet pour cela le formulaire de demande de certificat et une copie digitale de sa carte d'identité sous forme de PDF signé.

Art. 6 Validation et révocation

1 Un certificat est valable, tant qu'il est validé et signé et tant qu'il n'a pas été révoqué.

2 L'organisme de certification contrôle que,



- a. le certificat électronique et le formulaire de demande de certificat soient concordants,
 - b. et que la personne ait été identifiée selon l'Art. 5,
 - c. et que la personne possède un droit de vote dans le parti régional concerné.
- 3 Si une personne possède déjà un autre certificat valable, ce dernier doit être immédiatement révoqué.
- 4 Si les conditions de l'alinéa 1 sont remplies, alors la commission de certification valide le certificat.
- 5 La validité des certificats pour la répartition des secrets suit la durée du mandat des porteurs de secret potentiels.
- 6 La durée du certificat pour une personne ayant le droit de vote est de 3 ans.
- 7 L'organisme de certification révoque les certificats compromis et ceux es personne, qui ne possède plus le droit de vote dans le parti régional concerné.
- 8 Les certificats de personnes, qui ne possède momentanément plus de droit de vote, seront temporairement désactivé.
- 9 La liste de révocation, qui contient les certificats désactivé et révoqué, n'est valable qu'au maximum 60 jours.

Art. 7 Les certificateurs autorisés

- 1 Les certificateurs autorisés confirment l'identité des Pirates, qui veulent se faire certifier.
- 2 La Direction exécutive choisit selon le besoin les certificateurs autorisés. Une majorité des deux tiers est nécessaire pour être élu.

Chapitre 3: Exécution

Art. 8 Déposition d'une votation

- 1 Chaque pirate a la possibilité de déposer une votation.
- 2 Une motion pour une votation générale d'un parti régional doit être déposée dans au minimum une langue officielle de la région concernée.
- 3 Les motions pour une votation générales du Parti Pirate Suisse doivent être déposée auprès de la commission des motions, qui se prononce à ce sujet dans un intervalle d'une semaine.



- 4 Les motions pour une votation générales d'un parti régional doivent être déposée, à moins que cela soit prévu autrement, auprès du comité concerné, qui se prononce à ce sujet dans un intervalle d'une semaine.
- 5 Si la motion doit être traduite, alors la direction exécutive décide d'un délai approprié pour la traduction et s'assure du respect du délai.
- 6 Dès que les documents sont complets, corrigés et le cas échéant traduits, la direction exécutive respectivement le comité du parti régional concerné soumet la motion à son dépositaire pour un contrôle final.
- 7 Après la réussite du contrôle final, la direction exécutive respectivement le comité du parti régional concerné rend disponibles les documents pour une discussion publique et informe les personnes autorisées de voter de la préparation de la votation générale. Puis la direction exécutive du Parti Pirate Suisse réalise la votation.
- 8 Les discussion sont publiques, le droit de participation active peut néanmoins être réservée au membre du parti.

Art. 9 La distribution du secret

- 1 Le secret, qui permet un décompte des votations confidentielles, est divisé en cinq parties, chacune de ces parties est gardée par un membre de la direction exécutive ou de la commission de gestion.
- 2 Aucun membre de la direction exécutive ou de la commission de gestion ne peut avoir en sa possession plus que trois parties du secret.
- 3 Si une partie du secret est compromise, la direction exécutive doit en être avertie, cette dernière interrompt la votation et en commence une nouvelle immédiatement.

Art. 10 Votation

- 1 Si n'est en pas convenu autrement, la votation commence sept jours après la publication et est ouverte pour une durée de sept jours.
- 2 La discussion doit être facilitée pendant tout le processus.
- 3 Lorsque l'assemblée pirate est réunie, aucune votation générale ne peut avoir lieu. Le délai est le cas échéant rallongé, la votation commence le jour après la fin de l'assemblée.

Art. 11 Procédure en référé

- 1 Les statuts des parti régionaux peuvent prévoir des motions, qui seront décidées en procédure de référé.
- 2 La procédure en référé consiste en une discussion de deux jours et une votation de sept jours.



- 3 Les décisions de votation générale du Parti Pirate Suisse, peuvent être déclarée urgente par la commission de motion et ainsi être votée en procédure de référé.

Art. 12 Résultat

- 1 Les personnes gardant une parti du secret, doivent dans un intervalle de trois donner les résultats.
- 2 Le résultat peut être rendu avec quatre des cinq parties du secret.
- 3 Le résultat d'une votation est publiée par les partis régionaux concernés.
- 4 Si le résultat est confirmé, mais que le quorum n'est pas atteint, aucune décision n'a été prise, le résultat doit quand même être publié.

Art. 13 Archivage

- 1 Les votations (preuves incluses) doivent être sauvegardées au moins deux ans sur les serveurs du Parti Pirate Suisse.
- 2 Le secrétaire verbalise le résultat, sans les preuves cryptographique, avec les signatures valides.
- 3 Les votations (preuves incluses) sont accessibles par tous les pirates librement et peuvent être sauvegardée de manière privée.

Art. 14 Acte inadmissible

- 1 Si intentionnellement quelqu'un
- a. manipule les résultats des votations,
 - b. crée d'un certificat valable pour quelqu'un, qui n'y a pas droit,
 - c. publie du vote d'un tiers,
 - d. empêche la préparation, le déroulement, ou le décompte d'une votation générale,
 - e. révoque le droit de vote d'un tiers de manière illicite,
 - f. empêche l'accession d'un tiers à son droit de vote,
- ceci est considéré comme une grave infraction au fondamentaux de l'association.
- 2 La complicité pour une des actions de l'alinéa 1 est une grave infraction au fondamentaux de l'association.
- 3 La tentative d'un acte décrit dans l'alinéa 1 est une grave infraction au fondamentaux de l'association.
- 4 Les actions négligentes ou déloyales qui causent de graves dommages à la votation générales sont une grave infraction au fondamentaux de l'association.



Chapitre 4: Dispositions spéciales

Art. 15 Prises de positions

- 1 Les motions pour des prises de position ne sont acceptable que sous deux formes:
 - a. question sur la préférence des pirates sur un sujet;
 - b. question, pour savoir si le parti régional doit prendre position sur le sujet.
- 2 Dans les deux questions le titre entier du sujet et le cas échéant de l'initiative populaire doit être utilisé.
- 3 Les deux questions peuvent être répondu par Oui, Non, ou Alinéattention.
- 4 Une prise de position est considérée comme terminée, si la première question est acceptée avec une majorité Alinéaolue et la deuxième question avec une majorité simple.

Art. 16 Prise de décision étendue

- 1 les décision qui ont pour objet de vote ou de modification ; le programme du parti, un papier de position, les statuts, une réglementation ou un règlement, si il a été accepté de voter à leur sujet, doivent être répondu de la manière suivante:
 - a. Oui;
 - b. Non, le sujet doit être révisé;
 - c. Non, la direction du sujet doit être refusée;
 - d. Alinéattention.
- 2 L'objet est considéré comme accepté, si le nombre de voix en faveur nécessaire est atteint.

